



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,  
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

# KINDERSCHUTZ UND HILFEN ZUR ERZIEHUNG

Profil für das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz

Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2016



Philipp Artz, Laura de Paz Martinez

# Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung

Profil für das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz

Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2016

Erstellt im Auftrag des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

In Kooperation mit den Jugendämtern der Landkreise, der kreisfreien Städte und der großen kreisangehörigen Städte in Rheinland-Pfalz

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH

Flachsmarktstraße 9, 55116 Mainz

[www.ism-mainz.de](http://www.ism-mainz.de)

06131/240 41-0

# Impressum

## Herausgeber

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz  
Rheinland-Pfalz  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
[www.mffjiv.rlp.de](http://www.mffjiv.rlp.de), [poststelle@mffjiv.rlp.de](mailto:poststelle@mffjiv.rlp.de)

## Verfasser/-innen

Philipp Artz, Laura de Paz Martinez

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz  
Flachmarktstr. 9  
55116 Mainz  
Tel.: 06131-240 41 10, Fax 06131-240 41 50  
[ism@ism-mz.de](mailto:ism@ism-mz.de), [www.ism-mz.de](http://www.ism-mz.de)



Mainz 2017

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

# INHALT

1. Vorbemerkung	6
2. Zur Datengrundlage und zur Methode	11
2.1 Erhebungsinstrument	11
2.2 Grundgesamtheit und Datenauswertung	12
3. Ein qualifizierter Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe	15
4. Befunde der Untersuchung	28
4.1 Meldungskontext	29
4.2 Gefährdungseinschätzung	38
4.3 Angaben zur aktuellen Lebenssituation	52
4.4 Angaben zu den betroffenen Kindern	60
5. Im Fokus: Kinderschutz in verschiedenen Altersgruppen	65
6. Zentrale Kernbefunde	78
7. Anhang	96
7.1 Datenübersicht	96
7.2 Erhebungsbogen zur Evaluation von Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII Daten im Jahr 2016	96
8. Literatur	103
9. Abbildungsverzeichnis	112

## 1. Vorbemerkung

Im vorliegenden Bericht „Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung: Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2016“ werden zum siebten Mal die zentralen Befunde zu Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz ausgewertet und umfassend dargestellt. Die Daten zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter werden im Rahmen des rheinland-pfälzischen Projektes „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ seit 2010 erhoben und sowohl auf Landes- wie auch auf kommunaler Ebene in Form von Jugendamtsprofilen aufbereitet und kommentiert.

Das Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ wird bereits seit 2002 in Kooperation des Landes und der rheinland-pfälzischen Jugendämter durchgeführt. Es verfolgt das Ziel, für alle Kommunen in Rheinland-Pfalz vergleichbare Daten zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu erheben und auszuwerten. Dadurch soll einerseits die Jugendhilfeplanung in den Landkreisen und den kreisfreien sowie großen kreisangehörigen Städten befördert werden, andererseits wird eine empirische Fundierung der fachlichen und fachpolitischen Diskussion intendiert. Seit dem Jahr 2002 existiert somit eine valide Datenbasis für den Bereich der Hilfen zur Erziehung. 2010 wurde die Er-

hebung in Rheinland-Pfalz auf Wunsch der beteiligten Jugendämter um die Dokumentation der Gefährdungsmeldungen nach § 8a SGB VIII erweitert, noch ehe die Erhebung landesweit gesetzlich verpflichtend wurde.

Seit 2012 erfolgt die bundesweite Erhebung der Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII, in die die rheinland-pfälzische Erhebung integriert worden ist. Die bundesweite Erhebung geht auf das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) zurück, welches zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist. Seit 2012 werden demnach auch im Rahmen einer bundesweiten Pflichtstatistik Daten zu Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII von allen Jugendämtern in Deutschland dokumentiert. Nach wie vor werden im rheinland-pfälzischen Kontext zusätzliche Variablen erhoben und ausgewertet, die zum Beispiel Aussagen zur Lebenssituation der Familien und zu Verfahren im Jugendamt in Folge einer Meldung ermöglichen, über die die Bundesstatistik aktuell keine Aussagen machen kann.

Das Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 kann als ein weiterer Meilenstein der in den letzten Jahren öffentlich und (fach-)politisch geführten Diskussion um das Thema Kinderschutz gesehen werden. Ausgelöst durch tragische Fälle von Kindesmisshandlungen und Kindstötungen wurden im Zuge dieser Debatte zahlreiche Veränderungen im

deutschen Kinderschutzsystem angestoßen und umgesetzt. Nach wie vor ist die Sicherstellung eines qualifizierten Schutzes von Kindern und Jugendlichen dabei die ureigene Aufgabe der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Eine systematische Wissensbasis über das Meldeverhalten der Bevölkerung, die Lebenssituation der Familien sowie den Umgang mit Gefährdungsmeldungen bzw. -einschätzungen gem. § 8a SGB VIII durch die Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst kann als wichtige Voraussetzung gesehen werden, um die Praxis der Jugendämter in diesem bisher wenig evaluierten Aufgabenbereich beschreiben und weiterentwickeln zu können.

Seit 2002 konnten im Rahmen des Projekts Berichtswesen zwischen den rheinland-pfälzischen Jugendämtern, dem zuständigen Ministerium und dem Landesjugendamt Arbeitsstrukturen aufgebaut werden, im Rahmen derer Befunde gemeinsam besprochen und dialogorientierte Transferstrategien in Politik und Fachpraxis geplant und umgesetzt werden können. Dabei ermöglicht die vorliegende Evaluation der Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII eine planvolle und systematische Weiterentwicklung der Kinderschutzarbeit unter Berücksichtigung sachlicher Begründungszusammenhänge. Mit den Ergebnissen der „§ 8a-Statistik“ 2016 in Rheinland-Pfalz können inzwischen Zeitreihen aus sieben Zeitpunkten gebildet werden. Insgesamt zeigen auch die Daten für das Jahr 2016 im Vergleich

zu den Erhebungsjahren seit 2010 viele Parallelen in den Ergebnissen.

Deutlich wird für 2016:

- *Ergebnis der Gefährdungseinschätzung:* Von einem „überzogenen“ Meldeverhalten kann 2016 nicht gesprochen werden: In fast drei Viertel der Fälle (73,6 %) verbirgt sich hinter einer Meldung ein tatsächlicher Hilfebedarf, lediglich 26,4 % der Einschätzungen führen zu dem Ergebnis, dass weder eine Kindeswohlgefährdung noch ein Hilfebedarf vorliegen. Bei den Meldungen mit Hilfebedarf wird bei 17 % eine akute, bei 23,6 % eine latente Kindeswohlgefährdung festgestellt. Bei einem Drittel der Familien (33,0 %) liegt ein Hilfebedarf vor, ohne dass eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wird. Hier zeigt sich, dass Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII auch als Zugangstor zu unterstützenden Leistungen für Kinder und Familien werden können, unabhängig davon, ob eine (akute) Gefährdungslage vorliegt oder nicht.
- *Umfang der Meldungen:* Im Jahr 2016 wurde für insgesamt 6.691 Kinder und Jugendliche eine Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII vorgenommen, d.h. die Gesamtzahl der Fälle ist im Vergleich zum Vorjahr um 12 % gestiegen. Bezogen auf alle Kinder

und Jugendlichen unter 18 Jahren ergibt sich ein Eckwert von 10,8 pro 1.000 Minderjährige. Damit wird deutlich, dass es sich bei Kinderschutzverdachtsmeldungen allein quantitativ um eine nicht mehr zu vernachlässigende Größe handelt. Etwa ein Prozent aller Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren in Rheinland-Pfalz ist 2016 von einer Gefährdungsmeldung bzw. -einschätzung betroffen.

- *Tätigwerden und fachliche Schritte der Fachkräfte:* Unabhängig von der abschließenden Einschätzung durch die Fachkräfte zieht jede Meldung ein aufwendiges Verfahren nach sich, bei dem abgeklärt werden muss, ob und in welcher Weise Schutz- bzw. Hilfebedarf vorhanden ist und wie die notwendigen und geeigneten Unterstützungsmaßnahmen aussehen können. Allein 2016 fanden im Rahmen dieses Verfahrens 4.361 (angekündigte und unangekündigte) Hausbesuche statt. Die kollegiale Beratung sowie Besprechungen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte im Zuge der Gefährdungseinschätzung gehören zum „Standardrepertoire“ in den Jugendämtern.
- *Kontaktaufnahme:* Zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung wählen die Fachkräfte der Jugendämter aus einem brei-

ten Spektrum an Möglichkeiten der Kontaktaufnahme, der Informationseinholung bzw. des Einbezugs anderer hilfebringender Dienste. In über der Hälfte der Fälle wurde mit weiteren Beteiligten Kontakt aufgenommen. Ein direkter Kontakt mit der betroffenen Familie bzw. dem betroffenen Kind/Jugendlichen erfolgte in 9 von 10 Fällen.

- *Einleitung von Hilfen:* Insgesamt wurden in fast einem Viertel aller Fälle (24,3 %), unabhängig davon, ob eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde oder nicht, Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII, Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII oder Hilfen gem. § 19 SGB VIII neu eingerichtet. Auch darüber hinaus erhalten Familien Hilfe- und Unterstützungsleistungen in Form von Beratung oder niedrigschwelligen/frühen Hilfen.

Zentrale Befunde wie soziodemographische Daten der betroffenen Kinder, konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung oder Daten zur Lebenssituation der Familien sind über die letzten Jahre weitgehend stabil geblieben. Dies bekräftigt die inzwischen gute Datenqualität und Belastbarkeit der Daten in der Diskussion um die Sicherstellung eines qualifizierten Kinderschutzes.

Die Datengrundlage des vorliegenden Berichts bilden die Erhebungen von 40 Jugendämtern in Rheinland-Pfalz. Die

Daten geben einen Überblick über das Meldeverhalten der Bevölkerung sowie Hinweise auf den fachlichen Umgang mit Gefährdungsmeldungen und auf die Lebenssituation der Familien, auf die sich die Gefährdungseinschätzungen beziehen. Dabei gilt es zu beachten, dass die dargestellten Befunde ohne eine Kenntnis der Strukturen und Arbeitsprozesse vor Ort nicht zu interpretieren sind. Sie dienen auch nicht als Bewertungsmaßstab „guter“ oder „schlechter“ Jugendamtsarbeit. Das Ziel ist vielmehr, mittels der berichteten Zahlen die Diskussion in Politik und Praxis zu versachlichen und das Thema Kinderschutz weiter zu qualifizieren.

### **Zum Aufbau des Berichts**

*Kapitel 2* gibt grundsätzliche Hinweise zur Datenerhebung sowie zum methodischen Vorgehen bei der Auswertung.

*Kapitel 3* stellt eine kurze inhaltlich-thematische Hinführung zum Thema Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung dar. Dabei beleuchtet es die Gefährdungsmeldungen im Kontext weiterer Jugendhilfeleistungen und ordnet die Erhebung in den Kontext der aktuellen Forschung zum Kinderschutz in Rheinland-Pfalz und Deutschland ein.

Den Kern des Berichts bildet *Kapitel 4*. Hier werden die zentralen Befunde für Rheinland-Pfalz dargestellt. Es finden sich Ausführungen zum Meldungskontext, gefolgt von Angaben zum Prozess der Gefährdungseinschätzung sowie Angaben zur Lebenssituation der Familien und der

betroffenen Kinder und Jugendlichen. Alle Einzelergebnisse der Jugendämter sind zu Durchschnittswerten auf Landesebene zusammengefasst. Die 40 an der Erhebung beteiligten Jugendämter erhalten zusätzlich ein individualisiertes Datenprofil, in welchem die Daten des jeweiligen Jugendamtes im Vergleich mit den landesweiten Daten (Durchschnitt der Landkreise, Städte oder kreisangehörige Städte) dargestellt werden. Durch jugendamtsspezifische Auswertungsergebnisse lässt sich für das einzelne Jugendamt bestimmen, wo die eigene Praxis „gerade steht“ und wo sich Ansatzpunkte für einen Entwicklungsbedarf zeigen. Zudem gibt es zusätzliche Auswertungen von Variablen, die ausschließlich für Rheinland-Pfalz zur Verfügung stehen. Eine solche Variable ist zum Beispiel der Migrationshintergrund der betroffenen Kinder und Jugendlichen, der in der bundesweiten Erhebung nicht dokumentiert wird.

In jedem Jahr wird ein Thema in Form einer Sonderauswertung genauer betrachtet. In *Kapitel 5* erfolgt eine differenzierte Auswertung nach dem Merkmal Alter, um zu beleuchten, wo sich zwischen den verschiedenen Altersgruppen der betroffenen Kinder und Jugendlichen Ähnlichkeiten, aber auch Unterschiede mit Blick auf die Gefährdungseinschätzungen, konkreten Anhaltspunkte für Gefährdungen, Meldungskontexte und Familiensituationen ergeben und welche fachlichen Herausforderungen sich daraus für den Umgang mit verschiedenen Altersgruppen, z.B.

auch Jugendlichen, im Kontext des Kinderschutzes ableiten lassen.

Die zentralen rheinland-pfalzweiten Befunde werden in *Kapitel 6* zu Kernthesen zusammengefasst und fachlich kommentiert. Dabei werden zentrale Entwicklungsperspektiven benannt, welche die fachliche und fachpolitische Diskussion bereichern sollen.

Adressaten des vorliegenden Berichts sind zum einen die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz. Daten zur quantitativen Dimension des Meldeverhaltens sowie Informationen zur Arbeitspraxis in den Sozialen Diensten im Zuge der Einschätzung einer Gefährdungsmeldung können als Indikatoren für die Arbeitsbelastung in den Sozialen Diensten herangezogen werden. Angaben über meldende Personen und Einrichtungen geben Hinweise auf notwendige und sinnvolle Kooperationspartner im Kinderschutz. Die Daten zu Arbeitsabläufen und Handlungsstrategien in den einzelnen Ämtern dienen der Reflektion der eigenen Praxis der Fachkräfte in den Sozialen Diensten und können Anlass sein, interne Verfahrensschritte zu überprüfen und gegebenenfalls zu modifizieren. Darüber hinaus können die Ergebnisse genutzt werden, um die fachpolitische Diskussion sachlich zu untermauern und damit den Schutz von Kindern und Jugendlichen politisch zu unterstützen und weiter zu qualifizieren.

In diesem Sinne wendet sich der Bericht zum anderen auch gezielt an (Fach-) Poli-

tik und Öffentlichkeit. Außerdem erweitert er den aktuellen Forschungs- und Kenntnisstand zu einem bedeutsamen Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe, indem er einen Überblick über zentrale Befunde und Begründungszusammenhänge gibt und damit hoffentlich auch auf ein breites Interesse aller im Kinderschutz beteiligten Akteurinnen und Akteure sowie mit dem Thema Kinderschutz befassten Personengruppen stößt.

Die ausführliche Dokumentation aller beim Jugendamt durchgeführten Gefährdungseinschätzungen erfordert einen hohen Arbeitsaufwand und -einsatz der Fachkräfte in den Allgemeinen Sozialen Diensten des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Allen beteiligten Fach- und Leitungskräften sei an dieser Stelle für die zeitaufwändige Dokumentation und die gute Zusammenarbeit herzlich gedankt. Ohne die vielen Anregungen und Hinweise aus der Praxis wäre eine dem Gegenstand angemessene Betrachtung und Interpretation der Daten nicht möglich.

## 2. Zur Datengrundlage und zur Methode

Seit 2010 werden im Rahmen des Projektes „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ auch Meldungen bzw. Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII erhoben.

Im Rahmen der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 und der damit verbundenen Erweiterung der amtlichen Statistik zu Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII wurde der bis einschließlich 2011 in Rheinland-Pfalz genutzte Erhebungsbogen an das Erfassungssystem der Bundesstatistik angepasst, jedoch weiterhin um zentrale Angaben zum Verfahren in den Jugendämtern und zur Lebenssituation der Familien ergänzt (vgl. Anhang). Aufgrund einer großen Ähnlichkeit beider Erhebungsinstrumente können die Daten für Rheinland-Pfalz trotz der Anpassungen an die Bundesstatistik auch über die Erhebungsjahre 2010 und 2011 hinaus in ihrer Entwicklung beschrieben werden.

Das Berichtsjahr 2016 stellt das siebte Erhebungsjahr dar. Es haben sich 40 von 41 Jugendämtern beteiligt.

### 2.1 Erhebungsinstrument

Zur Vermeidung einer Doppelerhebung der Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII bei den rheinland-pfälzischen Jugendämtern wurde die Erfassung der § 8a SGB VIII-Daten entlang

der bundesweiten Vorgaben der Pflichtstatistik angepasst.

Bei der Erfassung gelten alle Definitionen und Vorgaben des Statistischen Bundesamtes. Die einzelnen Fragen aus dem ism-Erhebungsbogen sind dieser Logik untergeordnet bzw. ergänzen den Bogen, insbesondere zu Verfahrensfragen im Jugendamt und zur Lebenssituation der Familien. Da es viele Parallelen zwischen dem aktuellen Erhebungsinstrument ab dem Jahr 2012 (vgl. Anhang) und den Instrumenten aus den Vorjahren gibt, ist eine valide Darstellung von Entwicklungen im Kinderschutz möglich. Die zusätzlichen Fragen in Rheinland-Pfalz ermöglichen vielfältige zusätzliche Auswertungen, die mit der Bundesstatistik nicht möglich sind. Folgende Angaben stehen durch die Fragen des ism-Erhebungsbogens zusätzlich zur Verfügung:

- Datum der Meldung;
- Zeitpunkt der Meldung (innerhalb oder außerhalb der Geschäftszeiten des Jugendamtes);
- Anzahl der von der Mitteilung betroffenen Kinder;
- Migrationshintergrund des Kindes;
- Geburtsjahr der Mutter;
- Einkommenssituation der Familie;
- Anzahl der minderjährigen Kinder am Aufenthaltsort des Kindes zum Zeitpunkt der Meldung;
- Bekanntheit der Familie beim Jugendamt;

- Differenzierte Angaben zur Inanspruchnahme von einzelnen Hilfen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung;
- Differenzierte Angaben zu den neu eingerichteten Hilfen im Anschluss an die Gefährdungseinschätzung;
- Differenzierte Angaben zu konkreten Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung;
- Differenzierte Angaben zu den fachlichen Schritten zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos;
- Mitwirkungsbereitschaft der Eltern;
- Vorhandensein eines persönlichen Kontaktes mit dem Kind (mit Datum).

Die Auswertung der Daten erfolgt mit dem statistischen Analyseprogramm SPSS.

## 2.2 Grundgesamtheit und Datenauswertung

Im Jahr 2016 bilden 6.691 Fälle einer Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII die Datengrundlage. Die Anzahl der teilnehmenden Jugendämter lag wie bereits im Vorjahr bei 40. Zu Beginn der (freiwilligen) Erhebungen 2010 und 2011 wurden Meldungen und jeweils betroffene Kinder dokumentiert, seit 2012 wird je abgeschlossener Gefährdungseinschätzung zu einem betroffenen Kind oder Jugendlichen ein Erhebungsbogen ausgefüllt. Insgesamt wurde also für 6.691 Minderjährige eine Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII durchgeführt. Im Vergleich

zum Vorjahr ist für die Zahl der dokumentierten Fälle ein Anstieg von 12 % zu beobachten. Die Gesamtzahl der Meldungen hat sich aktuell auf einem hohen Niveau stabilisiert, wobei sich der steigende Trend der letzten Jahre fortsetzt. Ein Vergleich der Daten 2016 des Instituts für Sozialpädagogische Forschung (ism) mit den Daten des Statistischen Landesamtes zeigt eine deutliche Übereinstimmung der registrierten Fälle.

### Dokumentierte Meldungen: Wann ist ein Fall ein Fall?

Die nachfolgenden Definitionen sind Vorgaben des Statistischen Bundesamtes zur Erfassung der Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII. Das Erhebungsinstrument des Instituts für Sozialpädagogische Forschung Mainz orientiert sich an den hier aufgeführten Definitionen.

- Eine Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII ist immer dann zu melden, wenn dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, es sich daraufhin einen unmittelbaren Eindruck von dem/der Minderjährigen und seiner/ihrer persönlichen Umgebung verschafft hat (z. B. durch einen Hausbesuch, den Besuch der Kindertageseinrichtung oder der Schule, der eigenen Wohnung des/der Jugendlichen oder die Einbestellung der Eltern ins Jugend-

amt) und die anschließende Einschätzung des Gefährdungsrisikos anschließend im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgt ist. Zu einer gemeldeten Gefährdungseinschätzung können auch weitere vereinbarte Hausbesuche oder zusätzliche Recherchearbeiten gehören.


- Wurde für mehrere Minderjährige in einer Familie eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt, ist für jeden Minderjährigen/jede Minderjährige, für den/die das Verfahren durchgeführt wurde, eine Meldung abzugeben.
- Wird für das gleiche Kind im Berichtsjahr mehr als eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt, so ist für jede einzelne Gefährdungseinschätzung eine Falldokumentation abzugeben (vgl. Anmerkungen zum Fragebogen zur Erfassung des Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII des Statistischen Bundesamtes).

## Berechnung und Darstellung der Daten

In Kapitel 4 erfolgt eine Grundausswertung des Gesamtdatensatzes, also der Gefährdungseinschätzungen aller an der Erhebung beteiligten Jugendämter. Weitere Auswertungen nach verschiedenen Merkmalen (z. B. Alter, Geschlecht, Migrationshintergrund, Bekanntheit der Familie im Jugendamt u. ä.) liegen ebenfalls vor.

Die Auswertung und Darstellung der ausschließlich für Rheinland-Pfalz vorhandenen Variablen ist an den entsprechenden Stellen durch Fußnoten gekennzeichnet. Zu einzelnen Variablen wurden außerdem Eckwerte berechnet, um einen Vergleich der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke untereinander zu ermöglichen. Dafür werden die Daten auf je 1.000 im Landkreis oder in der Stadt lebende Kinder und Jugendliche bis unter 18 Jahren bezogen, sodass der berechnete Wert auch zwischen Kommunen unterschiedlicher Größe vergleichbar ist. Ein Eckwert von acht bedeutet zum Beispiel, dass bei 1.000 Kindern und Jugendlichen der jeweiligen Altersgruppe bei acht Personen der entsprechende Sachverhalt – etwa eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII – aufgetreten ist. Die Darstellung der Ergebnisse als Eckwerte ist jedoch die Ausnahme, der Großteil der Ergebnisse wird anhand prozentualer Anteilswerte dargestellt. Zudem befindet sich im Anhang des Profils eine zusätzliche Datenübersicht, in der zentrale absolute Fallzahlen für das jeweilige Jugendamt abgebildet sind.

In Kapitel 4 werden die Befunde zu einzelnen Aspekten graphisch dargestellt sowie kommentiert. Die an der Erhebung teilnehmenden Jugendämter erhalten darüber hinaus einen Bericht, der die jeweiligen Ergebnisse jugendamtsspezifisch aufbereitet. Hierdurch kann sich jeder Jugendamtsbezirk vor dem Hintergrund der Daten selbst „verorten“ und Ideen für die



Ausgestaltung im Umgang mit Meldungen nach § 8a SGB VIII entwickeln.

In den aktuell vorliegenden Jugendamtsprofilen werden die kommunalen Daten, wie in Kapitel 1 bereits erläutert, erstmals nicht mehr nur mit dem rheinland-pfalzweiten Durchschnitt, sondern ebenso mit dem jeweiligen Durchschnitt der Landkreise, Städte oder kreisangehörigen Städte in einer Grafik verglichen.

### 3. Ein qualifizierter Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Seit in den 2000-er Jahren mehrere tragische Fälle von Kindstötungen für großes öffentliches Aufsehen sorgten, ist das Handlungsfeld des Kinderschutzes deutlich in den Fokus von Öffentlichkeit, Politik und Fachpraxis gerückt. Im Zuge der sich an diese Ereignisse anschließenden öffentlichen Kinderschutzdebatte wurden auf verschiedenen Ebenen Maßnahmen für eine Verbesserung des Kinderschutzes in Deutschland diskutiert und umgesetzt. Die Politik reagierte mit einer Reihe von Gesetzesänderungen, die insbesondere die Praxis des institutionellen Kinderschutzes in Deutschland deutlich verändert haben. Das folgende Kapitel dient als inhaltliche Hinführung und Rahmung der Befunde zu Kindeswohlgefährdungen bzw. den Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII.

#### Rechtliche Maßgaben zum Kinderschutz in Deutschland

Mit der Einführung des § 8a SGB VIII im Rahmen des KICK (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz 2005) wurde der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe bzw. der Jugendämter präziser definiert und auch die Mitverantwortung der Träger von Einrichtungen und Diensten deutlicher herausgestellt (vgl. Wabnitz 2015, 317ff.). Hierdurch erfolgte ein erster

Qualifizierungsschub mit Blick auf die Herausforderung, deutlicher als zuvor Standards für regelgeleitetes fachliches Handeln in Fällen von Kindesmisshandlungen und -vernachlässigungen herauszustellen und ein tragfähiges Kinderschutzmanagement im Zusammenwirken mit anderen Trägern und Diensten aufzubauen.

Auch auf der Landesebene wurden rechtliche Regelungen zur Verbesserung des Kinderschutzes initiiert, so z.B. 2008 in Rheinland-Pfalz das Landeskinderschutzgesetz (vgl. Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit in Rheinland-Pfalz; MIFKJF 2011; 2015a). Der nächste Meilenstein war die Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes im Januar 2012. Hier erfolgte als eine von vielen Maßnahmen die Einführung der neuen Teilerhebung zu den Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII als ein Baustein zur „Erweiterung der Wissensbasis zum Kinderschutz durch Weiterentwicklung der amtlichen Statistik“ (vgl. Mühlmann/Pothmann/Kopp 2015, 106ff.). Das Gesetz hat insbesondere die bundesweite Verbesserung von Präventions- und Interventionsansätzen sowie die stärkere Beteiligung unterschiedlicher Akteure zur Sicherstellung des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen zum Ziel. Damit trägt das Gesetz der Erkenntnis Rechnung, dass ein wirksamer Kinderschutz nur in gesamtgesellschaftlicher Verantwortung und in einem abgestimmten Zusammenspiel aller Institutionen, die es mit Kin-

dern und Jugendlichen zu tun haben, realisiert werden kann. Somit kommen auch die Potenziale anderer Sozialleistungsbereiche sowie des Gesundheits- oder Bildungssystems in den Blick, was durchaus als positiver Ertrag dieser auf allen staatlichen Ebenen geführten Debatte verbucht werden kann. Durch eine verbesserte Früherkennung von Gefährdungslagen, den Einsatz und Ausbau von Frühen Hilfen und die Vernetzung der beteiligten Akteure und Institutionen sollen Kindeswohlgefährdungen effektiver als bisher vermieden werden.

### Das staatliche Wächteramt

Der allgemeine Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe leitet sich aus § 1 des Achten Sozialgesetzbuchs ab und formuliert als Aufgabe, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, Benachteiligungen abzubauen und Eltern in ihrer Erziehungs- und Elternverantwortung zu unterstützen sowie dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien wie auch eine familienfreundliche Umwelt zu schaffen bzw. zu erhalten. Darüber hinaus wird in § 1 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII auch das staatliche Wächteramt explizit als Aufgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers benannt. Entsprechend dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist die Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen das natürliche Recht der Eltern. Dieses Recht verpflichtet Eltern

zugleich für den Schutz ihrer Kinder Sorge zu tragen (vgl. Wiesner 2006). Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es darüber zu wachen, dass Eltern dieser Verantwortung nachkommen. „Hier hat das sog. *staatliche Wächteramt* seine verfassungsrechtliche Grundlage“ (ebd., 9, Hervorhebung im Original). Im SGB VIII wird im Sinne des staatlichen Wächteramts ein klarer Handlungsauftrag und eine Leistungsverpflichtung für die Kinder- und Jugendhilfe formuliert (vgl. Münder et al. 2006, 107). Zentral ist dabei die Aufgabenverteilung zwischen Eltern und Staat, die zuweilen eine Gratwanderung darstellen kann: In Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG sowie § 1 Abs. 2 SGB VIII wird den Eltern die sogenannte „Elternverantwortung“ zugewiesen: „Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“. Dabei ist die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramts durch die Kinder- und Jugendhilfe der Wahrnehmung des Erziehungsauftrags durch die Eltern nachgeordnet (vgl. Wiesner 2006, 9). Das staatliche Wächteramt begründet sich wesentlich darin, dass auch Kinder Grundrechtsträger sind, das heißt das Recht auf eigene Menschenwürde und Entfaltung der eigenen Persönlichkeit gilt für Kinder und Jugendliche ebenso wie für Erwachsene. Dieses darf nicht „durch den Missbrauch der elterlichen Rechte oder eine Vernachlässigung“ (Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 29.07.1968 zit. nach Wiesner 2006, 12) beeinträchtigt werden.

Die Kinder- und Jugendhilfe kommt ins Spiel, wenn es den Eltern aus unterschiedlichsten Gründen nicht gelingt, ihrer „Elternverantwortung“ gerecht zu werden und stellt geeignete Hilfen zur Verfügung. Sofern gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen, greift der öffentliche Jugendhilfeträger aufgrund seiner Garantenpflicht durch Ge- und Verbote und geeignete Interventionsstrategien in das Elternrecht ein. Der Schutzauftrag unterscheidet die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe von allen anderen Sozialleistungsträgern (vgl. Wiesner 2006, 9, 14). Für Interventionen seitens des Staates gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. „Art und Ausmaß des Eingriffs bestimmen sich nach dem Ausmaß des Versagens der Eltern und danach, was im Interesse des Kindes geboten ist. Der Staat muss daher nach Möglichkeit zunächst versuchen, durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der natürlichen Eltern gerichtete Maßnahmen sein Ziel zu erreichen“ (ebd., 12). Wenn diese Maßnahmen nicht ausreichen, kann der Staat den Eltern die Erziehungs- und Pflegerechte vorübergehend oder dauerhaft entziehen, zugleich muss er positive „Lebensbedingungen für ein gesundes Aufwachsen des Kindes schaffen“ (ebd.).

Die Konkretisierung dieser grundgesetzlichen Verpflichtung in Befugnissen und Handlungsaufträgen erfolgt im BGB hinsichtlich der Familiengerichte, im SGB VIII

für die Kinder- und Jugendhilfe sowie seit 01.01.2012 im Bundeskinderschutz für die Kinder- und Jugendhilfe, das Gesundheitswesen sowie weitere relevante gesellschaftliche Akteure.

Zum Wächteramt gehört demnach mehr als die Krisenintervention im Ernstfall: Um dem allgemeinen Auftrag und dem mit dem Wächteramt verbundenen Handlungsauftrag gerecht zu werden, umfasst die Kinder- und Jugendhilfe heute ein breites Spektrum von Regelangeboten der Kindertagesbetreuung, allgemeiner Beratungen und Familienbildungsangeboten bis hin zur Jugend- und Schulsozialarbeit. Darauf aufbauend verfügt sie über spezifische Hilfe- und Förderangebote für junge Menschen und Eltern, um sie bei bestimmten Lebenslagenproblemen, Bewältigungs- oder Entwicklungsaufgaben sowie in Krisen- und Notsituationen zu unterstützen. Eine qualifizierte Kinder- und Jugendhilfe braucht bedarfsgerechte erzieherische Hilfen, die im Einzelfall in Problem- und Konfliktlagen eingesetzt werden und mit Blick auf mögliche Gefährdungen des Kindeswohls im Vorfeld potenzieller Verdichtungen oder Eskalationen von Problemlagen präventiv wirken können. Gleichwohl müssen sie immer auch eingebettet sein in normalisierende Regelangebote und in Kinderschutzansätze.

### **Kinderschutz als Aufgabe einer umfassenden Kinder- und Jugendhilfe**

Die Ausführungen zu den gesetzlichen Bestimmungen haben deutlich gemacht,

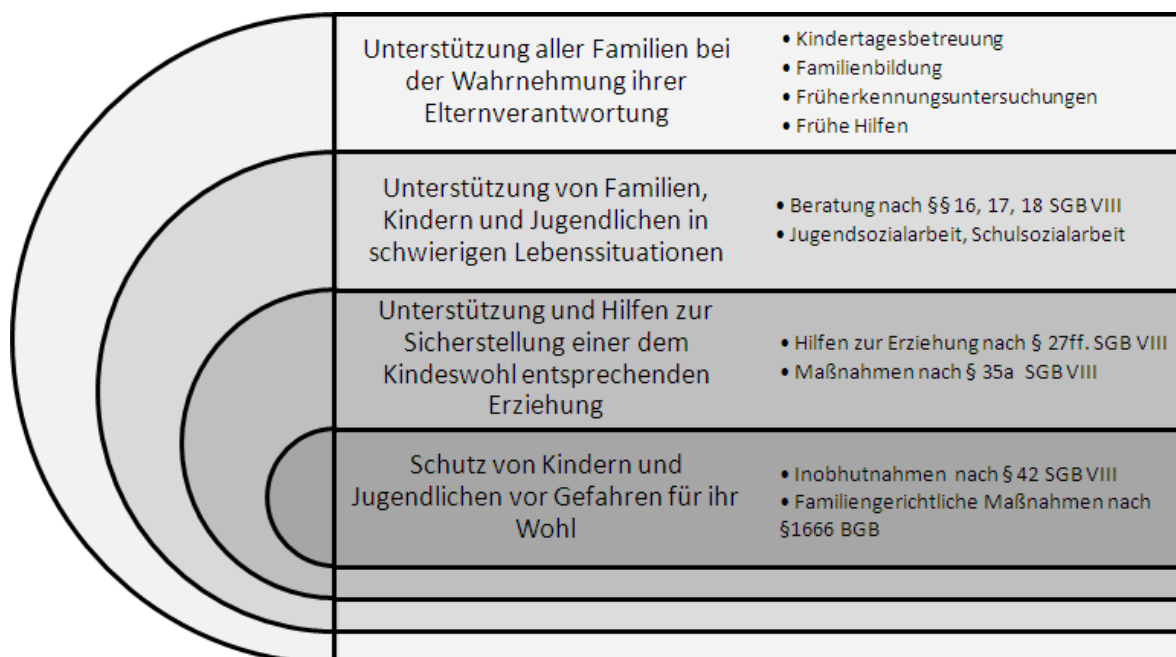
dass es sich beim Kinderschutz weiterhin um ein Aufgabenfeld handelt, das in Deutschland insbesondere von der Kinder- und Jugendhilfe intensiv bearbeitet wird und zu deren Zuständigkeitsbereich gehört. Obwohl der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen eine Kernaufgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers darstellt, wurden über die gesetzlichen Neuregelungen auch andere Leistungsbereiche und Handlungsfelder in Aufgaben des Kinderschutzes einbezogen, wodurch die gemeinsame Verantwortung der staatlichen Gemeinschaft unterstrichen wird. Damit wird auch einem „weiten“ Begriffsverständnis von Kinderschutz Rechnung getragen: Kinderschutz umfasst demnach die Bereiche der Prävention (Frühe Hilfen), Diagnostik und Intervention. Dazu gehören alle organisierten Aktivitäten, um Fälle von Kindeswohlgefährdung zu erkennen und zu handhaben (enges Verständnis) sowie zusätzlich alle Formen psychosozialer Unterstützung von Familien, die darauf abzielen, einem Entstehen von Kindeswohlgefährdung entgegenzuwirken (weites Verständnis) (vgl. Kindler 2013, 15ff.).

### **Handlungsebenen im Kinderschutz**

Mit Blick auf die Kinder- und Jugendhilfe wird deutlich, dass ein qualifizierter Kinderschutz nicht nur aus Interventionsstrategien (Gebote und Verbote, Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII, Sorgerechtsentzüge nach § 1666 BGB o. ä.) für die Fälle

besteht, in denen das Kindeswohl nicht (mehr) gewährleistet werden kann. Im Sinne einer Kinder- und Jugendhilfe, die nur in ihrer Vielfalt und Unterschiedlichkeit an Angeboten und Unterstützungsmaßnahmen wirken kann, beginnt Kinderschutz bereits bei der Unterstützung aller Familien zur Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung (vgl. Abbildung 1).

**Abbildung 1** Handlungsebenen im Kinderschutz (eigene Darstellung)



Hierzu stehen unterschiedliche Angebote im Bereich der Kindertagesbetreuung und Familienbildung, pädiatrische Früherkennungsuntersuchungen sowie Frühe Hilfen zur Verfügung. Gefolgt wird hierbei dem weiter oben genannten „extensiven“ Kinderschutzbegriff.

Benötigt eine Familie Unterstützung in schwierigen oder belastenden Lebenssituationen, können Beratungen in Fragen der Erziehung (§§ 16, 28 SGB VIII) oder in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie bei der Ausübung der Personensorge (§§ 17, 18 SGB VIII) unterstützend wirken. Maßnahmen der Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit richten sich gezielt an junge Menschen, die aufgrund sozialer Benachteiligung und/oder individueller Beeinträchtigung in erhöhtem Maße auf Hilfe angewiesen sind.

Wenn im Einzelfall ohne eine sozialpädagogische Hilfe eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht mehr gewährleistet werden kann und eine erzieherische Hilfe „geeignet“ und „notwendig“ ist, haben die Eltern einen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII oder können Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in Anspruch nehmen (vgl. Münder 2006, 383).

Vor dem Hintergrund der emotional und teils unsachlich geführten Debatten zum Kinderschutz sollte nicht übersehen werden, dass die überwiegende Mehrheit der Familien ohne familiengerichtliche Intervention zur Mitarbeit gewonnen werden kann. Insofern scheint es der Kinder- und Jugendhilfe in aller Regel zu gelingen, ihren Schutzauftrag mittels bedarfsgerechter Hilfen wahrzunehmen. Umgekehrt zeigt sich aber auch, dass immer mehr Hilfen

zur Erziehung notwendig sind und gleichzeitig immer mehr Fälle im Grenzbereich der Kindeswohlgefährdung verortet sind. In diesem Zusammenhang suchen die Fachkräfte nach fachlich adäquaten und gegebenenfalls eingriffsintensiveren Lösungen (vgl. MIFKJF 2014a). In einigen Fällen werden hier Eingriffe in die Elternverantwortung notwendig.

Neben der Anrufung des Familiengerichts stehen den Jugendämtern hierzu Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII zur Verfügung. Diese Maßnahmen der Krisenintervention machen jedoch nur die „Spitze des Eisbergs“ im Kinderschutz und in der Kinder- und Jugendhilfe aus (vgl. Schrapper 2008). Dabei ist die Jugendamtsarbeit immer gekennzeichnet vom fachlich verantwortungsvollen Umgang mit der für professionelles Handeln konstitutiven Ambivalenz von Hilfe und Kontrolle. Ein zu frühes Eingreifen in die Elternrechte oder unzureichende Begründungen für ein Verletzen der Privatsphäre durch Kontrollbesuche oder insistierende Nachfragen lassen das Jugendamt schnell als verantwortungslose „Kinder-Klau-Bürokratie“ erscheinen. Umgekehrt müssen sich die Jugendämter verantworten, wenn zu spät interveniert wird und ein Kind zu Schaden kommt.

### **Familiale Lebenswelten im Wandel**

In keinem anderen Arbeitsfeld bilden sich Lebenslagen von Familien stärker ab als in der Kinder- und Jugendhilfe. Ob Eltern

bzw. Personensorgeberechtigte in der Lage sind, ohne staatliche Hilfe und Unterstützung ihre Kinder zu erziehen und den Schutz der jungen Menschen angemessen sicherzustellen, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab: Familien in Armutslagen verfügen über deutlich weniger materielle Ressourcen, um ihren Kindern Förderung, erlebnisreiche Umwelten und kulturelle Bildung zukommen zu lassen. Materielle Armut in der Kombination mit körperlichen oder psychischen Erkrankungen führt schnell zu Überforderungen, wenn kaum monetäre Spielräume zur Verfügung stehen, um Unterstützungsmöglichkeiten selbst zu organisieren. Zudem steht ein wachsender Bedarf an staatlicher Unterstützung in engem Zusammenhang mit der Veränderung von Familie. Familienformen und -konstellationen pluralisieren sich in modernen Gesellschaften (vgl. Gerlach 2010). Ein-Eltern-Familien verfügen über weniger materielle und oft auch soziale Ressourcen als Zwei-Eltern-Familien. Bei Trennungen und Scheidungen handelt es sich meist um kritische Lebensereignisse, die auch das Erziehungsgeschehen nachhaltig beeinflussen können und bewältigt werden müssen. Psychische Erkrankungen oder körperliche Beeinträchtigungen von Eltern und/oder Kindern, Bildungsbenachteiligungen oder kritische Lebensereignisse können ebenso zu Überforderungen, unangemessenen oder gar schädigenden Erziehungshandlungen führen. Allerdings besteht hier kein Kausalzu-

sammenhang: Weder Armut, das Merkmal alleinerziehend noch eine psychische Erkrankung bedingen per se schwierige erzieherische Verhältnisse. Je nach Fall können protektive Faktoren negative Ereignisse und Umstände kompensieren und abwenden (vgl. hierzu die vielfältigen Befunde aus der Resilienzforschung).

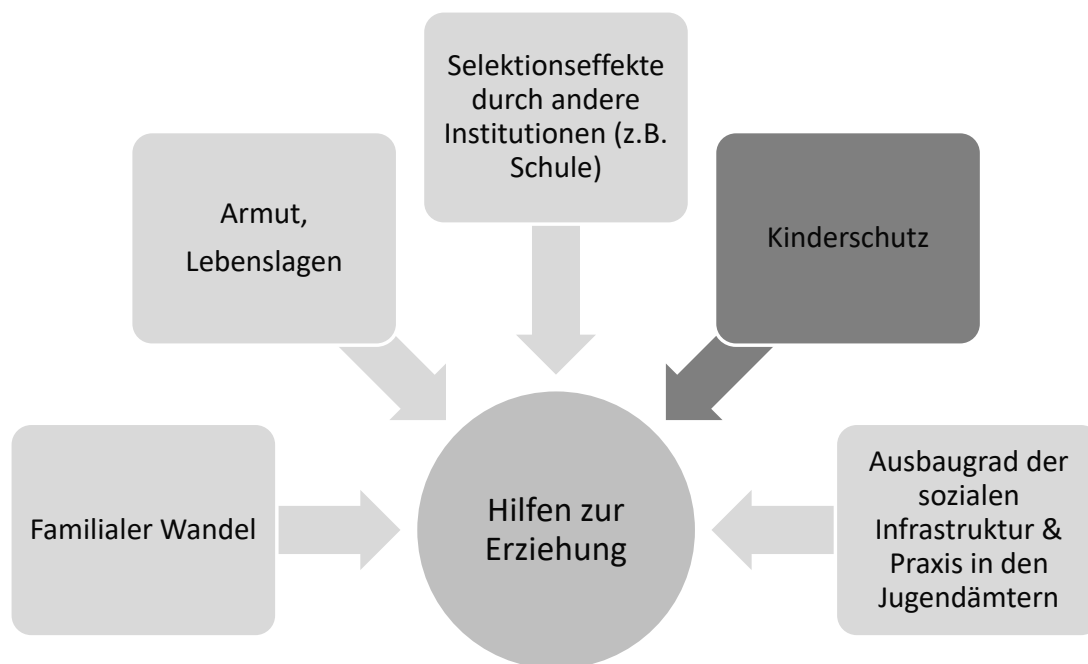
Hieraus leitet sich die Bedeutung einer bedarfsgerecht ausgestatteten Regelstruktur in der Kinder- und Jugendhilfe ab, die zunächst für alle Kinder gute Startchancen ins Leben sichern und die Folgen von Benachteiligungen verhindern oder verringern soll. Insofern hängt der Bedarf an einzelfallbezogenen und eingriffsintensiven Erziehungshilfen sowie Interventionen zur Sicherung des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen auch davon ab, ob und wie die Regelstrukturen von der Kindertagesstätte bis hin zur Schulsozialarbeit und der Jugendarbeit in einer Kommune ausgestattet sind.

### **Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung – zwei Seiten einer Medaille**

In den letzten Jahren – insbesondere bis 2010 – waren stetig steigende Inanspruchnahmequoten der Hilfen zur Erziehung zu beobachten. Inzwischen haben sich die Inanspruchnahmequoten auf einem hohen Niveau konsolidiert – ähnlich wie die Entwicklung der Kinderschutzverdachtsmeldungen (vgl. Kap. 4). Für die zuletzt steigenden Zahlen liegt es nahe, die Auswirkungen der öffentlichen und medialen Kinderschutzdebatte der letzten

Jahre (höhere Sensibilität in der Öffentlichkeit und ein Ansteigen von Kinderschutzverdachtsmeldungen) als (weiteres) Erklärungsmoment heranzuziehen (vgl. Abbildung 2). So zeigten die Daten der vergangenen Jahre, dass die ansteigende Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung von einem Anstieg der Kinderschutzverdachtsmeldungen, der Anzahl der Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII), der Anträge zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB beim Familiengericht und der von den Gerichten verfügten Entzüge der elterlichen Sorge begleitet war (vgl. ism 2017; MFFJIV 2016)

**Abbildung 2** Einflussfaktoren auf den Bedarf und die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung



Im Rahmen der Integrierten Berichterstattung über die Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz wurde in den vergangenen Jahren eine „Sogwirkung“ beschrieben: Ein starker Anstieg der Sorgerechtsentzüge und der Inobhutnahmen verlief analog zur Entwicklung der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27ff. SGB VIII (vgl. ism 2017). Dies begründete die These, dass durch eine gesteigerte öffentliche Aufmerksamkeit auf mögliche Kinderschutzfälle einerseits vermehrt „Kriseninterventionen“ gem. § 42 SGB VIII und § 1666 BGB notwendig werden und andererseits auch der aufgedeckte Hilfebedarf ansteigt und in der Konsequenz die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung höher ist. Bezogen auf den gesamten Bereich der erzieherischen Hilfen bedeuten ansteigende Zahlen der Inobhutnahmen und Sorgerechtsentzüge sowie veränderte Reakti-

onsweisen im Jugendamt eine kontinuierliche Fallzahlzunahme der Hilfen zur Erziehung.

Auch wenn sich die Zahlen aktuell nicht mehr drastisch erhöhen, verdeutlichen die Ergebnisse der letzten Jahre, dass Kinderschutz, d.h. Meldungen nach § 8a SGB VIII, Gefährdungseinschätzungen sowie die damit verbundene Hilfefewährung, in einem engen Zusammenhang zu erzieherischen Hilfen stehen. So muss der Einflussfaktor „Kinderschutz“ auch bei der Suche nach Erklärungsmustern für interkommunale Unterschiede bei der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung berücksichtigt werden. Einerseits zeigt sich bei den Daten zu den Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz, dass eine starke Ausprägung von Armut in einer Kommune zwar mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer höheren Hilfebedarfsquote

einhergeht, oftmals aber alleine nicht ausreicht, um die Höhe der Inanspruchnahme von Hilfen zu erklären. So kann es aber auch sein, dass im Zuge der Kinderschutzdebatte in einem Landkreis mit geringer Armutsquote trotzdem durch Nachbarn, Kindertagesstätten und Schulen sehr viele Kinder dem Jugendamt gemeldet werden und im Zuge der Risikoabschätzung in vielen Fällen Hilfebedarf festgestellt wird.

### **Die „§ 8a-Statistik“ als Beitrag zur Erweiterung des Forschungsstandes zum Thema Kindeswohlgefährdung**

Welche Möglichkeiten und Verbesserungspotenziale zeigen sich aufgrund der „§ 8a-Statistik“? Die neuen Daten ermöglichen zum einen, die in den vergangenen Jahren einhellig aus den Jugendämtern berichteten immens zunehmenden Gefährdungsmeldungen statistisch zu belegen und in ihrer Entwicklung zu verfolgen. Zum anderen liegen erstmals empirische, fallbezogene Daten zum Themenkomplex der Kindeswohlgefährdung vor, die bundesweit erfasst und regelmäßig ausgewertet werden. Die Daten liefern inzwischen wichtige Hinweise über die Anzahl der Fälle bzw. Verfahren der Jugendämter im Rahmen von § 8a SGB VIII, Personen und Institutionen, die die Meldung bekannt gemacht haben sowie zum Meldungskontext, dem anschließenden Verfahren (Handhabung von Gefährdungsfällen), den vorhandenen und neu eingeleiteten Hilfen

sowie auch Wissen zur Lebenssituation der Familien bzw. Informationen zu den von der Meldung betroffenen Kindern und ihren Gefährdungslagen. Damit sind erstmals objektive Daten zu Familien im Kinderschutz für Deutschland verfügbar (vgl. MIFKJF 2015b). Auch die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes verweist auf den empirischen Gewinn durch die Verbesserung bzw. Erweiterung der Datengrundlage über die Prävalenz und Entwicklungsdynamik angezeigter und von den Jugendämtern festgestellter Kindesvernachlässigungen und -misshandlungen (vgl. Mühlmann/Pothmann/Kopp 2015, 107ff.).

Andererseits wird auch darauf verwiesen, dass weiterhin Forschungslücken bleiben. Die Kritik, es fehle in Deutschland an Daten zur Prävalenz, d. h. der Häufigkeit und Verteilung von Kindeswohlgefährdung sowie deren Determinanten (vgl. z. B. Kindler 2007, 6f.; Pillhofer et al. 2011), bleibt auch nach Einführung der „§ 8a-Statistik“ erhalten. Bislang stand in Deutschland eher eine auf Einzelfälle fokussierte Perspektive, wie sie aktuell im Rahmen der Fehlerforschung häufig eingenommen wird, im Vordergrund. Verschiedene Autoren bemerken, dies sei zwar in vielerlei Hinsicht fruchtbar, reiche für eine Gesamteinschätzung des Feldes jedoch nicht aus (vgl. Kindler 2007, 5)<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Gleichwohl muss darauf hingewiesen werden, dass mit Blick auf Forschungen zum Kinderschutz in den letzten Jahren vielfältige Anstrengungen unternommen worden

Detaillierteres Wissen zum Ausmaß und zur Verbreitung des Phänomens sowie Veränderungen im Zeitverlauf sind gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Bemühungen um eine Verbesserung des Kinderschutzsystems auf allen gesellschaftlichen Ebenen relevant. So könnten epidemiologische Daten Erkenntnisse zu Risikofaktoren für Gefährdungen und zur Wirksamkeit von Hilfesystemen ergänzen (vgl. Pillhofer et al. 2011, 65). Eine umfassende nationale Strategie zur Erfassung der Prävalenzdaten, wie in angloamerikanischen und anderen europäischen Ländern (nationale Datenregister), ist in Deutschland aktuell nicht etabliert. Bis 2012 ließen sich lediglich indirekte Hinweise auf die Häufigkeit von Kindeswohlgefährdungen in Deutschland über Sekundäranalysen erhalten, die allerdings nur Ausschnitte des Gegenstandes beschreiben, z. B. über öffentlich verfügbare Statistiken (polizeiliche Kriminalstatistik, Kinder- und Jugendhilfestatistik – Inobhutnahmen, Sorgerechtsentzüge) wie auch empirische Studien (retrospektive Befragungen, Dunkel-

feldstudien) (vgl. Übersichten in Pillhofer et al. 2011).

Mit Blick auf für Deutschland noch gänzlich fehlende Daten zur Prävalenz von Gefährdungen und Misshandlungen bleibt die Aussagekraft der § 8a-Statistik daher begrenzt: Das Dunkelfeld wird nicht abgebildet und die Erhebung umfasst nur den Zeitraum der Gefährdungseinschätzung und der Einleitung von Hilfen. Somit werden z. B. keine Informationen darüber gesammelt, inwieweit betroffene Kinder zukünftig sicher und gut aufwachsen können (vgl. Kindler/Pluto 2013). Zudem ist die Erhebung auf Aktivitäten des institutionellen Kinderschutzes begrenzt. Kindler und Pluto geben ebenfalls zu bedenken, dass allein die Anzahl der registrierten und überprüften Gefährdungsmeldungen noch keine Aussage über die Qualität im Kinderschutz in Deutschland ermöglicht und plädieren perspektivisch für eine Verknüpfung der amtlichen Statistik mit einer Beobachtung des Dunkelfeldes sowie einem Monitoring der Entwicklungsverläufe von Kindern, die eine Gefährdung erleben. Durch die zusätzliche Erfassung dieser Daten wäre die amtliche Statistik besser in der Lage, neben Handlungen und Maßnahmen auch wichtige Hinweise zur Reichweite und Wirkung des Kinderschutzsystems zu geben (vgl. ebd.). Weitere konkrete Verbesserungspotenziale stellen Kaufhold und Pothmann (vgl. AKJ 2016) mit Blick auf das Erhebungsinstrument vor: Vor dem Hintergrund häufiger, aber auch unterschiedlich verteilter

---

sind, um den Kinderschutz und Maßnahmen seiner Verbesserung im Rahmen von Gesetzesinitiativen und Bundesprogrammen, aber auch lokalen Evaluationen, Forschungsprojekten und Dissertationen methodisch fundiert zu analysieren. So sind zunehmend Veröffentlichungen zur Risiko- und Fehlerforschung (vgl. z. B. BMFSFJ 2008; Fegert/Ziegenhain/ Fangerau 2010; Wolff et al. 2013; MIFKJF 2012c), zu Standards und Indikatoren für Qualität (vgl. Kindler 2013) sowie zu Instrumenten für die Fachpraxis, die den schwierigen Prozess der Gefährdungseinschätzung erleichtern bzw. standardisieren können (vgl. für einen Überblick Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf 2010), in der Diskussion.

„falscher“ Meldungen (keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfebedarf) schlagen sie eine Schärfung des Erhebungsgegenstandes vor, um die Datenqualität zu verbessern und Angaben vergleichbarer zu machen (vgl. ebd., 8). Notwendig erscheint auch die Präzisierung von Begriffen wie beispielsweise „latente Kindeswohlgefährdung“, deren Bedeutungsgehalt unklar und nur schwer interpretierbar ist (ebd. 8; auch Mühlmann/Pothmann/Kopp 2015, 115). Ein weiterer Vorschlag bezieht sich auf die Verbesserung der Trennschärfe und Differenziertheit von Meldergruppen. Dies betrifft zum einen die nicht ausreichende Abgrenzbarkeit der Merkmalsausprägungen „Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe“ und „andere Einrichtung/Dienst der Erziehungshilfe“, zum anderen die stärkere Ausdifferenzierung der Meldergruppe aus dem Gesundheitswesen, die mit der Ausprägung „Hebamme/Arzt/Klinik/Gesundheitsamt u.ä. Dienste“ als Sammelkategorie zu grob bzw. unspezifisch scheint (vgl. ebd., 115; AKJ 2016, 9). Schließlich wird die Einführung zusätzlicher Erhebungsmerkmale vorgeschlagen: „Wiederholte Meldung zu demselben Kind innerhalb eines Jahres“ (vgl. ebd., 9f.) und „Ort der Kindeswohlgefährdung“ (vgl. Mühlmann/Pothmann/Kopp 2015).

Es bleibt zu bilanzieren, dass die Erhebungen im Rahmen der § 8a Statistik – trotz der benannten Einschränkungen – einen wichtigen Beitrag zur Erweiterung des Forschungsstands im Kinderschutz

leisten. Bedenkt man, dass die Forschungen zum Kinderschutz in Deutschland in vielerlei Hinsicht noch ganz am Anfang stehen, können zumindest im Bereich des institutionellen Kinderschutzes Forschungslücken geschlossen werden. Die nun zur Verfügung stehenden Daten zu Meldungen gem. § 8a SGB VIII bieten hinsichtlich der Erfassung des Phänomens der Kindeswohlgefährdung Material für vielfältige vertiefende Analysen zu verschiedenen im Kontext der Qualitätsentwicklung und Weiterentwicklung des Kinderschutzes relevanten Fragen, z. B. zu Besonderheiten bei verschiedenen Gruppen von Adressatinnen und Adressaten (nach Geschlecht, Alter differenziert, in Rheinland-Pfalz auch Migrationshintergrund), den unterschiedlichen Gefährdungsformen (z. B. Profilierung der Kontexte von Vernachlässigung, sexuellem Missbrauch u. Ä.) und Besonderheiten im Verfahren bzw. der Hilfeeinleitung je nach Ergebnis der Gefährdungseinschätzung. In den jährlich erscheinenden Monitoringberichten für Rheinland-Pfalz wird neben der allgemeinen Grundauswertung aller Meldungen bzw. Gefährdungseinschätzungen (vgl. Kapitel 4 im vorliegenden Bericht) jeweils ein Aspekt im Rahmen einer Sonderauswertung vertieft (z.B. Besonderheiten bei bestätigten Gefährdungsfällen im Bericht 2014, Migration 2015, verschiedene Altersgruppen im vorliegenden Bericht).

## Potenziale der „8a-Statistik“ zur Qualifizierung der Arbeit „vor Ort“

Zunehmend beachtet wird die Erhebung zu den Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII als Instrument der Qualitätsentwicklung in den einzelnen Jugendämtern.

Durch die Einführung der „§ 8a-Statistik“ ergeben sich Chancen für die konkrete Evaluation und Weiterentwicklung der Arbeit vor Ort in den Kommunen. Zentral ist dabei der Dialog: Zur Interpretation der Befunde können die Daten vor Ort in den Jugendämtern besprochen, diskutiert und hinsichtlich der je spezifischen Ausgangslage und Situation innerhalb der Stadt oder des Landkreises ausgewertet werden. Eine Bewertung im Sinne "guter" oder "schlechter" Arbeit in den Jugendämtern soll und kann an dieser Stelle nicht vorgenommen werden. Die hier berichteten Daten dienen der Schaffung einer systematischen Wissensbasis als Grundlage für eine weitere vertiefende Analyse in der Fachpraxis und können Anstoß für eine fachliche Weiterentwicklung sein.

In diesem Sinne kann die Erhebung der Gefährdungsmeldungen als „Instrument der Qualitätsentwicklung im kommunalen Kinderschutz“ und damit als Teil der aktuellen „Qualitätsdiskussion“ im Kinderschutz angesehen werden: In der Folge der öffentlichen Kinderschutzdebatte kamen in den letzten Jahren Bemühungen rund um das Thema Qualitätsentwicklung und -sicherung im Kinderschutz in Gang,

die bislang ganz verschiedene Ebenen und Bereiche des Kinderschutzes betreffen<sup>2</sup>. Kontrovers diskutiert wurde und wird in diesem Zusammenhang auch die Einführung von Falldokumentationen. So werden zusätzliche Dokumentationsaufgaben in der Praxis oftmals als zeitaufwendig und ressourcenverschlingend empfunden und es wird der Vorwurf geäußert, dass aufgrund der Bürokratie weniger Zeit bleibe, um mit den Familien zu arbeiten. Gleichzeitig haben die zuvor genannten Entwicklungen zu einer breiten Sensibilisierung gegenüber dem Thema der Kindeswohlgefährdung geführt, die sich insbesondere in einem geänderten Meldeverhalten äußern; der durchaus gewollte Effekt der gesteigerten öffentlichen

---

<sup>2</sup> So betrifft ein Diskussionsstrang die Kompetenzen und Qualifizierungsbedarfe der Fachkräfte, die als „die wichtigste Ressource im Kinderschutz“ (NZFH 2013, 22) gelten, woraus sich Forderungen nach neuen, „attraktiven“ Fortbildungsangeboten ableiten, die auf die Vermittlung von Wissen und Stärkung der Selbstreflexionsfähigkeit setzen, über das bloße case management hinaus aber auch Fertigkeiten in Moderation und Kommunikation vermitteln, die nicht ohne weiteres vorauszusetzen sind, im „lebendigen System“ Kinderschutz jedoch dringend benötigt werden (vgl. Wolff et al. 2013, 15). Weitere Aspekte von Qualitätsentwicklung betreffen z. B. den migrations-sensiblen Umgang mit Kinderschutzfragen (vgl. Jagusch et al. 2012, Projekt "Migrationssensibler Kinderschutz"); Risikomuster in der Fallbearbeitung (vgl. MIFKJF 2012c, Projekt "Qualitätsentwicklung für den Kinderschutz in Jugendämtern in Rheinland-Pfalz"), oder Rechtssicherheit im Handlungsfeld, Organisationsstrukturen und professionelles Handeln im Kinderschutz (Projekt "Individuelle Ressourcen und professionelle Unterstützung bei der Bewältigung von Systemumbrüchen", vgl. NZFH 2013; hier findet sich auch eine Übersicht zu weiteren Projekten). Neben Risiko- und Fehlerforschung wird auch über Standards und Indikatoren für Qualität diskutiert (vgl. Kindler 2013) sowie über Instrumente für die Fachpraxis, die den schwierigen Prozess der Gefährdungseinschätzung erleichtern bzw. standardisieren können (vgl. für einen Überblick Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf 2010).

Sensibilität für Not- und Problemlagen von jungen Menschen führt folglich zu einer deutlichen Zunahme der Arbeitsbelastung in den Jugendämtern.

Die jährliche Aufbereitung der Daten, jeweils kommunal in Form von Profilen für alle sich beteiligenden Jugendämter, kann dazu genutzt werden, die Kinderschutzarbeit vor Ort fachlich adäquat weiterzuentwickeln. Dies betrifft zunächst das systematische Wissen um Meldepraxen und fachliche Handlungsabläufe, um Unsicherheiten und Schwachstellen frühzeitig identifizieren und entsprechend bearbeiten zu können. Darunter fallen beispielsweise Informationen über die meldenden Personen und Institutionen, die im jeweiligen Fall zugrundeliegenden Problemlagen und Ressourcen, die jeweiligen fachlichen Reaktionen und damit verbundenen Zeitabläufe usw. Anhand dieser Informationen lassen sich in einem nächsten Schritt die sich (quantitativ wie qualitativ) ändernden Anforderungen an die Fachkräfte in den ASDs herauskristallisieren, welche wiederum Grundlage für weitere Entwicklungs- und Planungsschritte im Bereich der Personalplanung und Qualifikationsentwicklung sind.

Die berichteten Daten schaffen in Rheinland-Pfalz eine Grundlage und sind die Voraussetzung, um durch systematische Kenntnis der fachlichen Praxis im Umgang mit Gefährdungsmeldungen nach § 8a SGB VIII Weiterentwicklungs- und Qualifizierungsbedarf auf Landesebene

sowie für einzelne Kommunen aufzuzeigen.

## 4. Befunde der Untersuchung

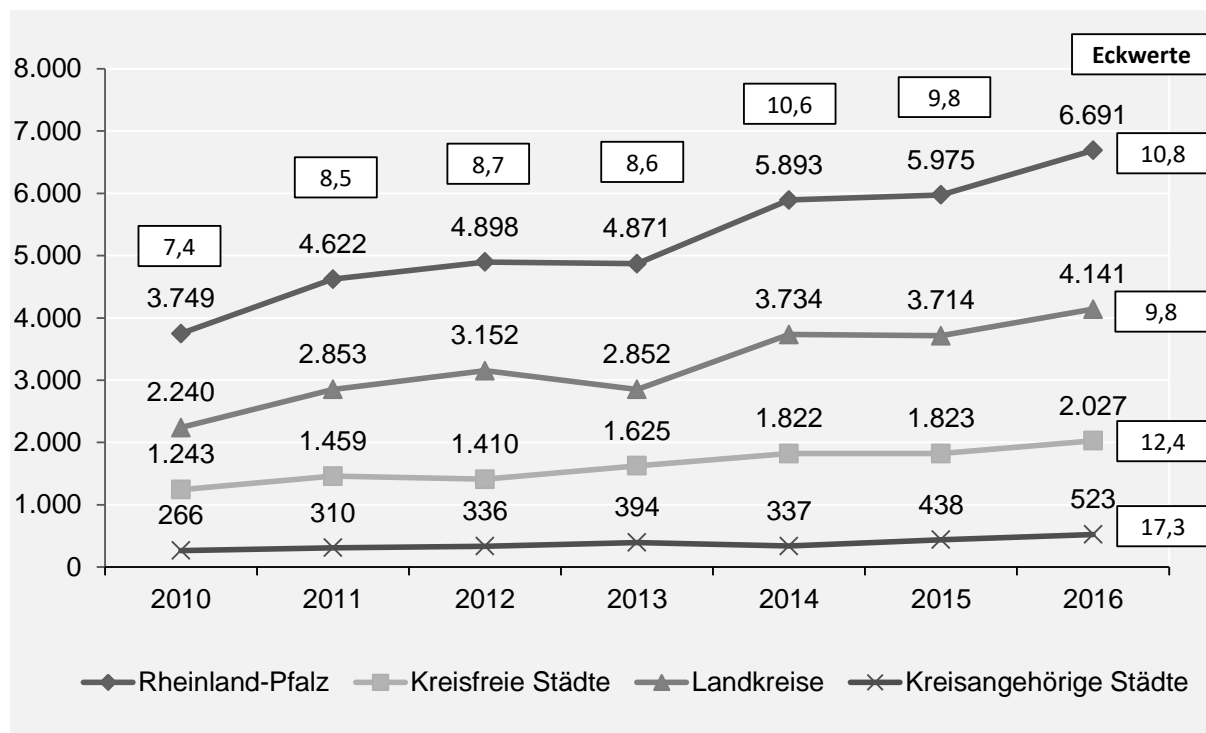
Im Jahr 2016 wurden Gefährdungseinschätzungen zu insgesamt 6.691 Kindern und Jugendlichen dokumentiert. 40 der 41 Jugendämter in Rheinland-Pfalz haben sich an der Erhebung beteiligt. Im Vergleich zum Vorjahr (5.975) zeigt sich eine Zunahme der dokumentierten Fälle um 12,0 %.

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Anzahl der Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII in den Jahren

2010 bis 2016. Es fällt auf, dass fast ausnahmslos Fallzahlsteigerungen festzustellen sind. Eine Ausnahme stellt die leichte Verringerung der Gesamtzahlen von 2012 auf 2013 dar, die sich im Nachhinein als Untererfassung herausstellte. Vor diesem Hintergrund relativiert sich auch der überdurchschnittlich hohe Anstieg von 2013 auf 2014. Von 2015 auf 2016 ist ein Anstieg um 716 Meldungen bzw. 12 % festzustellen.

Da mehrere Kinder von derselben Meldung betroffen sein können, beläuft sich die Anzahl der Meldungen im Jahr 2016 auf etwa 4.400.

**Abbildung 3** Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII in den Jahren 2010 bis 2016<sup>3</sup>



<sup>3</sup> Beim Vergleich der absoluten Zahlen ist zu bedenken, dass in den verschiedenen Erhebungsjahren Daten von einzelnen Jugendämtern fehlen: 2010 waren 36 Jugendämter beteiligt, 2011 bis 2014: 37; ab 2015: 40 Jugendämter.

Die Eckwerte für Rheinland-Pfalz sind in der Grafik in weißen Textfeldern dargestellt – sie beziehen sich auf die Bevölkerungszahlen der unter 18-Jährigen der tatsächlich beteiligten Jugendamtsbezirke. Umgerechnet auf die Bevölkerung der unter 18-Jährigen ergibt sich für 2016 in Rheinland-Pfalz ein Eckwert von 10,8. Damit waren in Rheinland-Pfalz im Jahr 2016 rund 11 von 1.000 Kindern und Jugendlichen dieser Altersgruppe von einer Kinderschutzverdachtsmeldung bzw. Gefährdungseinschätzung betroffen. In den kreisangehörigen Städten lag dieser Eckwert mit 17,3 etwas höher als in den kreisfreien Städten mit 12,4. In den Landkreisen war der Eckwert mit 9,8 vergleichsweise niedrig. Über den Gesamtzeitraum von 2010 bis 2016 ist ein deutlicher Anstieg des Eckwertes von 7,4 auf 10,8 zu verzeichnen (um 45,9 %).

#### 4.1 Meldungskontext

Im folgenden Abschnitt werden die Ergebnisse zum Meldungskontext abgebildet. Der Meldungskontext betrifft sowohl die Personen und Institutionen, die durch ihre „§ 8a-Meldung“ eine Gefährdungseinschätzung auslösen, als auch Angaben zur Bekanntheit der Familie im Jugendamt. Zudem wird angegeben, ob und wenn ja, welche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe von den betroffenen Familien zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung in Anspruch genommen wurden.

#### Melder nach § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz 2016

Das Kinderschutzsystem in Deutschland kann als Kooperations- und Vernetzungsstruktur beschrieben werden. Eine Vielzahl von gesellschaftlichen Akteuren, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, ist daran beteiligt. Dabei können unterschiedliche Institutionen und Personen die mögliche Gefährdung des Kindeswohls bekannt machen. Ein großer Teil der Meldungen geht jedoch auch auf Privatpersonen aus dem sozialen Nahraum (wie Bekannte/Nachbarn oder Verwandte) zurück. Ein Blick auf die meldenden Personen und Institutionen in Rheinland-Pfalz verdeutlicht, dass diese oft bestehende Netzwerke im Bereich Kinderschutz/Frühe Hilfen bzw. getroffene Kooperationsvereinbarungen zur Umsetzung des § 8a SGB VIII vor Ort widerspiegeln. Das Wissen über die Zusammensetzung der Melder kann für das einzelne Jugendamt Hinweise darauf geben, ob und in welcher Weise Kooperationen mit wichtigen Meldegruppen bereits entwickelt sind und wo gegebenenfalls darüber nachgedacht werden sollte, Kooperationsstrukturen weiterzuentwickeln oder neu aufzubauen.

Die Meldergruppe *Polizei, Gericht, Staatsanwaltschaft* meldete in Rheinland-Pfalz mit 23,9 % auch im Jahr 2016 am häufigsten den Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung. Dass der Anteil der Gefährdungseinschätzungen, die auf eine Mel-

derung der Polizei zurückgehen, so hoch ist, hat verschiedene Gründe: So ist die Polizei häufig in Folge von Eskalationen und Krisensituationen beteiligt, aber auch im Zusammenhang mit abgängigen Jugendlichen oder Schulverweigerern. Zudem wird sie außerhalb der Geschäftszeiten des Jugendamtes kontaktiert. Die zentrale Aufgabe der Polizei ist es in diesem Zusammenhang, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Zur Gefahrenabwehr wird die Polizei immer dann tätig, „wenn Situationen, die im konkreten Fall, in absehbarer Zeit, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden (zum Beispiel an Leib, Leben und Gesundheit eines Kindes) führen würden, zu beenden bzw. zu verhindern sind“ (Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes 2012, 30). Besteht ein Anfangsverdacht für eine Straftat, muss die Polizei diesem nach § 163 Strafprozessordnung nachgehen (Legalitätsprinzip). Sexueller Missbrauch und körperliche Misshandlung von Kindern und Jugendlichen sind schwere Straftaten (§§ 176 und 225 StGB) und gelten als Officialdelikte. Erhalten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im dienstlichen Kontext Kenntnis von einem Officialdelikt, müssen sie Strafanzeige erstatten und entsprechende Ermittlungen einleiten. Darüber hinaus muss die Polizei von anderen Personen erstatteten Strafanzeigen nachgehen. Die Kooperation mit der Polizei ist voraussetzungsvoll, insbesondere weil die unterschiedlichen Paradigmen der Systeme

me Polizei (Strafverfolgungszwang, Opportunitätsprinzip) und Kinder- und Jugendhilfe (Vertrauensschutz und Freiwilligkeit als Arbeitsgrundlage) zu beachten sind. Hier gilt es, im Rahmen einer Annäherung zu einem gegenseitigen Verständnis der Systeme, der Handlungsrountinen und der unterschiedlichen Aufgaben zu gelangen (vgl. Meysen 2008, 44; DIJuF 2007).

Mit 13,4 % aller Meldungen bilden auch im Jahr 2016 *Bekannte und Nachbarn* die zweitgrößte Meldergruppe. Damit geht in gut jedem siebten Fall eine Meldung auf die soziale Kontrolle und Aufmerksamkeit des „sozialen Nahraums“ zurück. Die steigende Sensibilisierung und Aufmerksamkeit der Bevölkerung für eine mögliche Kindeswohlgefährdung wird sicherlich auch durch die andauernde hohe mediale Aufmerksamkeit zum Thema Kinderschutz gefördert.

Des Weiteren zählen auch *Personensorgeberechtigte, Verwandte* bzw. *der junge Mensch selbst* zum „sozialen Umfeld“ des von der Meldung betroffenen Kindes/Jugendlichen: Zusammengenommen fallen 16 % der Meldungen auf diese Gruppe zurück. Neben den anonymen (8,5 %) und den sonstigen (8,4 %) Meldern stammen die übrigen Meldungen von professionalisierten Einrichtungen, die auf unterschiedliche Weise mit den Kindern und Jugendlichen bzw. deren Eltern in Kontakt sind.

Die *Schule* stellt mit 8,0 % aller Meldungen einen wichtigen potenziellen Partner

im Kinderschutz dar. In Schulen verbringen Kinder und Jugendliche einen Großteil ihrer Lebenszeit. Neben dem im Vordergrund stehenden Bildungsauftrag der Schulen, setzen sich die Schülerinnen und Schüler auch mit anderen Lebensthemen sowie mit ihren Familien auseinander. Kinder und Jugendliche vertrauen sich Lehrkräften an und signalisieren Hilfe- und Unterstützungsbedarf. Oder Lehrkräften fallen Kinder und Jugendliche aufgrund ihres Verhaltens oder auch ihrer Fehlzeiten auf. In diesen Zusammenhängen können auch Fragen einer möglichen Kindeswohlgefährdung relevant werden. Auch in der Kooperation mit der Schule ist es dabei erforderlich, Schnittstellen zu definieren und zu klären. Um verfrühte Meldungen ebenso zu vermeiden wie ein zu spätes Handeln der Partner, muss insbesondere das Verfahren ab dem Aufkommen eines Gefährdungsverdachts sinnvoll vereinbart werden. Einige Bundesländer regeln den Umgang mit gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in ihren Schulgesetzen (z. B. Brandenburg, Bayern, Nordrhein-Westfalen). Im Saarland wurde inzwischen ein Kooperationsleitfaden für Jugendhilfe und Schule zum Schutzauftrag erarbeitet (vgl. Regionalverband Saarbrücken 2014), der grundsätzliche Erläuterungen zur Definition von Kindeswohl und Gefährdung sowie zu rechtlichen Aspekten und konkrete Verfahrensschritten enthält. Das rheinland-pfälzische Schulgesetz enthält ebenfalls eine Reihe von Regelungen, die den Kin-

derschutz betreffen, z.B. zum Vorgehen bei Gefährdung<sup>4</sup>, zur Verpflichtung der Zusammenarbeit der Schule mit dem Jugendamt<sup>5</sup> und zum Datenschutz (§ 67 Abs. 4 SchulG). Darüber hinaus wurden in zahlreichen rheinland-pfälzischen Landkreisen und Städten regionale Vereinbarungen zwischen Jugendämtern und Schulen zum Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erarbeitet (z.B. Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich 2015; Kreisverwaltung Vulkan-Eifel 2016) und den Schulen exemplarisch landesweit zur Verfügung gestellt (z. B. ADD Trier et al. 2013). Eine Orientierung am Modell des § 8a SGB VIII für den Umgang mit Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung scheint auch für die Schule sinnvoll und erstrebenswert. Hierzu müssten Schulen bereit sein, sich mit Eltern und Kindern auch in krisenhaften oder konflikträchtigen Erziehungsfragen auseinanderzusetzen und die vorhandenen Zugangsmöglichkeiten zu nutzen. Bei den sich anschließenden anspruchsvollen Einschätzungs- und Beratungsaufgaben dürfen Lehrer jedoch nicht alleine gelassen wer-

---

<sup>4</sup> § 3 SchulG lautet: [...] Sind gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers erkennbar, gilt § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz [...].

<sup>5</sup> § 19 SchulG regelt: Die Schulen arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben 1. mit den Trägern und Einrichtungen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere im Rahmen der Schulsozialarbeit, mit den Kindertagesstätten und in den lokalen Netzwerken nach § 3 des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kinder-gesundheit [...] zusammen.

den; hier gilt es, fachliche Qualifizierung und Unterstützung bereitzustellen. Im Jahr 2016 beträgt der Anteil der Meldungen von *Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen* 3,5 %. Damit setzt sich der Trend des Rückgangs dieses Anteils in den letzten Jahren fort. Gerade in Kindertagesstätten besteht ein sehr enger Kontakt zu den (Klein-)Kindern und zudem ein täglicher Kontakt zu den (bringenden und abholenden) Eltern, wodurch Kindertagesstätten zunehmend als bedeutsame Zugänge für Familien zu Angeboten der Familienbildung und der Frühen Hilfen in den Blick kommen. In den vergangenen Jahren wurden bundesweit Konzepte erarbeitet, wie Kindertagesstätten die Zusammenarbeit mit Eltern intensivieren können und wie Eltern- und Familienbildung in diesem Rahmen angemessen umgesetzt werden kann (z. B. Familienzentren in Nordrhein-Westfalen, Landesprogramm Kita!Plus in Rheinland-Pfalz). Neben Beratungs- und Bildungsangeboten in den Kindertagesstätten kommt den Fachkräften hier auch eine Lotsenfunktion zu, indem sie Eltern bei Bedarf an andere unterstützende Stellen weiterleiten. Seit der Einführung des § 8a SGB VIII sind auch die Kindertagesstätten in die Wahrnehmung des Schutzauftrages der Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinbezogen. Ein zentrales Unterstützungselement stellt gerade für den Kindertagesstättenbereich die in § 8a SGB VIII vorgegebene insoweit erfahrene Fachkraft dar. In der Umsetzung zeigen sich vielfach Klärungs- und Qualifi-

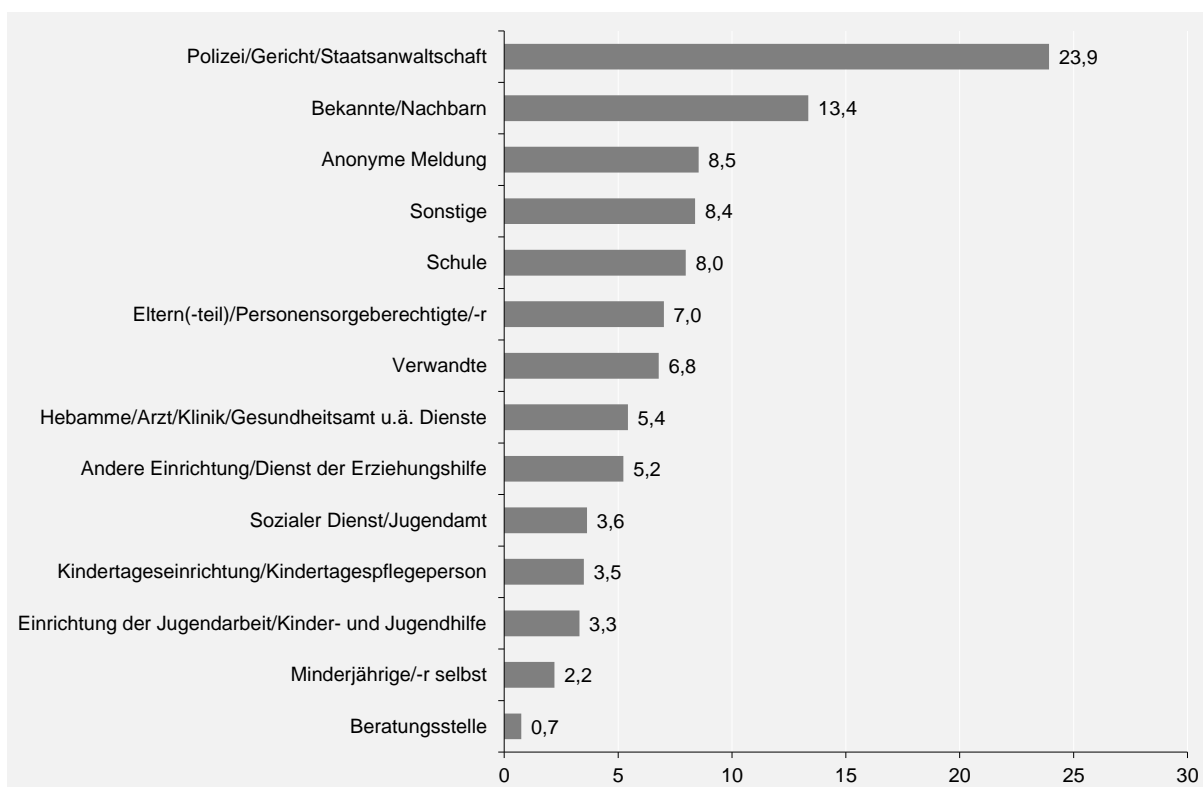
zierungsbedarfe, insbesondere auch hinsichtlich der Gesprächsführung mit Eltern zu schwierigen Themen (vgl. z. B. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband 2012). Dass nicht deutlich mehr Meldungen von Kitas eingehen, ist ein Zeichen für vorhandene Unsicherheiten in Bezug auf das Verfahren bzw. Ängste im Zusammenhang mit dem Thema Kindeswohlgefährdung. 5,4 % aller Gefährdungseinschätzungen gehen auf eine Meldung durch das *Gesundheitswesen* (Ärzte, Kliniken, Gesundheitsamt und Hebammen) zurück. Dabei spielt diese Meldergruppe besonders für die unter 1-Jährigen eine wichtige Rolle: In dieser Altersgruppe liegt der entsprechende Anteil bei 13,7 %. Im Zuge der Debatte um die Frühen Hilfen und einen präventiven Kinderschutz ist die Gesundheitshilfe in den vergangenen Jahren zunehmend mit ihren Möglichkeiten nicht-stigmatisierender und niedrighschwelliger Zugänge in den Blick gekommen. Dabei sind die niedergelassenen Gynäkologinnen und Gynäkologen, Pädiaterinnen und Pädiater, Geburts- und Kinderkliniken sowie (Familien-)Hebammen und (Familien-)Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger zentrale Akteure, weil sie für werdende und junge Eltern in der Zeit rund um die Geburt wichtige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind, wenn es um die Themen Gesundheit, Pflege und Versorgung der Kinder geht. Insbesondere durch den Aufbau lokaler Netzwerke Frühe Hilfen und Kinder-

schutz wurde eine stärkere Vernetzung und Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen intendiert (auf Bundesebene vgl. NZFH 2014; für Rheinland-Pfalz die jährlichen Monitoringberichte zur Evaluation des Landeskinderschutzgesetzes), im präventiven Kinderschutz ebenso wie in der gemeinsamen Bearbeitung von Kinderschutzverdachtsfällen. In Bezug auf Datenschutzfragen wurden mit dem Bundeskinderschutzgesetz klärende Regelungen getroffen. Darüber hinaus braucht es für die fallbezogene Zusammenarbeit geklärte Verfahren der Risiko- und Gefährdungseinschätzung sowie abgestimmte Vorgehensweisen zum Anbieten von Hilfen oder

auch dem Einleiten von Interventionen (vgl. Fegert 2013/2014, 7).

Differenziert man die jeweiligen Melder nach dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung, fragt man also, an welchen Meldungen tatsächlich etwas „dran“ ist, so zeigt sich, dass Meldungen von Bekannten/Nachbarn, Verwandten und von anonymen Meldern häufig gegenstandslos bleiben, während Meldungen von Einrichtungen/Diensten der Jugendhilfe, der Sozialen Dienste/Jugendamt, der Gesundheitsdienste, der Schule und der Selbstmelder häufig einen Handlungsbedarf aufgrund einer akuten oder latenten Gefährdung des Kindes oder des Jugendlichen zum Ergebnis haben (ohne Abbildung).

**Abbildung 4** Institution oder Person/-en, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat/haben (Angaben in Prozent, n = 6.575)



## Bekanntheit der Familie im Jugendamt<sup>6</sup>

Zusätzlich zu den Erhebungsmerkmalen der Bundesstatistik enthält die Erhebung in Rheinland-Pfalz Angaben darüber, ob die von einer Gefährdungseinschätzung betroffenen Familien in der Vergangenheit bereits vom ASD/Sozialen Dienst beraten worden sind. Im Jahr 2016 waren in Rheinland-Pfalz 63,8 % der Familien dem Jugendamt zum Zeitpunkt der Meldung tatsächlich schon bekannt. In den Erhebungsjahren seit 2010 hält sich dieser Anteil nahezu konstant. Bedenkt man, dass das Jugendamt heute normaler Bestandteil der sozialen Infrastruktur ist und sich längst nicht mehr nur mit „Randgruppenfamilien“ befasst, verwundert dieser hohe Anteil nur wenig. Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe stellt Familien heute ein breites Spektrum an ganz unterschiedlichen Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfsleistungen sowie Regelstrukturangeboten im Rahmen von Kindertagesbetreuungen oder der Jugendarbeit bereit. Im Kontext dieser häufig niedrigschwelligen und vielfältigen Zugangswege kommt das Jugendamt mit einem Großteil der Familien in der Kommune in Kontakt. So kann es im Kontext des Kinderschutzes durchaus vorkommen, dass in Familien, die dem Jugendamt bereits bekannt sind,

Verdachtsmeldungen auftreten, ohne dass im Rahmen vorheriger Kontakte eine Gefährdung im Raum stand. Zudem sind Familien mitunter auch im Rahmen von (früher oder aktuell) installierten Hilfen zur Erziehung bekannt. Des Weiteren betreuen die Fachkräfte aber auch Familien, die bereits im Kontext des Kinderschutzes in Kontakt mit dem Jugendamt gekommen sind und bei denen durch die Einleitung geeigneter Hilfen die Gefahr für das Wohl des Kindes zunächst abgewendet werden konnte.

Durch die vorangegangenen Ausführungen wird deutlich, dass eine Vielzahl von Möglichkeiten denkbar ist, warum eine Familie dem Jugendamt bereits vor einer Gefährdungsmeldung bekannt ist. Daher sollte die Tatsache, dass in knapp zwei Drittel aller Fälle die Familie dem Jugendamt bereits bekannt war, nicht überinterpretiert werden. Dennoch sollte die Bedeutung des Befundes auch nicht unterschätzt werden. Denn immerhin kommen zwei von drei Kinderschutzverdachtsmeldungen nicht völlig unerwartet, sondern sind auf Familien zurückzuführen, die dem Jugendamt bereits bekannt waren. Zudem bestätigt sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung bei Familien, die dem Jugendamt bereits bekannt waren, deutlich häufiger.

Für die Weiterentwicklung gezielter Präventionsansätze im Jugendamt liefern diese Erkenntnisse zentrale Anknüpfungspunkte (vgl. Müller et al. 2012). Möglicherweise kann der Befund auch als kriti-

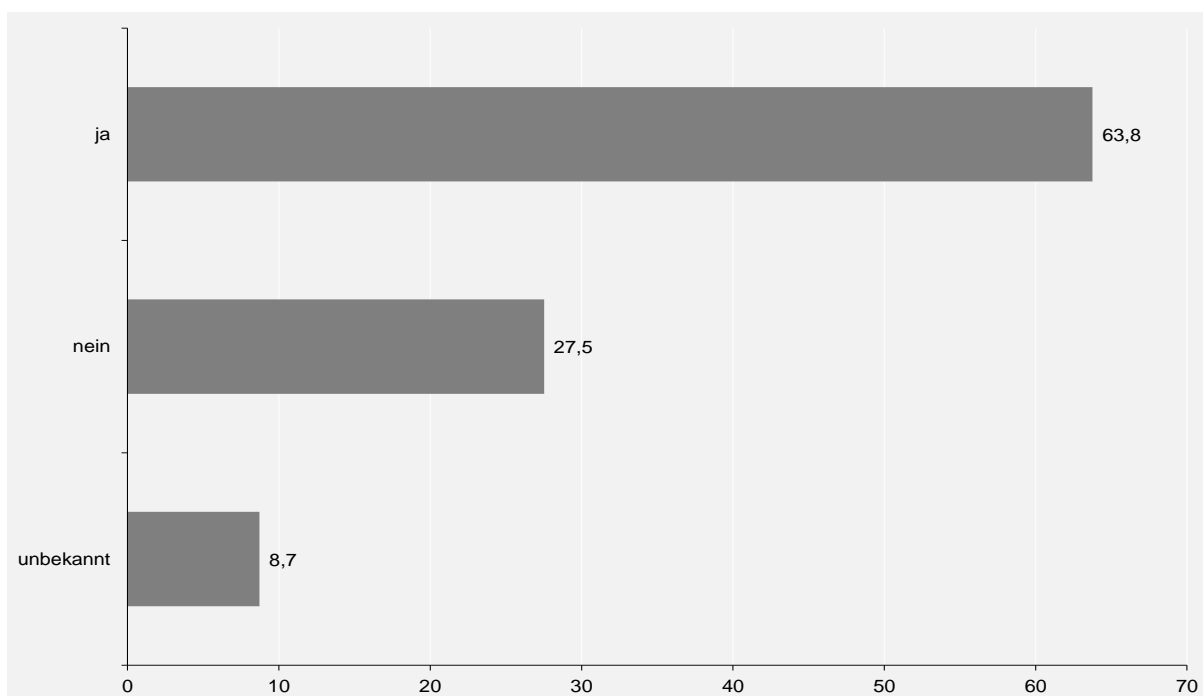
---

<sup>6</sup> Diese Variable wird ausschließlich in Rheinland-Pfalz erhoben.

scher Hinweis auf eine Hilfgewährungspraxis verstanden werden, die auf nur kurze Hilfslaufzeiten setzt, weil die Jugendämter vor dem Hintergrund steigender Fallzahlen und steigender Kosten stark unter Druck stehen. Deutlich wird, dass

die Fachkräfte im ASD Rahmenbedingungen und fachliches Know-how brauchen, um Familien in prekären und risikobehafteten Lebenssituationen gut begleiten und unterstützen zu können.

**Abbildung 5** „Wurde die Familie in der Vergangenheit bereits durch den ASD/Sozialen Dienst des Jugendamtes beraten?“ (Angaben in Prozent, n = 6.481)



### Hilfebezug der Familie zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung<sup>7</sup>

Zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung erhielt im Jahr 2016 knapp die Hälfte der betroffenen Familien (47,7 %) bereits Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (Leistungen und Unterstützungen nach §§

16-18, 19, 27-35, 35a, 42 SGB VIII). Demzufolge bestand bei diesen Familien schon der Kontakt zum Jugendamt, als der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung gemeldet und eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen wurde.

Neben den Kategorien der bundesweiten Statistik, die eine Vielzahl verschiedener Hilfen zusammenfassen (z.B. unter „ambulante Hilfen“) (vgl. Abbildung 8), enthält der Erhebungsbogen in Rheinland-Pfalz ausdifferenzierte Antwortmöglichkeiten. Dadurch lässt sich auswerten, welche konkreten Hilfen sich hinter den globalen

<sup>7</sup> In der Bundesstatistik werden lediglich die übergeordneten Hilfekategorien erhoben. Zusätzlich werden in Rheinland-Pfalz die einzelnen Hilfearten erfasst, um ein detaillierteres Bild der Hilfgewährung zu erhalten.

Kategorien mit welchem Anteil verbergen (vgl. Abbildung 9).

Betrachtet man die erbrachten Leistungen, wird deutlich, dass es sich überwiegend um niedrigschwellige Angebote und ambulante Hilfeformen handelt.

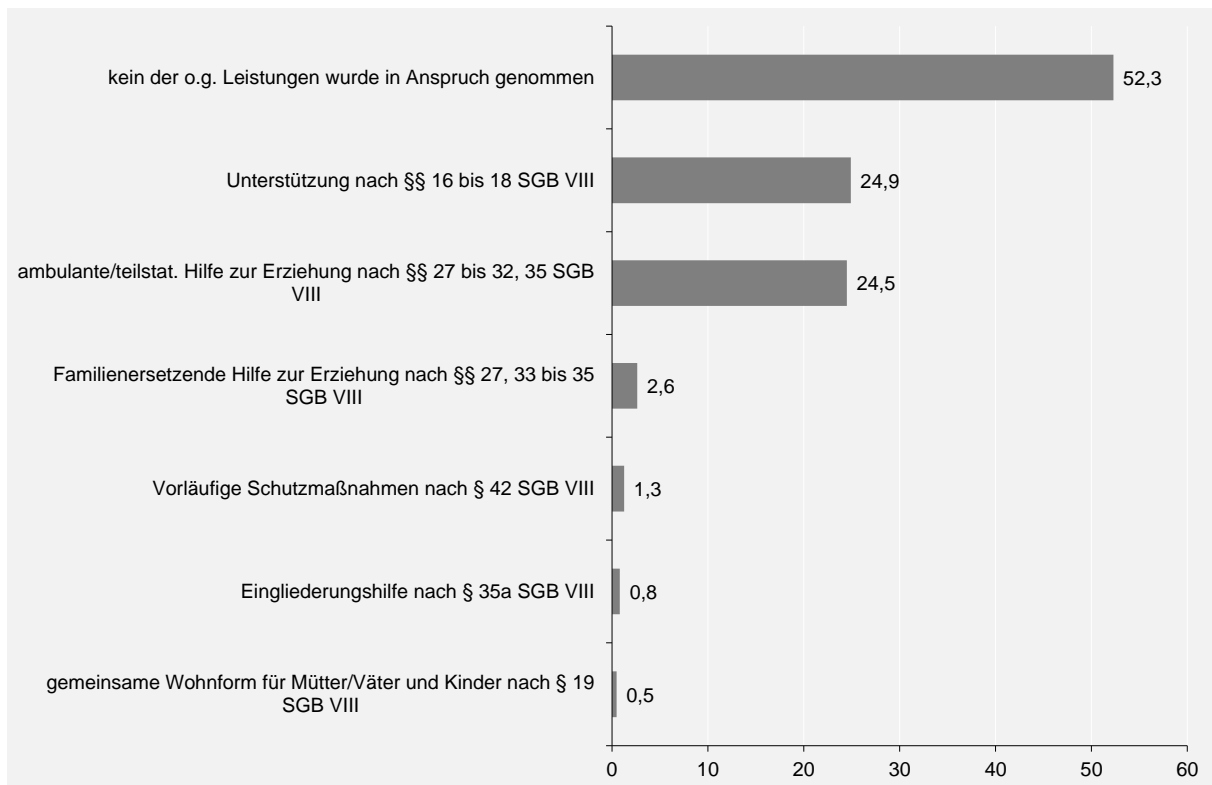
Formlose Beratungen (§ 16 SGB VIII) wurden von einem Fünftel der Familien in Anspruch genommen (20,1 %). Ebenfalls in jedem fünften Fall war zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung eine Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) installiert (19,8 %). Eine Trennungs- und Scheidungsberatung nach § 17 bzw. § 18 SGB VIII erfolgte in 5,2 % der Fälle (vgl. Abbildung 9).

Durch die vorliegenden Befunde wird deutlich, dass Meldungen aus laufenden Hilfen heraus eine wichtige Rolle spielen. Deshalb sollte insbesondere in der Kooperation zwischen dem öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe Rollenklarheit herrschen, sodass das Verfahren für alle Beteiligten transparent gestaltet und in enger Abstimmung eine gemeinsame Einschätzung der Situation erarbeitet werden kann. Die Zusammenarbeit kann in Einzelfällen belastet werden, wenn die Bewertungen des öffentlichen und freien Trägers hinsichtlich der Frage divergieren, ob der Schutz des Kindes oder die Unterstützung der Familie im Vordergrund stehen sollen (vgl. Schrapper 2008). Zielsetzung muss hier sein, Verfahren zu entwickeln, die eine befriedigende Klärung im Sinne des Kindes, aber nach

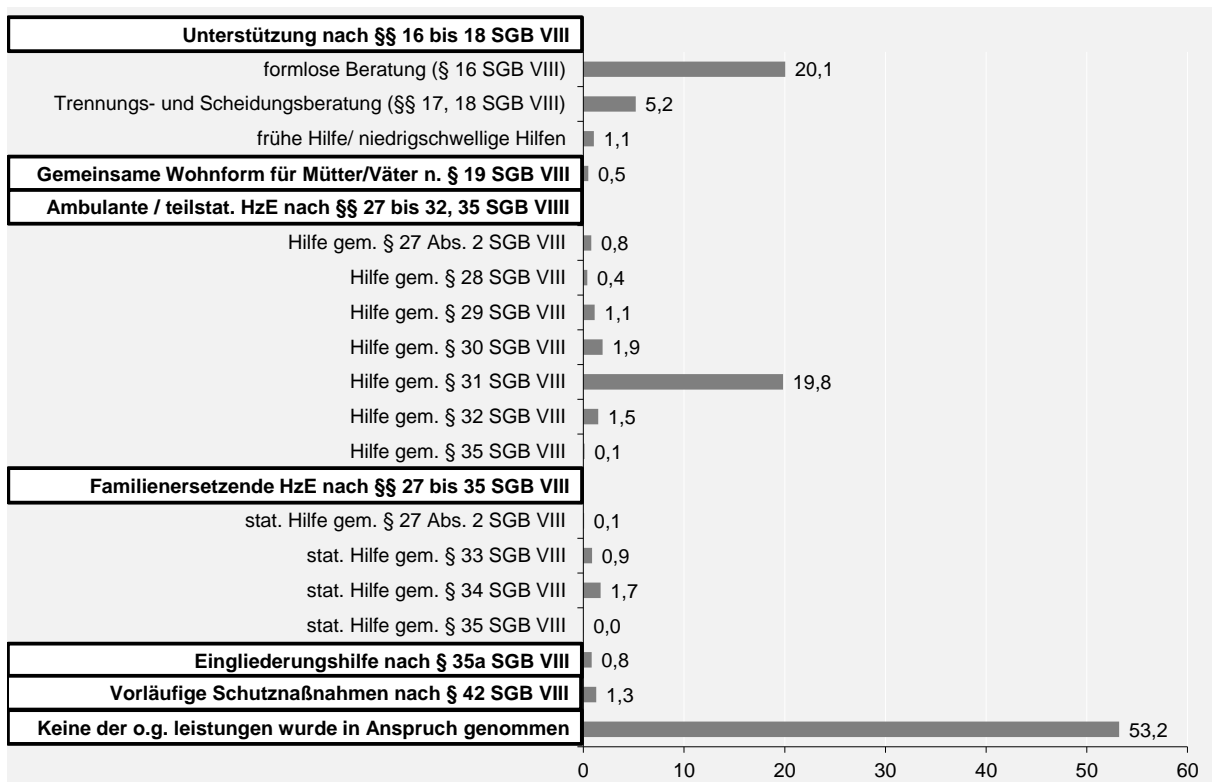
Möglichkeit auch der Familie, gewährleisten. Die Vorgehensweisen im Rahmen des § 8a SGB VIII sind in Kooperationsvereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern zu klären.

Der Verdacht einer akuten oder latenten Kindeswohlgefährdung bestätigte sich bei Familien, die zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung bereits eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nahmen, deutlich häufiger als bei Familien, die zuvor keine Leistung erhielten. Die Summe der angegebenen Werte in der Abbildung kann über 100 % ergeben, da bei dieser Variable Mehrfachnennungen möglich sind.

**Abbildung 6** Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung (Angaben in Prozent, n = 6.394)



**Abbildung 7** Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung (Inklusive Unterkategorien, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich n = 6.248)



## Meldungskontext – Die Ergebnisse im Überblick

- Auch im Jahr 2016 gehen die meisten Gefährdungseinschätzungen auf Meldungen von Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft, Bekannte/Nachbarn und anonymen Meldern zurück. Des Weiteren meldete die Schule vergleichsweise häufig den Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung und auch Eltern/ein Elternteil/Personensorgeberechtigte und Verwandte gehören zu den größten Meldergruppen.
- Dabei fällt auf, dass sich bei Meldungen von Bekannten/Nachbarn, Verwandten sowie von anonymen Nachbarn vergleichsweise seltener eine Kindeswohlgefährdung bestätigt. Bei Meldungen von Einrichtungen/Diensten der Jugendhilfe, den Sozialen Diensten/Jugendamt, den Gesundheitsdiensten, der Schule und der Selbstmelder ergab sich hingegen häufiger ein Handlungsbedarf durch eine akute oder latente Gefährdung des Kindes/Jugendlichen.
- In knapp zwei Drittel der Familien erfolgte in der Vergangenheit bereits eine Beratung durch den ASD/Sozialen Dienst. Bei diesen Familien, die dem Jugendamt bereits bekannt waren, bestätigte sich

der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vergleichsweise häufiger als bei Familien, zu denen zuvor kein Kontakt bestand.

- Knapp jede zweite von einer Meldung betroffene Familie erhielt zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung bereits Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Dabei sind am stärksten die Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII sowie die ambulanten/teilstationären Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII vertreten. Der Verdacht auf eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung bestätigte sich bei Familien, die bereits eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe erhielten, deutlich häufiger als bei Familien, die gerade keine Leistung in Anspruch nahmen.

## 4.2 Gefährdungseinschätzung

### Fachliche Schritte zur Ersteinschätzung der Situation und Reaktionszeit<sup>8</sup>

Die Diagnostik im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII ist eine anspruchsvolle und komplexe Aufgabe. So gilt es neben der Informationseinholung je nach Meldung und Kontext auch

---

<sup>8</sup> Diese Variable wird ausschließlich in Rheinland-Pfalz erhoben.

möglichst schnell persönlichen Kontakt zum Kind bzw. zu der Familie aufzunehmen. Dies geschieht in der Regel durch einen Hausbesuch. Zunächst erfolgt mit Beachtung aller relevanten Informationen eine methodisch strukturierte Risiko- bzw. Gefährdungseinschätzung durch mehrere Fachkräfte. Deren Ergebnis ist grundlegend für die Entscheidung und Einleitung weiterer fachlicher Schritte. Die Jugendämter orientieren sich nach Eingang einer Meldung an einem (zumeist) standardisierten Vorgehen, das sich durch die erhobenen Daten gut abbilden lässt (vgl. Abbildung 11). Diese Variable wird ebenfalls ausschließlich in Rheinland-Pfalz erhoben. Mit 77,6 % erfolgte in mehr als drei Viertel aller Fälle eine kollegiale Beratung, um das Gefährdungsrisiko abschätzen zu können. In ebenfalls etwa drei Viertel aller Meldungen (74,1 %) fand eine Besprechung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte nach dem 4-Augen-Prinzip statt. In § 8a SGB VIII ist festgelegt, dass die Fachkräfte berechtigt und sogar verpflichtet sind, im Rahmen einer Kindeswohlverdachtsmeldung die Wahrnehmungen, Informationen und „gewichtigen Anhaltspunkte“ mit anderen Fachkräften zu besprechen und zu bewerten (vgl. Meysen 2008, 25).

In 55,5 % der Fälle wurde zudem der Kontakt mit anderen Beteiligten aufgenommen. Hausbesuche wurden in gut einem Drittel der Fälle angekündigt (35,9 %) und in knapp einem Drittel unangekündigt (31,3 %) durchgeführt. Des Weiteren wur-

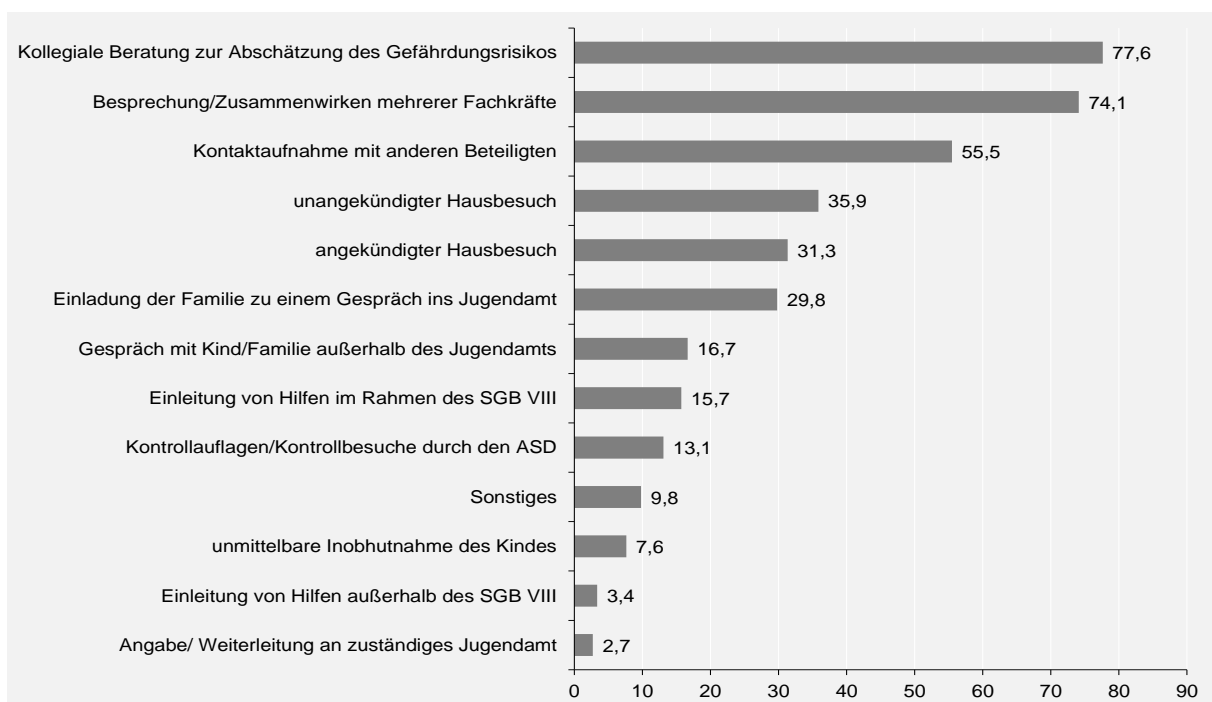
de die Familie in 29,8 % der Fälle zu einem Gespräch ins Jugendamt eingeladen und in 16,7 % wurde ein Gespräch mit dem Kind/der Familie außerhalb des Jugendamtes geführt. In 15,7 % der Fälle wurden Hilfen im Rahmen des SGB VIII eingeleitet. Bei diesem Merkmal sind Mehrfachnennungen möglich und die Summe der angegebenen Werte kann in der Abbildung daher über 100 % ergeben. Zusammengefasst erfolgte 2016 als erster fachlicher Schritt bei 87,3 % der Meldungen ein persönlicher Kontakt mit dem Kind und gegebenenfalls der Familie, unabhängig davon, ob sich später der Verdacht erhärtete oder nicht. Zum direkten Kontakt zählen Hausbesuche, Gespräche im oder außerhalb des Jugendamtes, Inobhuthnahmen sowie Kontrollauflagen/Kontrollbesuche durch den ASD. Durch das Ergebnis wird der hohe zeitliche und personelle Aufwand für die Fachkräfte des Jugendamtes deutlich, der mit dem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung und der Durchführung einer Gefährdungseinschätzung einhergeht. Zudem kann das Ergebnis als Indikator für die Arbeitsbelastung im Rahmen des (akuten) Kinderschutzes gesehen werden.

In Rheinland-Pfalz wird zusätzlich das Datum des ersten Kontakts erfasst. Dadurch lässt sich die Reaktionszeit, also der Zeitraum zwischen dem Eingang der Meldung und der Kontaktaufnahme mit dem Kind, berechnen (ohne Abbildung). Das Ergebnis verdeutlicht erneut die hohe zeitliche Belastung der Fachkräfte: In etwa

einem Drittel aller Meldungen (30,2 %) findet bereits am Tag des Eingangs der Meldung ein persönlicher Kontakt zwischen einer Fachkraft des Jugendamts und dem von der Meldung betroffenen Kind statt. In zwei Drittel der Fälle (66,3 %) findet ein solcher Kontakt noch innerhalb der ersten Woche statt. Bei sich später bestätigenden Gefährdungen (akut/latent)

wird dabei vergleichsweise schneller reagiert: So findet der Kontakt bei akuten Kindeswohlgefährdungen in rund 85 % der Fälle innerhalb der ersten Woche statt. Bei latenten Kindeswohlgefährdungen liegt der entsprechende Wert bei 71 % und somit ebenfalls über dem entsprechenden Anteil aller Fälle.

**Abbildung 8** „Welche fachlichen Schritte erfolgten im Zeitraum bis zum Abschluss der Gefährdungseinschätzung?“ (Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich, n = 6.489)



### Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos<sup>9</sup>

Die Einbeziehung der Eltern sowie des Kindes oder Jugendlichen ins Verfahren der Risikoeinschätzung ist im Rahmen des

§ 8a SGB VIII ausdrücklich vorgesehen. Wenn jedoch durch die Einbeziehung der Eltern oder Sorgeberechtigten der Schutz des betroffenen Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist, kann davon abgewichen werden (vgl. § 8a SGB VIII Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2) (vgl. Meysen 2008, 25). Die Mitwirkungsbereitschaft der Familien im Falle einer Risikoeinschätzung kann in Rheinland-Pfalz von den Fachkräften auf einer Skala von 1-5 eingeschätzt werden.

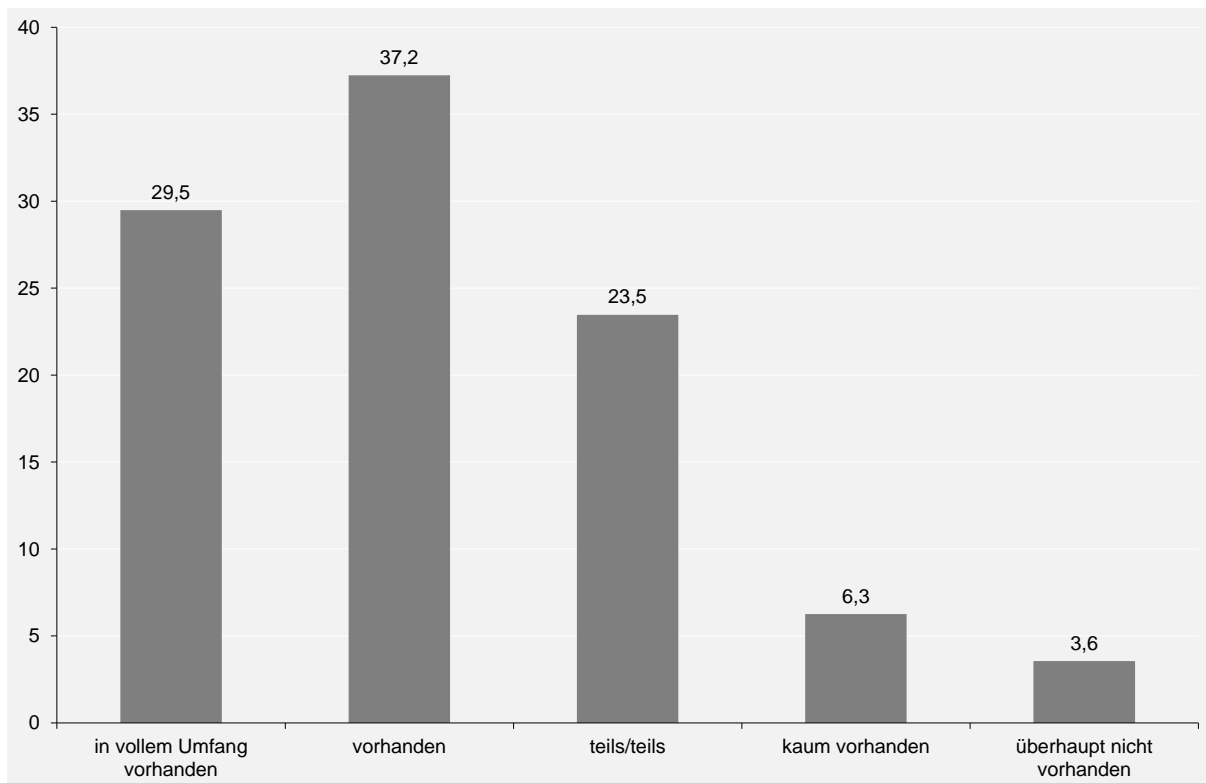
<sup>9</sup> Diese Variable wird ausschließlich in Rheinland-Pfalz erhoben.

Im Ergebnis zeigt sich, dass die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern in zwei Drittel der Fälle (66,7 %) als „vorhanden“ oder „in vollem Umfang vorhanden“ bewertet wird. In knapp einem Viertel der Fälle (23,5 %) wird die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern jedoch nur als teilweise vorhanden eingeschätzt (teils/teils), in jedem zehnten Fall nur kaum (6,3 %) oder gar nicht (3,6 %). Diese Gruppe macht insgesamt ein Drittel der Fälle (33,4 %) aus und stellt die Fachkräfte vor die besondere Herausforderung, die Familien zur Mitwirkung zu motivieren. Damit das Ziel eines langfristigen erfolgreichen Hilfeverlaufs erreicht werden kann, muss eine Problemkongruenz und -einsicht sowie eine Bereitschaft zur Kooperation vorhanden sein.

In Fällen, bei denen am Ende der Gefährdungseinschätzung sowohl keine Kindeswohlgefährdung als auch kein Hilfe-/Unterstützungsbedarf festgestellt worden ist, waren die Eltern in rund 83 % der Fälle zu einer Mitwirkung bereit (ohne Abbildung). Bei Gefährdungseinschätzungen, deren Ergebnis später eine akute Kindeswohlgefährdung bestätigte, waren noch 45 % bereit, mitzuwirken. Die Ergebnisse machen deutlich, vor welchen besonderen Herausforderungen an ihr fachliches Handeln und ihre Kommunikationskompetenzen die Fachkräfte stehen, um die Erziehungsberechtigten auch angesichts schwieriger Themen (gewichtige Anhalts-

punkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung) zur Mitwirkung zu motivieren und für die Inanspruchnahme von Hilfen zu gewinnen.

**Abbildung 9** „Bitte schätzen Sie die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ein“ (Angaben in Prozent, n = 6.359)



### Gesamtbewertung der Gefährdungssituation - Feststellung einer Kindeswohlgefährdung

Meysen (2008) beschreibt eine Reihe von Teilaspekten der Gefährdungseinschätzung: Hierzu gehören eine erste Gefährdungseinschätzung, eine Sicherheitseinschätzung, das Einschätzen von Entwicklungsdefiziten, Verhaltensauffälligkeiten, Stärken des Kindes oder Jugendlichen und die Einschätzung der Erziehungsfähigkeit der Eltern – diese Aufzählung ist nicht abschließend (vgl. ebd., 27). § 8a SGB VIII sieht vor, dass der Prozess der Gefährdungseinschätzung von den Fachkräften im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte sowie den Eltern und dem betroffenen Kind oder Jugendlichen gestaltet wird (vgl. § 8a Abs. 1 und § 2 SGB VIII). Dieses differenzierte Vorgehen gehört zu

den Merkmalen eines qualifizierten Umgangs mit gewichtigen Anhaltspunkten nach § 8a SGB VIII. Inzwischen ist es in der Praxis verbreitet, die Gefährdungseinschätzung durch unterschiedliche Prüfbögen und Instrumente zu unterstützen, um bei den vielfältigen Einschätzungsaufgaben eine höhere Handlungssicherheit zu erzielen (eine Übersicht und Bewertung verschiedener Formen von Einschätzhilfen findet sich bei Kindler 2014).

Im Jahr 2016 hat sich in 40,6 % aller durchgeführten Gefährdungseinschätzungen der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung bestätigt: In 17 % der Fälle lag eine akute und in 23,6 % der Fälle eine latente Kindeswohlgefährdung vor<sup>10</sup>. In

<sup>10</sup> Folgende Definitionen gelten für die Kategorien „akute“ bzw. „latente“ Gefährdung: „Kindeswohlgefährdung“ ist

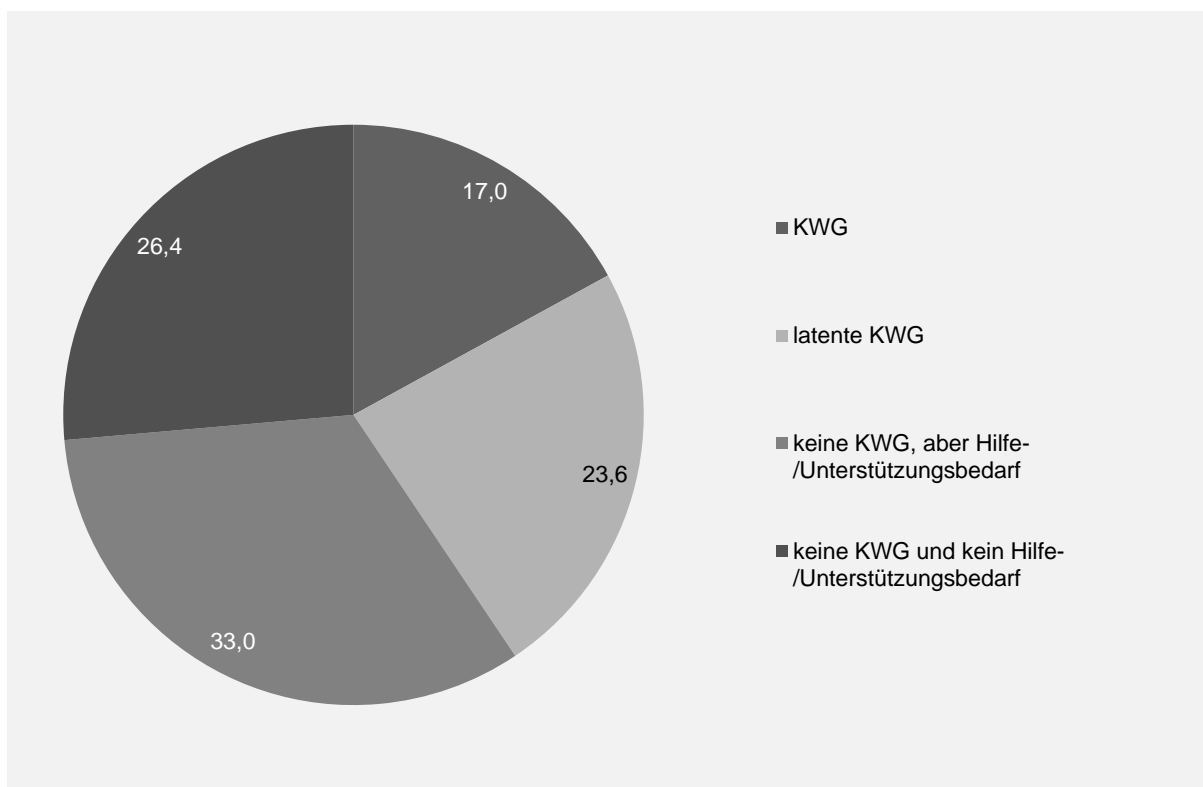
einem Drittel der Fälle (33,0 %) ließ sich keine Kindeswohlgefährdung feststellen, dafür aber ein Hilfe-/Unterstützungsbedarf. Nach Einschätzung der Fachkräfte lag in etwa einem Viertel der Fälle (26,4 %) weder eine Kindeswohlgefährdung, noch ein Hilfe-/Unterstützungsbedarf vor.

Mit Blick auf verschiedene Altersgruppen zeigt sich, dass bei Kindern im Alter von unter einem Jahr sowie bei Kindern zwischen 15 und 18 Jahren häufiger eine akute Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde als bei den übrigen Altersgruppen. Im Vergleich zwischen kreisfreien bzw. kreisangehörigen Städten und Landkreisen fällt auf, dass insbesondere in kreisangehörigen Städten der Anteil der festgestellten Kindeswohlgefährdungen vergleichsweise hoch ausfällt (ohne Abbildung).

---

anzugeben, wenn als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung eine Situation zu bejahen ist, in der eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes/Jugendlichen bereits eingetreten ist oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist und diese Situation von den Sorgeberechtigten nicht abgewendet wird oder werden kann“ (Statistisches Bundesamt 2016, S. 3). „Kann die Frage nach der gegenwärtig tatsächlich bestehenden Gefahr nicht eindeutig beantwortet werden, besteht aber der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung bzw. kann eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden, ist von einer „latenten Kindeswohlgefährdung“ auszugehen“ (Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2016, 2).

**Abbildung 10** Gesamtbewertung der Gefährdungssituation (Angaben in Prozent, n = 6.674)



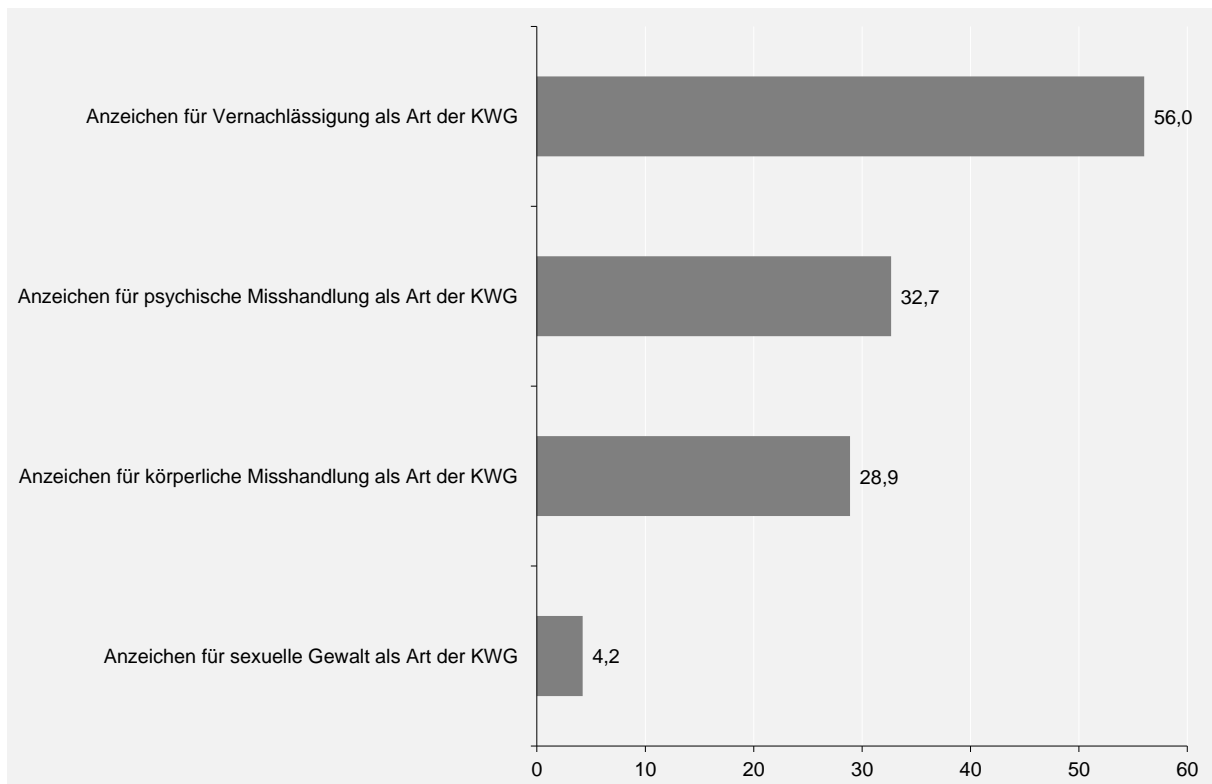
### Art der Kindeswohlgefährdung

Stellen die Fachkräfte im Prozess der Gefährdungseinschätzung eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung fest, können sie im Erhebungsbogen der Bundesstatistik zusätzlich angeben, um welche Art der Kindeswohlgefährdung es sich handelt. Dabei sind die Kategorien Vernachlässigung, psychische Misshandlung, körperliche Misshandlung und sexuelle Gewalt als Antwortkategorien vorgegeben. Anzeichen für eine Vernachlässigung wurden bei über der Hälfte der Fälle (56 %) festgestellt. Auch in einer ganzen Reihe von deutschen und internationalen Studien zeigt sich, dass die Vernachlässigung des Kindes quantitativ betrachtet die bedeutendste Gefährdungslage darstellt, wobei

hohe Überlappungsraten mit weiteren Gefährdungslagen üblich sind (vgl. Galm et al. 2010, 7, 40).

In 32,7 % der Fälle wurde psychische Misshandlung als Art der Kindeswohlgefährdung angegeben. In 28,9 % der Fälle wurde eine körperliche Misshandlung und in 4,2 % der Fälle sexuelle Gewalt als Art der Kindeswohlgefährdung festgestellt. Bei diesem Merkmal sind Mehrfachnennungen möglich, wodurch die Summe der angegebenen Werte in der Abbildung mehr als 100 % ergeben kann.

**Abbildung 11** „Art der Kindeswohlgefährdung“ (Angaben in Prozent, n = 2.562)



### Festgestellte Anhaltspunkte für eine bestehende Kindeswohlgefährdung<sup>11</sup>

Die üblicherweise unterschiedenen Formen der Kindeswohlgefährdung, insbesondere Vernachlässigung und Misshandlung, werden nur global definiert, aber nicht hinsichtlich konkreter Ausprägungen operationalisiert und nach Schweregraden klassifiziert. Diese Tatsache wird in der fachlichen Debatte zum Kinderschutz immer wieder kritisiert (vgl. Deegener/Körner 2008b, 11). Daher wurde im Erhebungsbogen in Rheinland-Pfalz eine zusätzliche

Frage aufgenommen, mithilfe der die festgestellten Anhaltspunkte für eine bestehende Kindeswohlgefährdung genauer dokumentiert werden können und so eine Konkretisierung der globalen Kategorien Vernachlässigung, Missbrauch etc. ermöglicht wird. Welche Anhaltspunkte im einzelnen Fall für eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurden, dokumentieren die Fachkräfte mit einer umfangreichen Itemliste (Mehrfachnennungen möglich). Bezogen auf alle Gefährdungseinschätzungen zeigt sich, dass mit 39,7 % ein unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten der Eltern die am häufigsten angegebene Gefährdungslage darstellt (vgl. Abbildung 19). Mit 30,5 % sind Suchtproblematiken und/oder psychische Auffälligkeiten/Erkrankungen der erzie-

<sup>11</sup> Diese Variable wird ausschließlich in Rheinland-Pfalz erhoben.

henden Personen an zweiter Stelle benannt. Nahezu genauso häufig (30,3 %) wurden Partnerschaftskonflikte als Anhaltspunkt angegeben. Des Weiteren werden die unangemessene Versorgung des Kindes in 25,7 % und Verhaltensauffälligkeiten bzw. Selbstgefährdung und/oder psychische Auffälligkeiten des Kindes in 23,2 % der Fälle als Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung angegeben. Aus der Forschungsliteratur ist bekannt, dass Kinder selbst deutlich häufiger Opfer von Gewalt werden, wenn in den jeweiligen Familien Partnerschaftskonflikte und -gewalt herrschen (vgl. Kindler 2011b). Selbst eine nur miterlebte Partnerschaftsgewalt kann gefährdende Auswirkungen auf das Kindeswohl haben (vgl. Reinhold/Kindler 2006, 19-2 und Kindler 2006, 29-1).

In knapp jedem vierten Fall (23,7 %) wurde ein unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte oder die Verletzung der Aufsichtspflicht als Kindeswohlgefährdender Anhaltspunkt dokumentiert. Betrachtet man die häusliche Wohnsituation, wird bei 15,6 % der Fälle eine Vermüllung der Wohnung bzw. eine desolate Wohnsituation festgestellt (vgl. Abb. 19).

Werden diese Befunde nach dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung differenziert, ergibt sich folgendes Bild (ohne Abbildung): Bei Fällen mit festgestellter akuter Kindeswohlgefährdung wurden etwas häufiger als im Durchschnitt als Anhaltspunkte ein unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten

(43,7 %), eine Suchtproblematik und/oder psychische Auffälligkeiten der erziehenden Personen (35,6 %) sowie körperliche Verletzungen des Kindes (18,0 %) angegeben. Auch der unzureichende Schutz vor Gefahren durch Dritte (34,8 %) ist deutlich erhöht.

Differenziert nach den „globalen“ Kategorien Vernachlässigung, psychische Misshandlung, körperliche Misshandlung und sexuelle Gewalt ergibt sich folgende Verteilung (ohne Abbildung):

Gaben die Fachkräfte bei „Art der Kindeswohlgefährdung“ „Anzeichen für Vernachlässigung“ an, dokumentierten sie überdurchschnittlich häufig die unangemessene Versorgung des Kindes (47,0 %), Suchtproblematik und/oder psychische Auffälligkeiten der erziehenden Personen (44,8 %) sowie die Vermüllung der Wohnung bzw. eine desolate Wohnsituation (27,2 %) als Anhaltspunkte.

Bei jenen Fällen, für die Anzeichen für eine psychische Misshandlung angegeben wurden, zeigten sich überdurchschnittlich häufig Partnerschaftskonflikte (52,4 %), Suchtproblematiken und/oder psychische Auffälligkeiten/Erkrankungen der erziehenden Personen (36,3 %), massive Konflikte zwischen dem jungen Menschen und den Eltern (22,0 %) sowie Verhaltensauffälligkeiten, Selbstgefährdung und/oder psychische Auffälligkeiten des Kindes (38,1 %) als Anhaltspunkte.

Wurde im Zuge der Gefährdungseinschätzung eine körperliche Misshandlung festgestellt, zeigten sich überdurchschnittlich

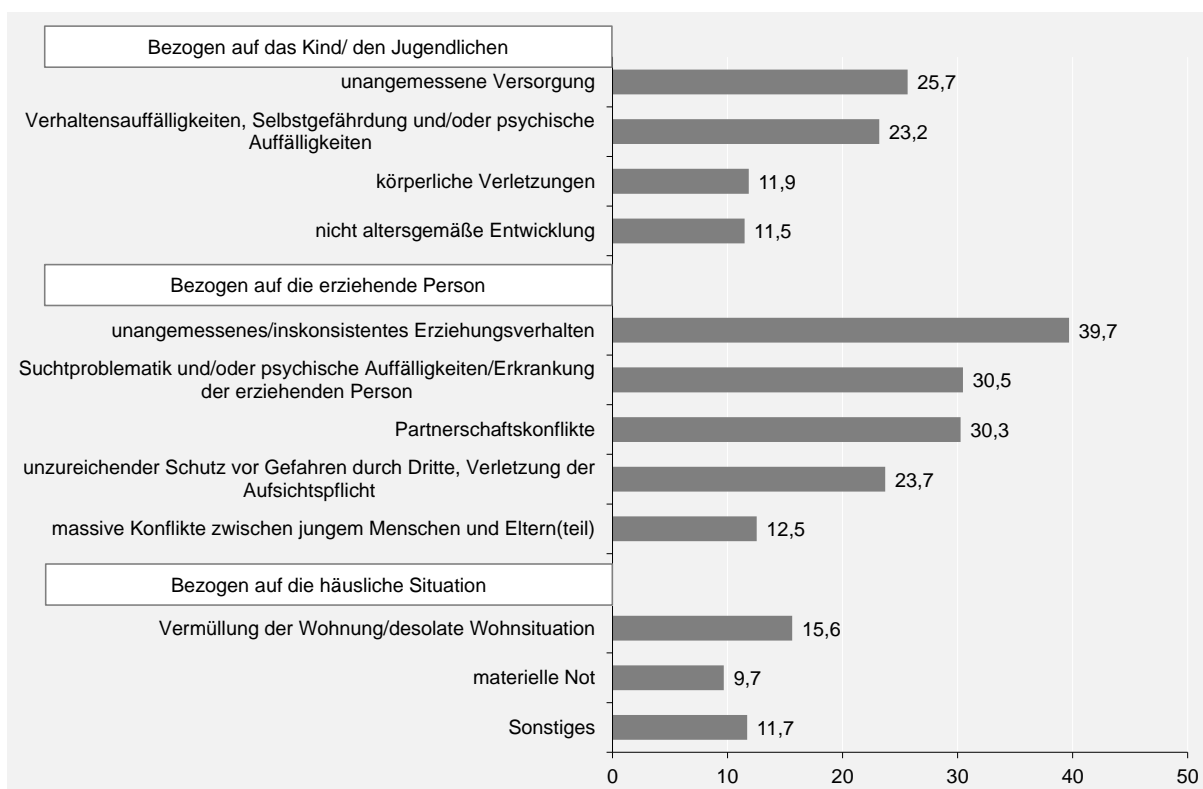
oft körperliche Verletzungen (43,1 %), ein unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten (53,0 %) sowie massive Konflikte zwischen dem jungen Menschen und einem Elternteil (28,2 %) als Anhaltspunkte der Gefährdung.

Lag als Art der Kindeswohlgefährdung sexuelle Gewalt vor, wurden von den Fachkräften überdurchschnittlich häufig folgende Anhaltspunkte dokumentiert:

Verhaltensauffälligkeiten, Selbstgefährdung und/oder psychische Auffälligkeiten (55,2 %) und unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte bzw. Verletzung der Aufsichtspflicht (52,1 %).

Da bei diesem Merkmal Mehrfachnennungen möglich sind, kann die Summe der angegebenen Werte in der Abbildung über 100 % ergeben.

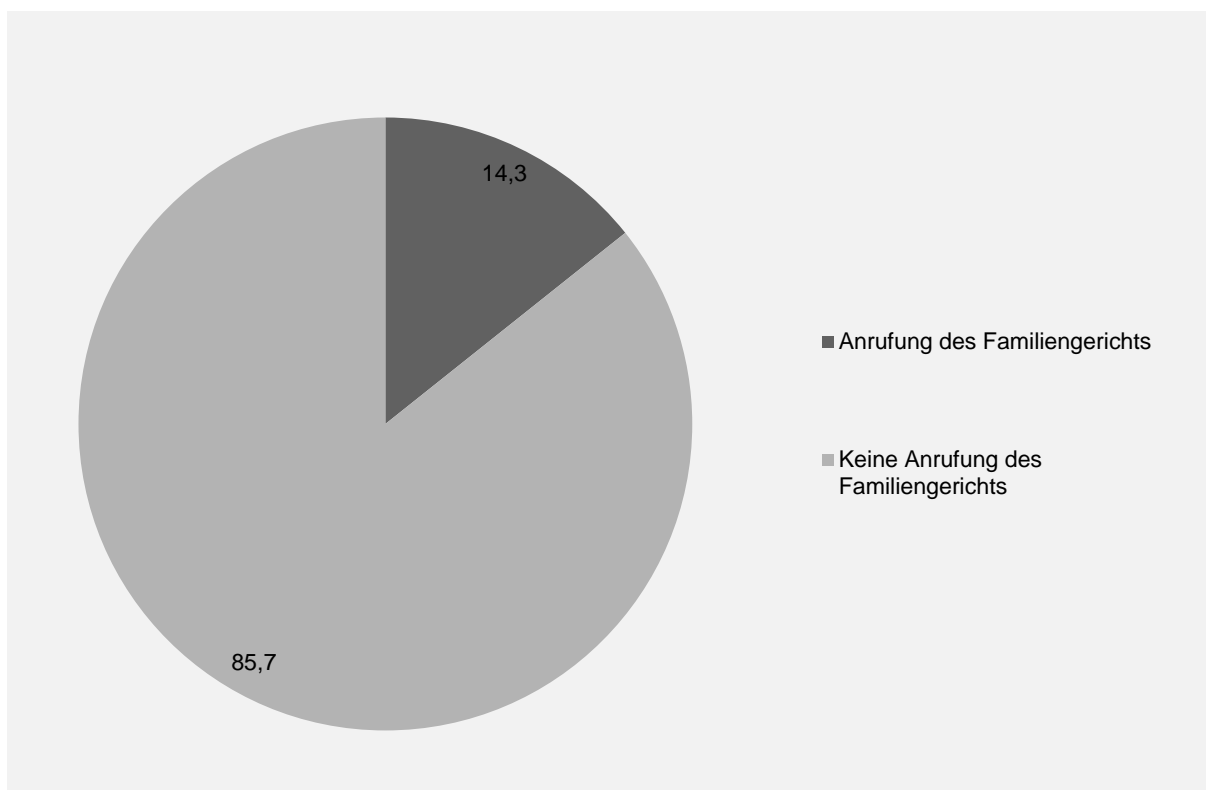
**Abbildung 12** „Bitte konkretisieren Sie, welche Anhaltspunkte Sie beim Kind/Jugendlichen/ der Familie festgestellt haben“ (Angaben in Prozent, n = 3.535)



### Anrufung des Familiengerichtes

Im Jahr 2016 wurde in 14,3 % der Fälle das Familiengericht angerufen. Entsprechend haben in 85,7 % der Fälle die Jugendämter im Zuge der Gefährdungseinschätzung keine Mitteilung an das Familiengericht gemacht.

**Abbildung 13** Anrufung des Familiengerichtes (Angaben in Prozent, n = 4.432)



### Einleitung von Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung<sup>12</sup>

Analog zur Erfassung des Hilfebezugs zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung werden im Erhebungsbogen in Rheinland-Pfalz auch an dieser Stelle neben zusammenfassenden Kategorien alle einzelnen Hilfen abgefragt, die im Anschluss an eine Gefährdungseinschätzung neu geplant oder eingerichtet worden sind. Dies erlaubt eine detaillierte Aufgliederung der zusammengefassten Hilfekategorien (vgl. Abb. 22 und 23).

<sup>12</sup> In der Bundesstatistik werden lediglich die übergeordneten Hilfekategorien erhoben. Zusätzlich werden in Rheinland-Pfalz die einzelnen Hilfearten erfasst, um ein detaillierteres Bild der Hilfestellung zu erhalten.

Insgesamt wurden in fast einem Viertel aller Fälle (24,3 %), unabhängig davon, ob eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde oder nicht, Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII, Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII oder Hilfen gem. § 19 SGB VIII neu eingerichtet<sup>13</sup>. Dabei wurden tendenziell eher niedrighschwellige Angebote sowie teilstationäre Hilfen eingeleitet bzw. angeboten.

Ordnet man die Ergebnisse nach dem Interventionsgrad, ergeben sich für 2016 folgende Ergebnisse:

*Vorläufige Schutzmaßnahmen* nach § 42 SGB VIII (Inobhutnahmen) erfolgten mit

<sup>13</sup> Ausschließlich Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27ff. SGB VIII wurden in 23,6 % der Fälle neu eingerichtet.

9,2 % der Fälle bei fast jedem zehnten Kind.

*Familienersetzende Hilfen zur Erziehung* nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII wurden in 7,0 % der Fälle eingeleitet. Dabei handelt es sich in Rheinland-Pfalz überwiegend um eine Heimerziehung/sonstige betreute Wohnform gem. § 34 SGB VIII (4,2 %) oder eine Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII (2,1 % aller Fälle).

*Ambulante/teilstationäre Hilfen zur Erziehung* nach §§ 27-32, 35 SGB VIII wurden in 21,4 % der Fälle angeordnet. Dieser Anteil geht größtenteils auf die Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII zurück (16,9 %). Deutlich kleinere Anteile stellen Hilfen nach § 30 SGB VIII (1,4 %, Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer), § 27 Abs. 2 SGB VIII (1,4 %, flexible Erziehungshilfen), § 32 SGB VIII (0,7 %, Tagesgruppe) und § 29 SGB VIII (0,5 %, Soziale Gruppenarbeit). Eine *Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII* wurde in 3,0 % der Fälle neu eingerichtet.

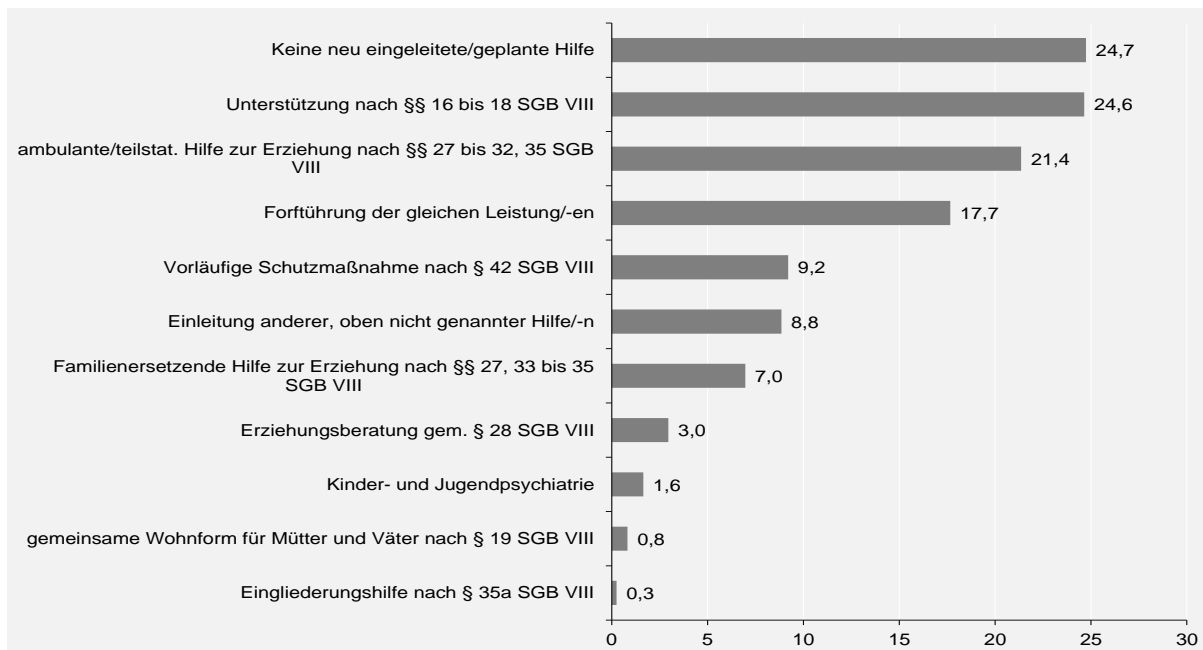
Eine *Unterstützung nach §§ 16-18 SGB VIII* erfolgte mit 24,6 % aller Fälle am häufigsten. Dabei ging es in jedem fünften Fall um eine formlose Beratung nach § 16 SGB VIII (19,8 %), gefolgt von der Trennungs- und Scheidungsberatung nach §§ 17, 18 SGB VIII in 4,2 % der Fälle. In 1,6 % der Fälle wurden frühe Hilfen/niedrigschwellige Hilfen durchgeführt. Andere, im Fragebogen nicht explizit genannte Hilfen wurden in knapp jedem zehnten Fall (8,8 %) eingeleitet, die Fort-

führung der bisherigen Leistungen erfolgte in 17,7 % der Fälle.

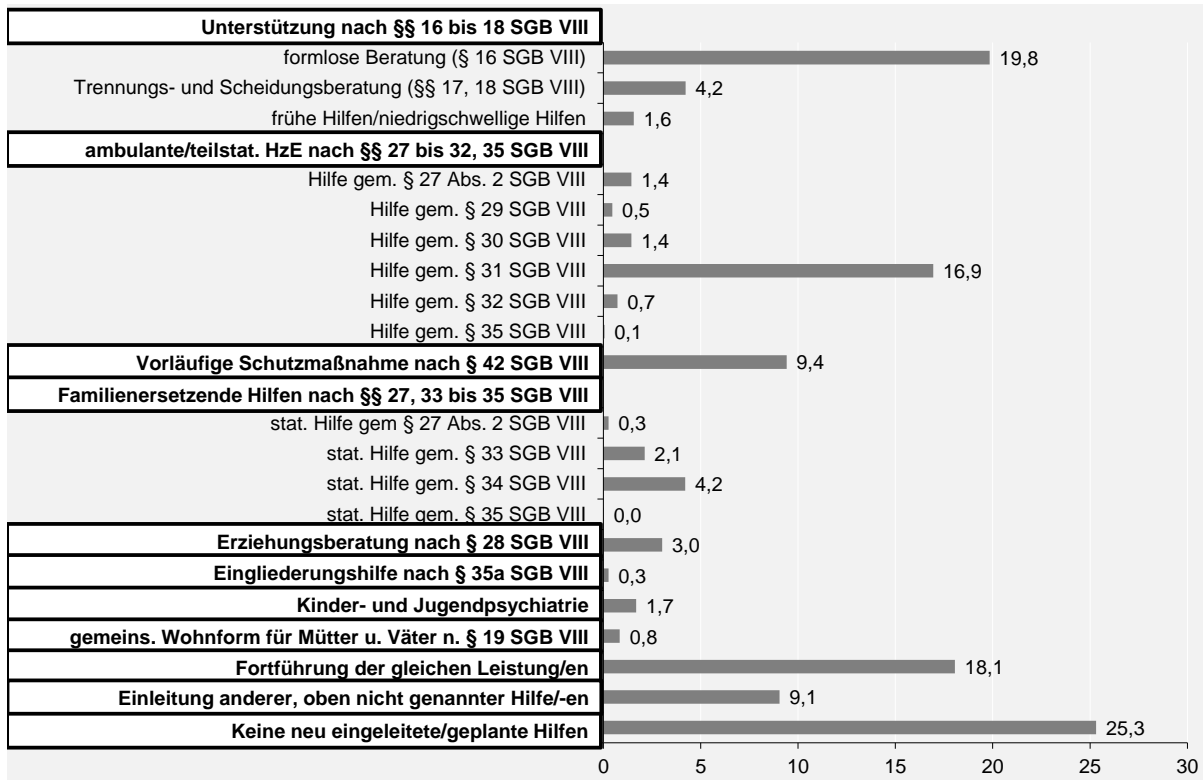
Bei diesem Merkmal sind Mehrfachnennungen möglich, sodass die Summe der angegebenen Werte in der Abbildung über 100 % ergeben kann.

In Abbildung 23 sind die Hilfekategorien des Erhebungsbogens der Bundesstatistik dargestellt. In Abbildung 24 sind die Kategorien „Unterstützung nach §§ 16-18 SGB VIII“, „ambulante/teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach §§ 27-32, 35 SGB VIII“ und „Familienersetzende Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII“ nach einzelnen Hilfearten differenziert dargestellt. Da sich die Darstellungen jeweils auf unterschiedliche Grundgesamtheiten beziehen, können sich die Prozentwerte leicht unterscheiden.

**Abbildung 14** Neu eingerichtete Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich, n = 5.109)



**Abbildung 15** Neu eingerichtete Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung differenziert nach einzelnen Hilfearten (Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich, n = 4.994)



## Gefährdungseinschätzung – Die Ergebnisse im Überblick

- In 87,3 % der Meldungen wurde als erster fachlicher Schritt zur Einschätzung der Situation ein direkter Kontakt mit der Familie/dem Kind hergestellt. Dieser Kontakt erfolgte in Form von angekündigten oder unangekündigten Hausbesuchen, Gesprächen im oder außerhalb des Jugendamtes, über Kontrollauflagen/Kontrollbesuche durch den ASD oder die unmittelbare Inobhutnahme des Kindes. In gut drei Viertel der Fälle fand eine kollegiale Beratung zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos und in 74,1 % eine Besprechung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte nach dem 4-Augen-Prinzip statt.
- Zu etwa einem Drittel der betroffenen Kinder wurde bereits am Tag der Meldung ein direkter Kontakt über die Fachkraft des Sozialen Dienstes hergestellt. In etwa zwei Drittel aller Fälle (66,3 %) gelang der erste direkte Kontakt innerhalb der ersten Woche nach Eingang der Meldung.
- Die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern wurde bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu zwei Drittel als „in vollem Umfang vorhanden“ oder als „vorhanden“ bewertet. Dabei waren Eltern, bei denen sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung bestätigte, weniger zur Mitwirkung bereit als jene Eltern, bei denen sich dieser Verdacht nicht bestätigte.
- In 40,6 % der Meldungen führte der Abschluss der Gefährdungseinschätzung zur Feststellung einer akuten oder latenten Kindeswohlgefährdung. Insgesamt waren 17,0 % der Kinder von einer akuten und 23,6 % von einer latenten Kindeswohlgefährdung betroffen. Zudem wurde bei einem Drittel der Kinder und Jugendlichen im Verlauf des Prozesses zwar keine Kindeswohlgefährdung, dafür aber Hilfe-/Unterstützungsbedarf festgestellt. In den kreisangehörigen Städten lassen sich etwas größere Anteile der festgestellten akuten Kindeswohlgefährdungen ausmachen als in den Landkreisen und den kreisfreien Städten.
- Auch im Jahr 2016 war wie im Jahr zuvor ein unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten der Eltern der häufigste Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung. Zudem sind Suchtproblematiken und/oder psychische Auffälligkeiten/Erkrankungen der erziehenden Person sowie Partnerschaftskonflikte/-gewalt und eine unangemessene Versorgung des Kindes am häufigsten vertreten.

- Das Familiengericht wurde in 14,3 % der Fälle angerufen.
- In rund 24 % aller Fälle wurden als Ergebnis einer Gefährdungseinschätzung Hilfen gem. §§ 19, 27ff, 35a SGB VIII eingerichtet und zwar unabhängig davon, ob eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde oder nicht. Dabei handelte es sich vorwiegend um eher niedrigschwellige Angebote und teilstationäre Hilfen. In etwa jedem fünften Fall erfolgte eine formlose Betreuung der Kinder und Jugendlichen durch den Sozialen Dienst (19,8 %), ggf. in Verbindung mit anderen Hilfen (Mehrfachnennungen waren möglich). Eine sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) wurde in 16,9 % der Fälle eingerichtet und Hilfen mit Interventionscharakter bzw. außerfamiliäre Hilfen bei jedem achten Kind eingeleitet (12,5 %).

### 4.3 Angaben zur aktuellen Lebenssituation

Die Forschungsliteratur benennt eine Reihe von Risikofaktoren, deren Vorliegen eine prekäre Lebenslage und in der Folge möglicherweise auch eine Kindeswohlgefährdung begünstigen kann. Insbesondere sind an dieser Stelle Armut bzw. Entwicklungsrisiken zu nennen, die durch eine gesteigerte Stressbelastung in Armutsfamilien entstehen können. Eine erhöhte

Stressbelastung kann zu vermehrter Reizbarkeit, Strafbereitschaft und geringerem Feingefühl der Eltern im Kontext von Überforderungssituationen führen, die das Risiko für ein das Kindeswohl gefährdendes Verhalten möglicherweise erhöhen. Aus diesem Verhalten können Entwicklungsdefizite, Unterversorgung, Vernachlässigung und soziale Ausgrenzung der Kinder resultieren. Verschiedene Risikofaktoren können gehäuft auftreten, sich gegenseitig bedingen oder verstärken. So können z.B. zusätzlich zum Risikofaktor Armut eine alleinerziehende Lebensform, eine hohe Kinderzahl oder das junge Alter der Mutter bei der Geburt des ersten Kindes als weitere Risikofaktoren innerhalb der Familie vertreten sein. Allerdings gibt es auch eine Reihe von Ressourcen, beispielsweise ein positives Familienklima und eine sichere Eltern-Kind-Bindung, die den Risikofaktor Armut und die damit verbundene Lebenssituation abschwächen können (vgl. Galm et al. 2010, 15; Reinhold/Kindler 2006, 19-2). Daher sollten Kausalitäten nur mit Vorsicht abgeleitet werden: Man kann nicht davon ausgehen, dass eine prekäre Lebenssituation zwangsläufig das Auftreten einer Kindeswohlgefährdung nach sich zieht. Bezüglich dieses Themas gibt es in der neuen Literatur einige Vertreter, die die Vorhersagekraft von (vor allem relativer) Armut für Gefährdungen relativieren

und davor warnen, die Bedeutung zu überschätzen<sup>14</sup>.

Der rheinland-pfälzische Bogen erhebt mehrere Aspekte der Lebenssituation der Familien, die in der Bundesstatistik nicht zu finden sind. Auf diese Weise kann die Bedeutung der Lebenssituation im Kontext von Kindeswohlgefährdung näher beleuchtet werden. Zu diesen Aspekten zählen das Alter der Mutter bei der Geburt des ersten Kindes, die Einkommenssituation der Familie sowie die Anzahl der minderjährigen im Haushalt lebenden Kinder bzw. Jugendlichen. Der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes wird hingegen nicht nur in der rheinland-pfälzischen Statistik, sondern auch in der Bundesstatistik erhoben.

### **Familiäre Lebensform, in der die Kinder aufwachsen**

Wie schon in den Jahren zuvor, so lebten auch im Jahr 2016 die meisten von einer Gefährdungseinschätzung betroffenen Kinder mit beiden leiblichen Elternteilen zusammen (43,3 %). In gut einem Drittel der Fälle (36,2 %) lebten die Kinder bei einem alleinerziehenden Elternteil und in 14,5 % der Fälle lebte der/die leibliche Vater/Mutter mit einem neuen Partner oder einer neuen Partnerin zusammen (Stiefelternkonstellation). Deutlich geringer

vertreten sind andere Lebensformen, wie z.B. das Aufwachsen bei Großeltern/Verwandten, in stationären Einrichtungen oder in einer Pflegefamilie. Diese Kategorien machten insgesamt nur 4 % aus.

Mit 50,7 % sind Familien mit einem alleinerziehenden Elternteil bzw. Stiefelternkonstellationen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung bei den Gefährdungseinschätzungen deutlich überrepräsentiert. So lebten in Rheinland-Pfalz im Jahr 2016 22,5 % alleinerziehende Elternteile sowie weitere 5,7 % in einer Lebensgemeinschaft mit Kindern (Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2017a, eigene Berechnungen).

Alleinerziehende Mütter oder Väter stehen vermehrt im Fokus der Forschung. Alleinerziehende stehen vor der besonderen Herausforderung, Familie und Erwerbstätigkeit miteinander vereinbaren zu müssen und für tägliche Aufgaben wie Erwerbstätigkeit, Kinderbetreuung und Haushalt allein verantwortlich zu sein, was als hoch belastend empfunden werden kann (vgl. Jurczyk/Klinkhardt 2014, 87f.). Die von Erschöpfung gezeichnete Lebenssituation der Alleinerziehenden beschreibt Liebisch wie folgt: „Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Überlastung, die Diskriminierung, die Ungleichbehandlung und die daraus resultierende Erschöpfung Alleinerziehender in der Regel aus Strukturen resultiert, die das Leben der meisten erwerbstätigen Mütter erschweren: Lohnungleichheit, Vorurteile der Arbeitge-

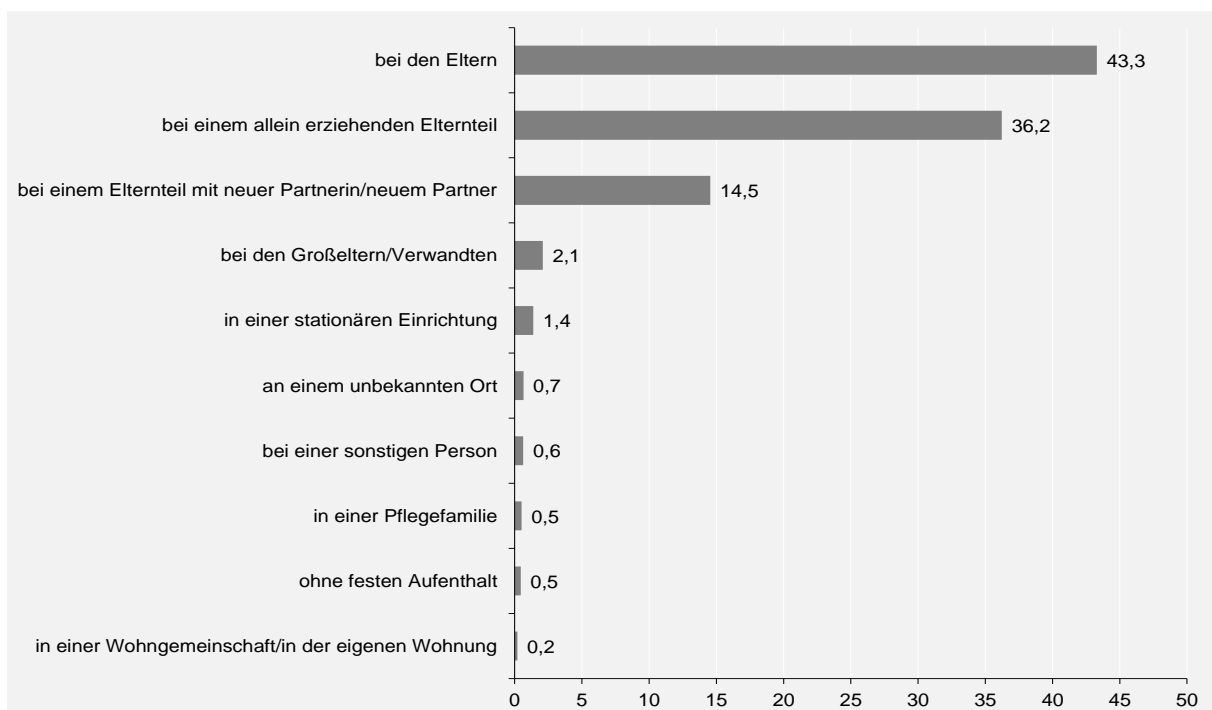
---

<sup>14</sup> Ausführlich hierzu Galm et al. 2010, 13ff.; besonders lesenswert zu falsch verstandenen Forschungsergebnissen und der Über- bzw. Unterschätzung der Vorhersagekraft von Risikofaktoren auch Kindler 2011b, 184ff.

ber/innen in Bezug auf Qualifizierung, Auszahlung von Provisionen und Karriereförderung sowie eine unzureichende Infrastruktur der Kinderbetreuung erfordern für die Bewältigung der Erwerbsarbeit und des Alltags mit den Kindern einen überdurchschnittlichen Kraftaufwand“ (Liebisch 2012, 152). Durch diese Strukturen werden besondere Probleme begünstigt. Daten aus dem Armutsbericht der Bundesregierung und Daten des Mikrozensus bestätigen, dass Alleinerziehende deutlich überproportional von Armut bzw.

einem Armutsrisiko betroffen sind, überproportional häufig Leistungen nach SGB II beziehen und eine wichtige Zielgruppe bei den Hilfen zur Erziehung sind (vgl. BMAS 2013; Statistisches Bundesamt 2010). Auch der 14. Kinder und Jugendbericht und der Familienreport 2011 hat auf die Verknüpfung zwischen der alleinerziehenden Lebensform, Armut bzw. Armutsrisiko und Bedarf nach Hilfen zur Erziehung aufmerksam gemacht (vgl. BMFSFJ 2013; BMFSFJ 2012).

**Abbildung 16** Gewöhnlicher Aufenthaltsort des/der Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung (Angaben in Prozent, n = 6.592)



## Einkommenssituation der Familien<sup>15</sup>

Anders als im Erhebungsbogen der Bundesstatistik können in Rheinland-Pfalz Angaben zur Einkommenssituation gemacht werden. Wie bereits erläutert, gilt Armut bzw. die damit verbundene Lebenslage als starker Risikofaktor für das Auftreten einer Kindeswohlgefährdung. Die politische Armutsdefinition ist einer der gängigen Indikatoren zur Darstellung und Messung von Armutslagen. Dabei wird die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Mindestsicherungsleistungen wie z. B. die Grundsicherung für Arbeitssuchende gem. SGB II (früher: Sozialhilfegrenze), aber auch ALG II oder Sozialgeld dargestellt. Diese Zahl wird auch als „bekämpfte Armut“ bezeichnet, obwohl dieser relative Armutsbegriff umstritten ist, da nicht eindeutig ist, ob Leistungsempfänger noch als Arme anzusehen sind (vgl. Hanesch 2011, 57). Die Empfänger solcher Mindestsicherungsleistungen leben an der Grenze zum staatlich definierten und garantierten soziokulturellen Existenzminimum und können daher in vielen Lebenssituationen benachteiligt sein. Im Jahr 2016 bestritt gut ein Drittel (36,2 %) der Familien, die von einer Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII betroffen war, ihr Einkommen aus der eigenen Erwerbstätigkeit in Form von eigenem Ein-

kommen/Gehalt. Über die Höhe des Einkommens wurden keine näheren Angaben erhoben. Dadurch ist es möglich, dass das Einkommen der Erwerbstätigen nur knapp über der Armutsgrenze liegt und sich diese Familien trotz eigener Erwerbstätigkeit in ähnlichen Armutslagen befinden wie Empfängerinnen und Empfänger von Mindestsicherungsleistungen (vgl. die Debatte zu den „working poor“, Hanesch 2011, 63). Den höchsten Anteil mit 42,7 % machen Familien aus, die ihren Lebensunterhalt über soziale Transferleistungen in Form von Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehen. Davon gehen 34,7 % auf Familien zurück, die Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) beziehen. Im Jahr 2015 bezogen landesweit in Rheinland-Pfalz nur rund 6 % der Bevölkerung zwischen 15 und 65 Jahren ALG II (vgl. ism 2017). Vergleicht man beide Anteile, wird deutlich, dass der Anteil von Familien mit Transferleistungsbezug im Kinderschutz deutlich höher ist als der Durchschnitt der rheinland-pfälzischen Bevölkerung. In jedem fünften Fall (21,9 %) war die Einkommenssituation der betroffenen Familie unbekannt. Oft wird die Einkommenssituation einer Familie nicht mehr erfragt, wenn sich Meldungen frühzeitig im Verlauf des Prozesses als gegenstandslos erweisen. Diese Vorgehensweise kann den hohen Anteil an unbekanntem Einkommenssituationen teils erklären.

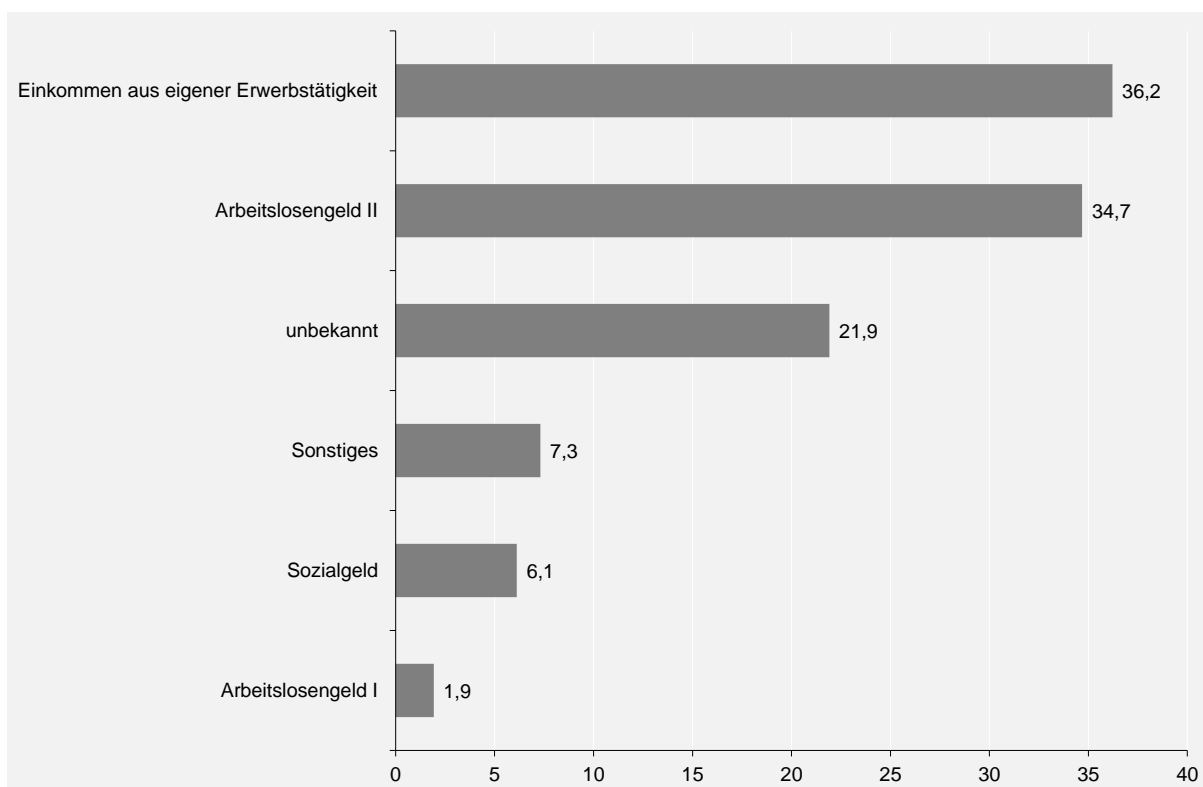
Da bei diesem Merkmal Mehrfachnennungen möglich sind, kann die Summe der

---

<sup>15</sup> Diese Variable wird ausschließlich in Rheinland-Pfalz erhoben.

angegebenen Werte in der Abbildung über 100 % ergeben.

**Abbildung 17** „Über welche Einkommensarten verfügte die betreuende Familie zum Zeitpunkt des Kontakts?“ (Angaben in Prozent; Mehrfachnennungen möglich, n = 6.288)



### Alter der Mutter bei der Geburt des von der Meldung betroffenen Kindes<sup>16</sup>

Als weiterer möglicher Risikofaktor gilt in der Literatur ein junges Alter der Mutter bei der Geburt ihres Kindes. Die diesbezüglichen Auswertungen zeigen, dass die Kinder von jungen Müttern bei Gefährdungseinschätzungen tatsächlich überdurchschnittlich häufig vertreten sind. Insgesamt 3,4 % der von einer Gefährdungs-

einschätzung betroffenen Kinder im Jahr 2016 haben eine Mutter, die bei ihrer Geburt noch nicht volljährig war. Isoliert betrachtet mag der Wert zunächst sehr niedrig erscheinen. Vergleicht man ihn jedoch mit dem Anteil der minderjährigen Mütter in der Gesamtbevölkerung, ist der Wert um ein Vielfaches erhöht. Sehr junge Eltern werden auch im Kontext der Frühen Hilfen als gesonderte Gruppe thematisiert (vgl. z. B. Bäcker 2008; Cierpka et al. 2013; Ziegenhain et al. 2004). Auch die vorliegenden Daten der Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII deuten darauf hin, dass es insbesondere bei jüngeren Familien häufiger zu Verdachtsmo-

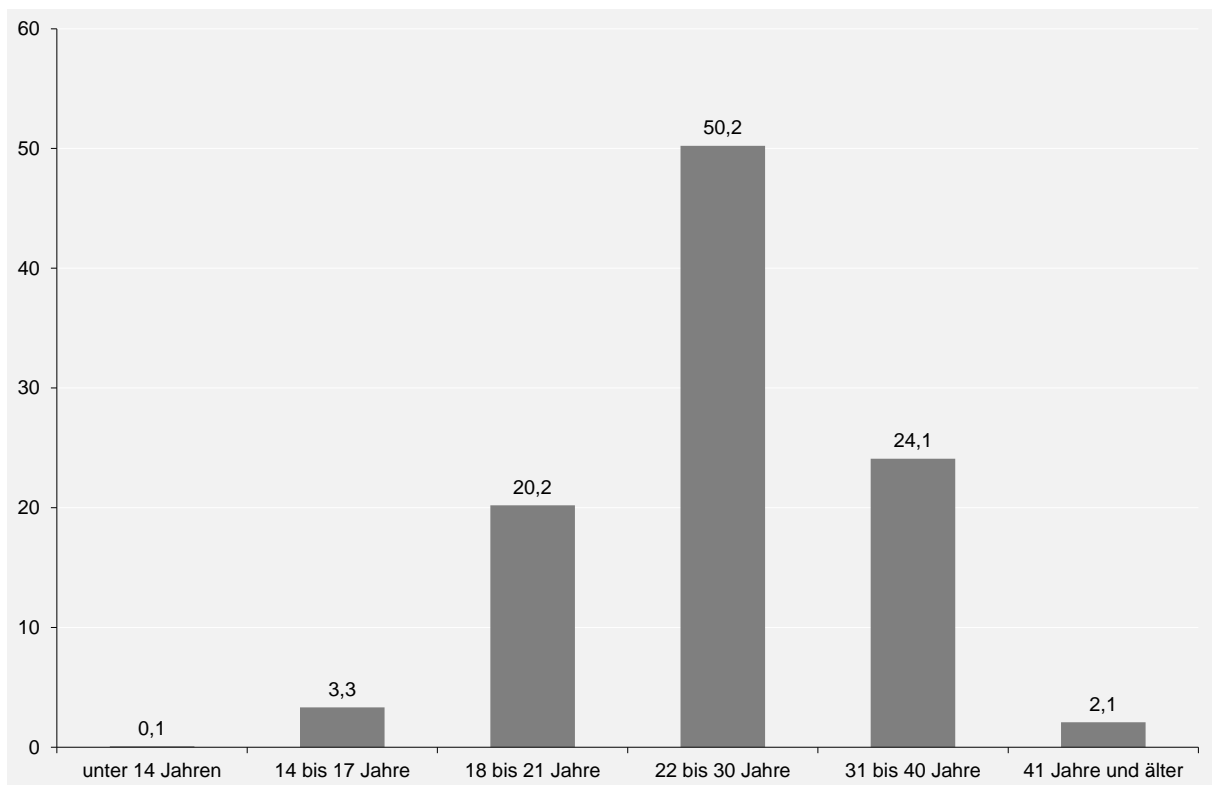
<sup>16</sup> Diese Variable wird ausschließlich in Rheinland-Pfalz erhoben.

menten oder tatsächlichen Kindeswohlgefährdungen in einem engen Begriffsverständnis von Kinderschutz kommt. Bei dieser Erhebung bezieht sich die Angabe zum Alter der Mutter auf den Zeitpunkt der Geburt des von der Gefährdungseinschätzung betroffenen Kindes. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass Mütter, die bei der Gefährdungseinschätzung ihres Kindes schon volljährig sind, bei der Geburt ihres ersten Kindes minderjährig waren und sich die aktuelle Meldung auf das jüngere Geschwisterkind bezieht. Bezieht man diese Mütter mit in die Auswertungen ein, liegt der Anteil der jungen Müt-

ter beziehungsweise der jungen Eltern noch einmal höher. Im Jahr 2016 waren 20,2 % zwischen 18 und 21 Jahren alt und gehören damit zur Gruppe der „jungen Volljährigen“.

Die Hälfte der Meldungen (50,2 %) bezieht sich jedoch auf Mütter, die bei der Geburt des betroffenen Kindes zwischen 22 und 30 Jahren alt waren. Auch im Bundesdurchschnitt stellt die Gruppe der 22- bis 30-jährigen die Altersgruppe mit der höchsten Geburtenrate und die Altersspanne, innerhalb derer die Mutter am häufigsten ihr erstes Kind zur Welt bringt, dar (vgl. Statistisches Bundesamt 2015).

**Abbildung 18** „Alter der Mutter bei der Geburt des von der Meldung betroffenen Kindes“ (Angaben in Prozent, n = 6.224)



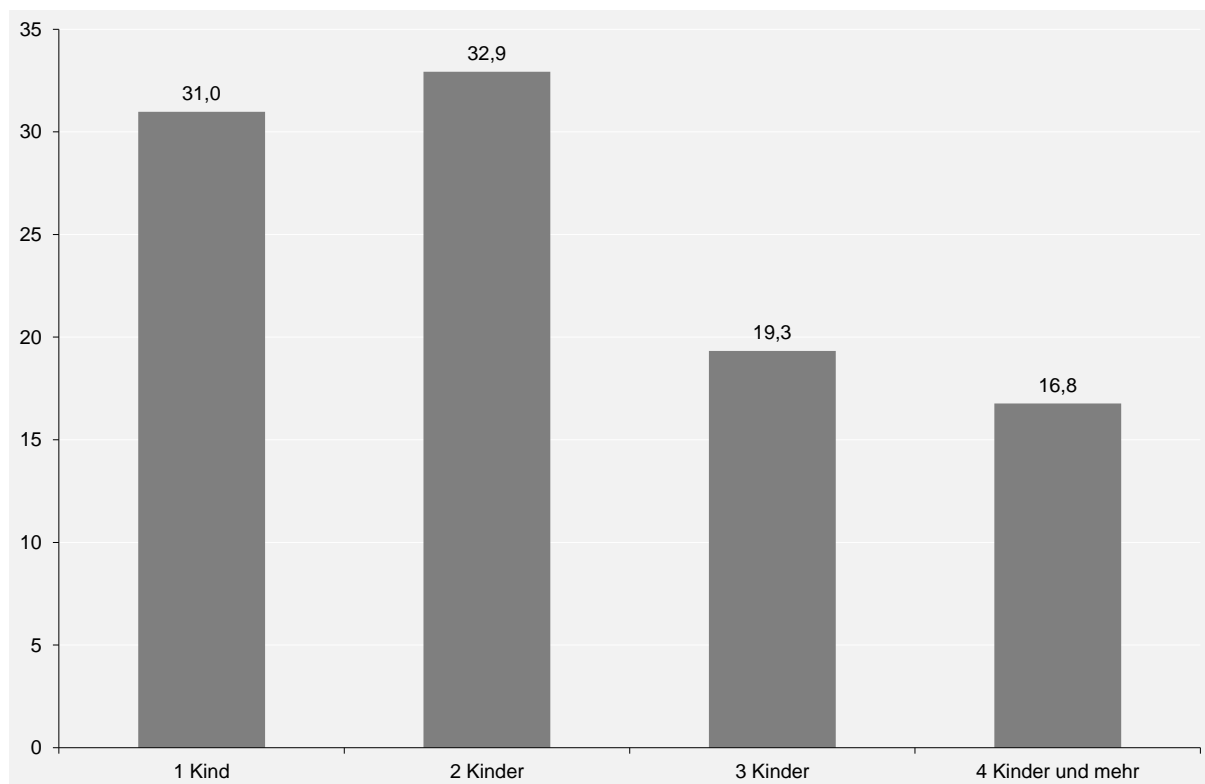
## Anzahl der minderjährigen Kinder im Haushalt zum Zeitpunkt der Meldung<sup>17</sup>

Nach Erhebungen des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz lebten im Jahr 2016 in jeder Familie durchschnittlich 1,59 Kinder. Dabei wuchs gut die Hälfte der Kinder ohne Geschwisterkind auf und 37 % mit nur einem Geschwisterkind. Nur 11 % der Familien hatten mehr als zwei Kinder (Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2017a, eigene Berechnungen). Vergleicht man die Werte der Gesamtbevölkerung mit den Familien im Kinderschutz, fällt auf, dass der Anteil der Familien mit drei oder mehr Kindern hier überdurchschnittlich hoch ist. So waren im Jahr 2016 gut ein Drittel (36,1 %) der von einer Meldung betroffenen Familien kinderreich (drei oder mehr Kinder).

---

<sup>17</sup> Diese Variable wird ausschließlich in Rheinland-Pfalz erhoben.

**Abbildung 19** „Wie viele minderjährige Kinder lebten zum Zeitpunkt der Meldung am Aufenthaltsort des betroffenen Kindes?“ (Angaben in Prozent, n = 6.298)



### Angaben zur aktuellen Lebenssituation – Die Ergebnisse im Überblick

- Auch im Jahr 2016 belegen die Daten die These, dass Kindeswohlgefährdung im Kontext prekärer Lebensverhältnisse entsteht. Die Ergebnisse zu den familiären Lebensformen, zum Transferleistungsbezug, dem Alter der Mutter bei der Geburt des betroffenen Kindes sowie dem Anteil kinderreicher Familien erlauben alle den Rückschluss, dass die Wahrscheinlichkeit für eine Kindeswohlgefährdung in Familien mit belasteten Lebenslagen erhöht ist.
- Gut die Hälfte der von einer Gefährdungseinschätzung betroffenen Kinder lebten bei einem alleinerziehenden Elternteil und gegebenenfalls mit einem Partner/einer Partnerin als Stiefelternfamilie. Damit ist die Lebensform alleinerziehend und Stiefelternkonstellation im Kontext des Kinderschutzes deutlich häufiger vertreten als in der Gesamtbevölkerung.
- Zudem zeigen die Ergebnisse, dass ein überdurchschnittlich hoher Anteil der von einer Gefährdungseinschätzung betroffenen Familien von Armut bedroht ist. So bezieht ein Großteil der Familien Transferleistungen des Staates.
- Insgesamt 3,4 % der Mütter, deren Kinder von einer Meldung betroffen sind, waren bei der Geburt dieses

Kindes minderjährig. Damit liegt dieser Anteil deutlich über dem bundesweiten Durchschnitt. Bei jeder fünften Meldung war die Mutter zudem zwar volljährig, aber erst zwischen 18 und 21 Jahre alt.

- Bei gut jeder dritten von einer Gefährdungseinschätzung betroffenen Familie lebten zum Zeitpunkt der Meldung drei oder mehr Kinder im Haushalt. Mit diesem Anteil sind kinderreiche Familien im Kinderschutz deutlich überrepräsentiert.

#### 4.4 Angaben zu den betroffenen Kindern

Im Erhebungsbogen zu den Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8a SGB VIII werden Angaben zu den von der Meldung betroffenen Kindern erhoben. Im Fokus der Betrachtung liegen dabei das Alter, das Geschlecht und der gegebenenfalls vorhandene Migrationshintergrund der Kinder. Der Migrationshintergrund wird ausschließlich in der rheinland-pfälzischen Erhebung dokumentiert.

##### Alter der von der Meldung betroffenen Kinder

Betrachtet man die Verteilung der Altersgruppen der von einer Gefährdungsmeldung betroffenen Kinder (Abbildung 34), fällt auf, dass alle Altersgruppen von Kindern und Jugendlichen vertreten sind. Knapp ein Viertel der Kinder, die von einer Gefährdungseinschätzung betroffen wa-

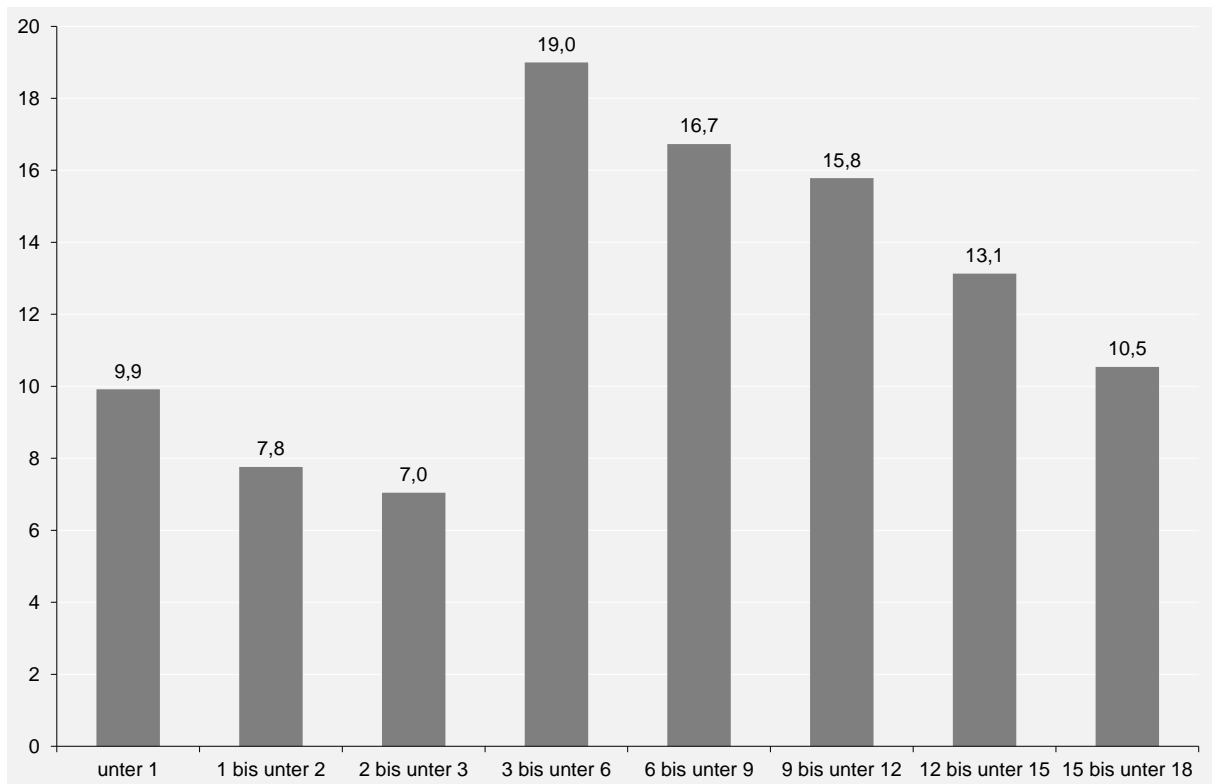
ren, gehörten zur Gruppe der unter 3-jährigen (24,7 %). Gut die Hälfte (51,5 %) der Meldungen bezog sich auf Kinder, die zwischen 3 und 12 Jahren alt waren. Je älter die Kinder und Jugendlichen sind, desto seltener werden sie in Rheinland-Pfalz zu einem Kinderschutzverdachtsfall. Trotzdem ist jedes zehnte Kind (10,5 %) zwischen 15 und 18 Jahre alt.

Der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung bestätigt sich bei Kindern im Alter von unter einem Jahr sowie bei älteren Kindern und Jugendlichen (zwischen 15 und unter 18 Jahren) vergleichsweise häufiger. Bei der Gruppe der unter 1-jährigen lässt sich dieses Ergebnis sicher auf die hohe Vulnerabilität von Säuglingen und Kleinkindern zurückführen. Für Risiko- und Gefährdungseinschätzungen im Bereich der frühen Kindheit steht nicht immer viel Zeit zur Verfügung und daher ist „eine rasche und präzise Entscheidung im Einzelfall“ (Ostler/Ziegenhain 2008, S. 68) notwendig. Jugendliche ab 12 Jahren stellen im Zeitvergleich 2010 und 2016 deutlich wachsende Anteile an allen Gefährdungseinschätzungen. Der Anteil der 15 bis unter 18-Jährigen hat sich dabei am stärksten erhöht. Dieser Befund verdeutlicht, dass ältere Kinder und Jugendliche im institutionellen Kinderschutz zunehmend Beachtung finden (vgl. Böllert/Wazlawik 2012). Auch die fachliche Debatte nimmt sich dem Kinderschutz bei Jugendlichen zunehmend an: So werden Jugendliche als "vergessene Zielgruppe im Kinderschutz" bezeichnet und die Fra-

gen aufgeworfen, was Gefährdungslagen Jugendlicher im Sinne des § 8a SGB VIII sind, was gewichtige Anhaltspunkte (im Jugendalter) sein können und ob der Schutzauftrag des § 8a SGB VIII bis zur Volljährigkeit gilt bzw. es Frühe Hilfen auch für Jugendliche geben müsse (vgl.

Kindler 2011a; Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik 2011). In diesem Bericht finden sich gesonderte Auswertungen zum Thema verschiedene Altersgruppen im Kinderschutz in Kapitel 5.

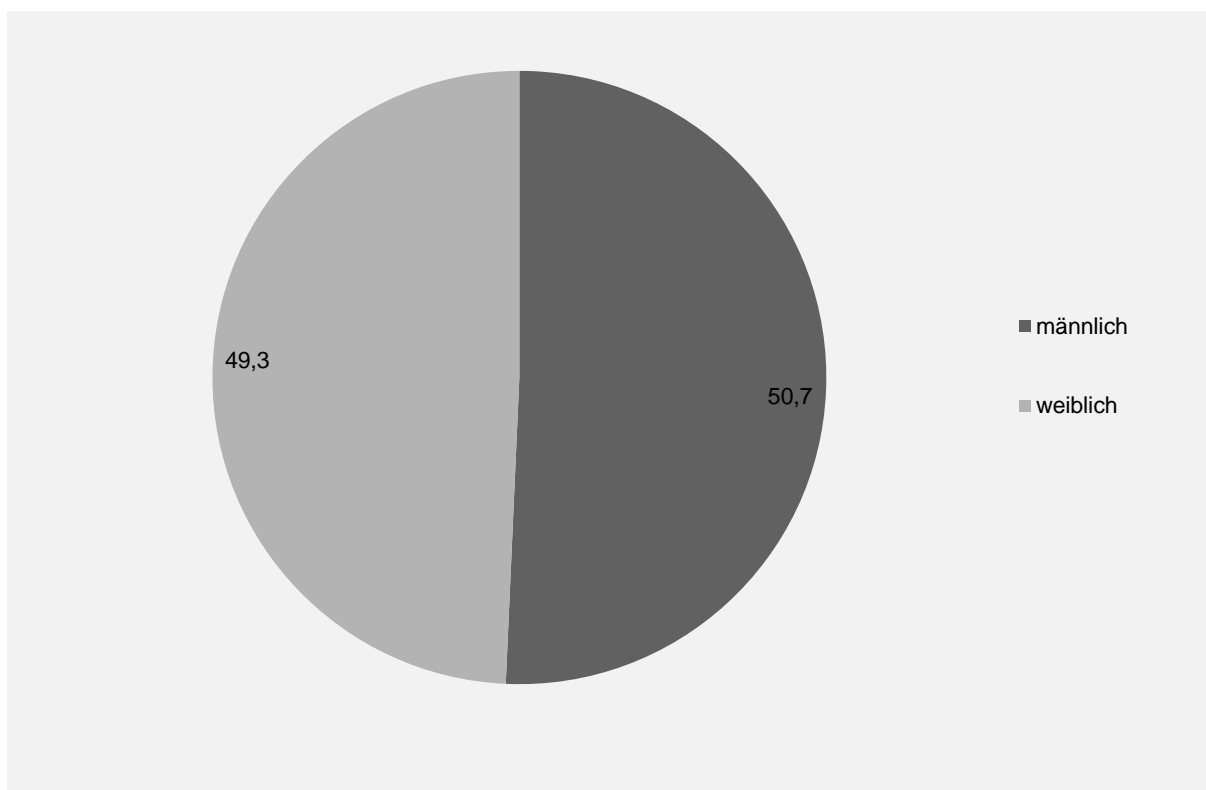
**Abbildung 20** Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Meldung (Angaben in Prozent, n = 6.443)



### Geschlecht der von der Meldung betroffenen Kinder

Die Ergebnisse der Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII ergeben für das Jahr 2016, dass Mädchen geringfügig seltener vertreten sind als Jungen (Mädchen: 49,3 %, Jungen 50,7 %).

**Abbildung 21** Geschlecht des von der Meldung betroffenen Kindes (Angaben in Prozent, n = 6.662)



### **Migrationshintergrund der von der Meldung bzw. Gefährdungseinschätzung betroffenen Kinder**

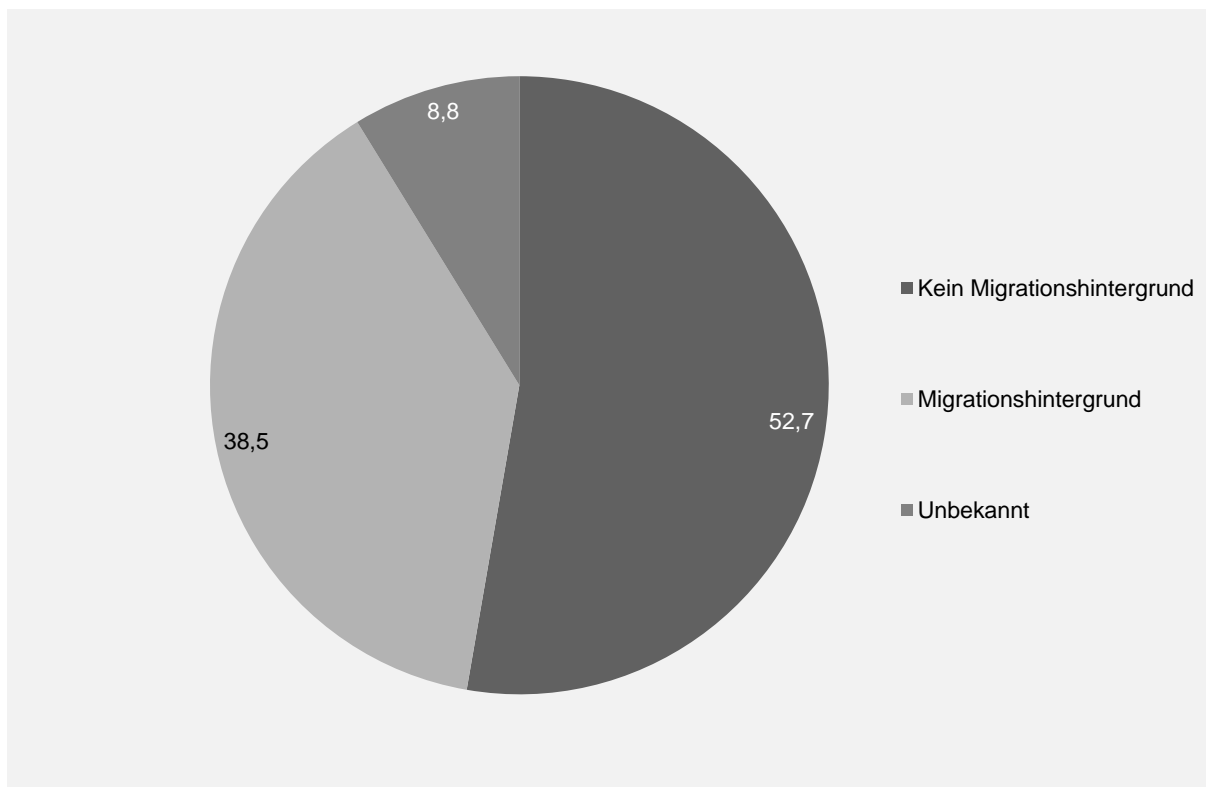
Die Angaben der Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII ergeben für das Jahr 2016, dass 38,5 % der betroffenen Kinder und Jugendlichen einen Migrationshintergrund hatten. In der Gesamtbevölkerung betrug der Anteil von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund im Jahr 2016 37,2 % (vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2017b). Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund stellen einen wachsenden und mittlerweile (empirisch und politisch) selbstverständlichen Teil der Bevölkerung Deutschlands dar. Der Befund macht deutlich, dass Kinder und Jugendliche mit Mig-

rationshintergrund – entgegen der öffentlichen Wahrnehmung – weder häufiger noch seltener vom Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung betroffen sind als Kinder ohne Migrationshintergrund. Damit zeigen die Daten, dass Familien mit Migrationshintergrund eine zentrale Zielgruppe im Kinderschutz darstellen. Jedoch nicht, weil sie weniger in der Lage sind, ihre Kinder zu schützen, sondern weil sie zunehmend hohe Anteile an der Gesamtbevölkerung stellen. Die Auswertung des Merkmals „Migrationshintergrund“ zeigt auch im Jahr 2016 viele Gemeinsamkeiten, die auf allgemeine professionelle Herausforderungen im Kinderschutz verweisen. Unterschiede zwischen Kindern mit und ohne Migrationshintergrund können nur vereinzelt festgestellt werden (ausführ-

lich wurde der Zusammenhang Migration und Kinderschutz im letztjährigen § 8a-

Bericht 2015 in Form eines Sonderkapitels ausgearbeitet).

**Abbildung 22** Migrationshintergrund des von der Gefährdungseinschätzung betroffenen Kindes (Angaben in Prozent, n = 6.515)




### Angaben zu den betroffenen Kindern – Die Ergebnisse im Überblick

- Von Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII sind alle Altersgruppen gleichermaßen betroffen. Dabei bezieht sich ein Viertel der Meldungen auf Kinder unter drei Jahren, jede fünfte Meldung bezieht sich auf Kinder zwischen 3 und unter 6 Jahren. Gut jede zehnte Gefährdungseinschätzung bezieht sich auf Jugendliche im Alter von 15 bis unter 18 Jahren. Die Ergebnisse zeigen, dass sich für Kinder im Alter von unter einem

Jahr sowie für ältere Kinder bzw. Jugendliche im Alter zwischen 12 und 18 Jahren der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vergleichsweise häufiger bestätigt.

- Mädchen sind geringfügig seltener von Gefährdungseinschätzungen betroffen als Jungen.
- Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sind bei den Gefährdungseinschätzungen in etwa entsprechend ihres Anteils an der unter 18-jährigen Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz vertreten. Knapp 40 % der im Jahr 2016 betroffenen Kinder und Jugendlichen



hatten einen Migrationshintergrund. Der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung erhärtete sich bei Kindern in Familien mit Migrationshintergrund nicht signifikant häufiger als in Familien ohne Migrationshintergrund.

## 5. Im Fokus: Kinderschutz in verschiedenen Altersgruppen

### Vorbemerkung

In diesem Kapitel werden ausgewählte Ergebnisse einer altersspezifischen Auswertung der Gefährdungseinschätzungen des Jahres 2016 dargestellt. Die Befunde lassen dabei sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede zwischen den verschiedenen Altersgruppen erkennen, die als Ansatzpunkte für weitere altersspezifische Ausgestaltungsmöglichkeiten des Handlungsfeldes dienen können. Thematisiert werden im Folgenden altersspezifische Eckwerte, die Befunde zur Geschlechterverteilung, dem Migrationshintergrund und der ökonomischen Lage der betroffenen Familien sowie zu den Meldern, dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung, den festgestellten Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung, und den fachlichen Schritten der Fachkräfte im Zuge der Gefährdungseinschätzung. Abschließend werden die neu eingeleiteten Hilfen beleuchtet.

Dabei werden alle Altersgruppen in den Blick genommen, wobei ein leichter Fokus auf den Befunden zu älteren Kindern und Jugendlichen liegen soll. Denn Jugendliche kommen als Zielgruppe des Kinderschutzes erst in den letzten Jahren wieder verstärkt in den Blick, nachdem der Fokus im Kontext des Ausbaus Früher Hilfen

zunächst deutlich auf Säuglingen und Kleinkindern gelegen hat. Die Gruppe der Jugendlichen wurde in der wissenschaftlichen und fachlichen Debatte zum Kinderschutz in der Vergangenheit eher vernachlässigt (vgl. Lillig 2011, Böllert/Wazlawik 2012) weshalb auch von einer "vergessenen Zielgruppe im Kinderschutz" gesprochen wird (vgl. Kindler 2013, S. 16). Erst vereinzelt werden Fragen nach Gefährdungslagen Jugendlicher im Sinne des § 8a SGB VIII aufgeworfen und es wird darüber diskutiert, was gewichtige Anhaltspunkte (im Jugendalter) sein können (vgl. Kindler 2011) und wie Lebenslagen Jugendlicher heute unter dem Blickwinkel von Kinder- und Jugendschutz thematisiert werden können (vgl. Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik 2011). Grundsätzlich gilt der Schutzauftrag des § 8a SGB VIII bis zur Volljährigkeit. Kindler verweist darauf, dass Jugendliche auf einem antisozialen Entwicklungsweg, deren Eltern nicht angemessen erzieherisch auf diese Entwicklung reagieren, im angloamerikanischen und skandinavischen Raum häufiger als gefährdet bzw. schutzbedürftig gelten. Eine solche Wahrnehmung und Bereitschaft zum Schutzhandeln wird in Deutschland bei dieser Altersgruppe erst andiskutiert (vgl. Kindler 2013, 16), hierzu-lande scheint eher eine Täterperspektive vorzuherrschen und weniger der Blick auf das Kind als Opfer. Bisherige Auswertungen der Gefährdungsmeldungen gemäß § 8a SGB VIII (Bundesstatistik und regionale

Studien, vgl. AKJ 2014a; 2014b; Jagusch u.a. 2012; MFFJIV 2016) verdeutlichen, dass Kinderschutz alle Altersgruppen betrifft und Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 15 bzw. 15 und 18 Jahren ebenfalls und in besonderer Weise von Gefährdungen betroffen sind.

### **Altersverteilung und Entwicklung der Fallzahlen**

Bereits im Rahmen von Kapitel 4.4 wurde die Altersverteilung der von Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII betroffenen Kindern und Jugendlichen insgesamt beschrieben. In Abbildung 1 ist die entsprechende Verteilung nochmals für das Jahr 2016 sowie für das Jahr 2010 dargestellt, sodass sich Verschiebungen der Anteile der verschiedenen Altersgruppen erkennen lassen.

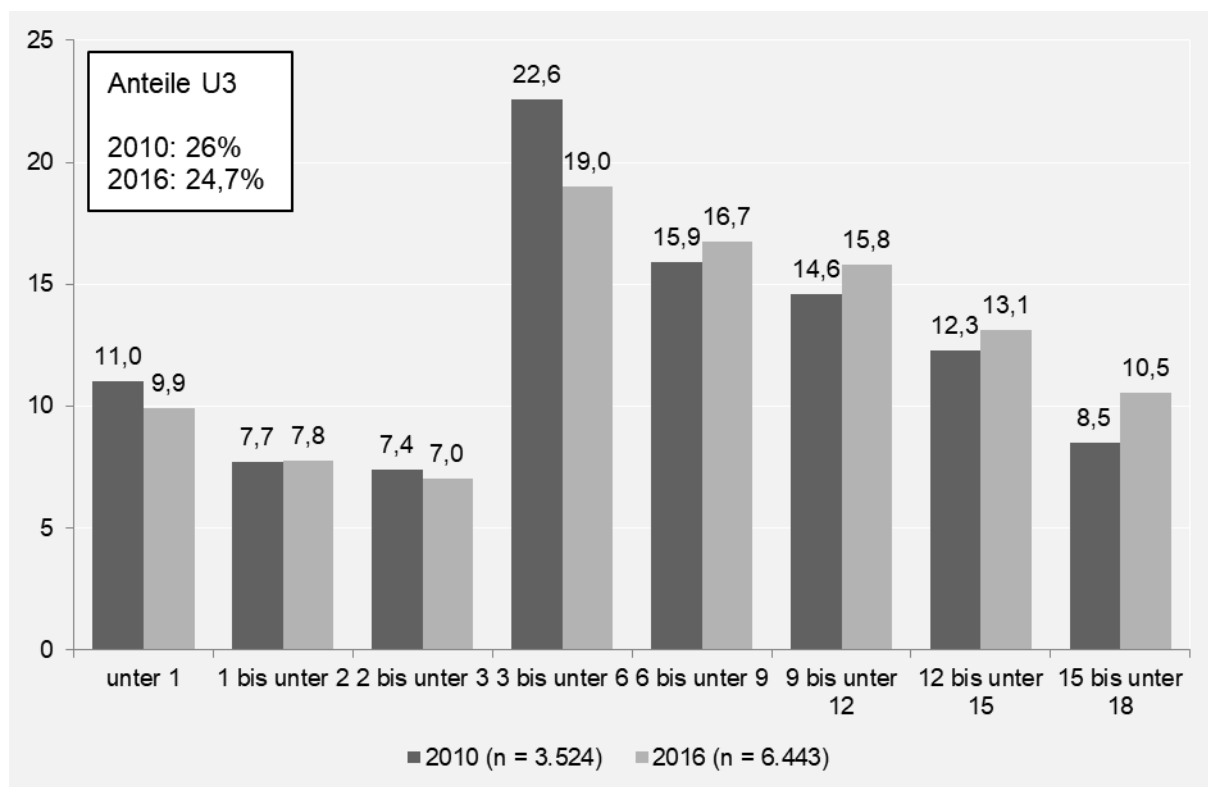
Knapp ein Viertel der Kinder, die im Jahr 2016 von einer Gefährdungseinschätzung betroffen waren, gehörten zur Gruppe der unter 3-Jährigen (24,7 %). Gut die Hälfte (51,5 %) der Meldungen bezog sich auf Kinder, die zwischen 3 und 12 Jahren alt waren. Je älter die Kinder und Jugendlichen sind, desto seltener werden sie in Rheinland-Pfalz zu einem Kinderschutzverdachtsfall. Trotzdem ist jedes zehnte Kind (10,5 %) zwischen 15 und 18 Jahre alt.

Die eingangs erwähnte Bedeutung der älteren Kinder und Jugendlichen zeigt sich – was die Quantität betrifft – erst bei Betrachtung der Entwicklung der Fallzahlen.

In der nachfolgenden Abbildung ist die

Altersstruktur im Jahresvergleich 2010 und 2016 dargestellt. Während die Anteile der unter 3-Jährigen (26,1 % auf 24,7 %), und der 3- bis unter 6-Jährigen zurückgegangen sind (22,6 % auf 19,0 %) sind bei den älteren Altersgruppen leichte Anstiege zu verzeichnen, am deutlichsten in der Altersgruppe der 15- bis unter 18-Jährigen (von 8,5 % auf 10,5 %). Diese Befunde geben Hinweise darauf, dass ältere Kinder und Jugendliche auch im Rahmen der Verfahren und Strukturen des institutionellen Kinderschutzes zunehmend Beachtung (vgl. Böllert/Wazlawik 2012).

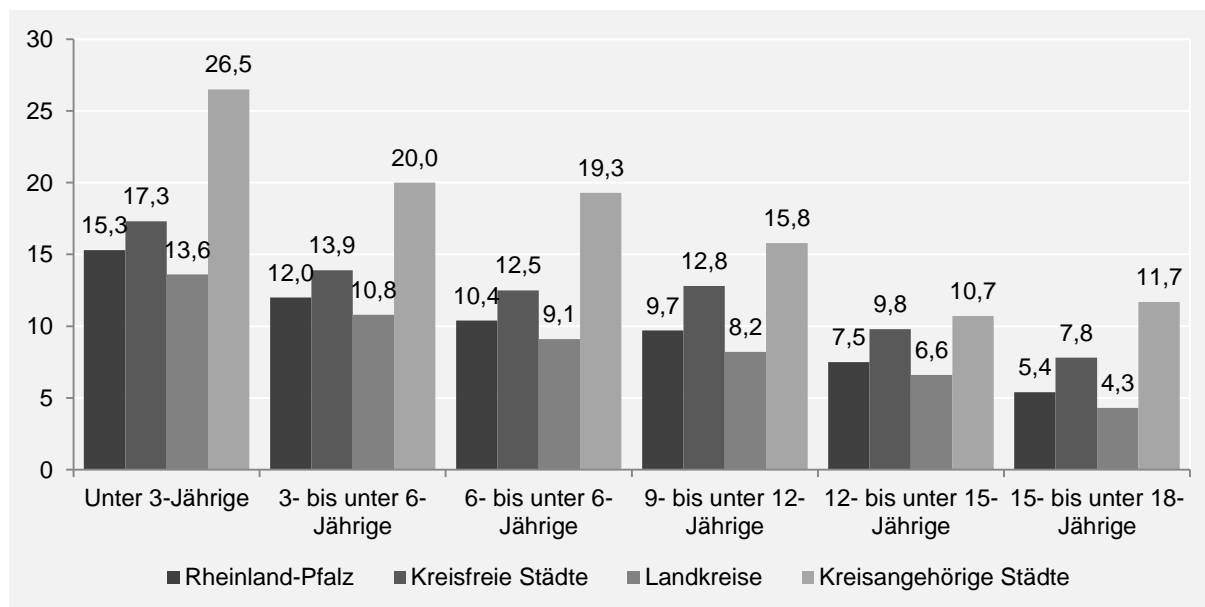
**Abbildung 23** Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Meldung (Angaben in Prozent)



### Relation zur Bevölkerung im entsprechenden Alter

Setzt man die Anzahl der Gefährdungseinschätzungen in Relation zur jeweiligen Altersgruppe in der Bevölkerung, so zeigt sich, dass ältere Kinder und Jugendliche – analog zur Verteilung der Anteile – seltener zu einem Kinderschutzverdachtsfall werden. So kommen auf 1.000 unter 3-Jährige in Rheinland-Pfalz rund 15 Gefährdungseinschätzungen, auf 1.000 15-bis unter 18-Jährige rund 4 Gefährdungseinschätzungen. Darüber hinaus fällt auf, dass die Eckwerte in den kreisfreien und insbesondere in den kreisangehörigen Städten ausnahmslos höher ausfallen als in den Landkreisen (vgl. Abbildung 41).

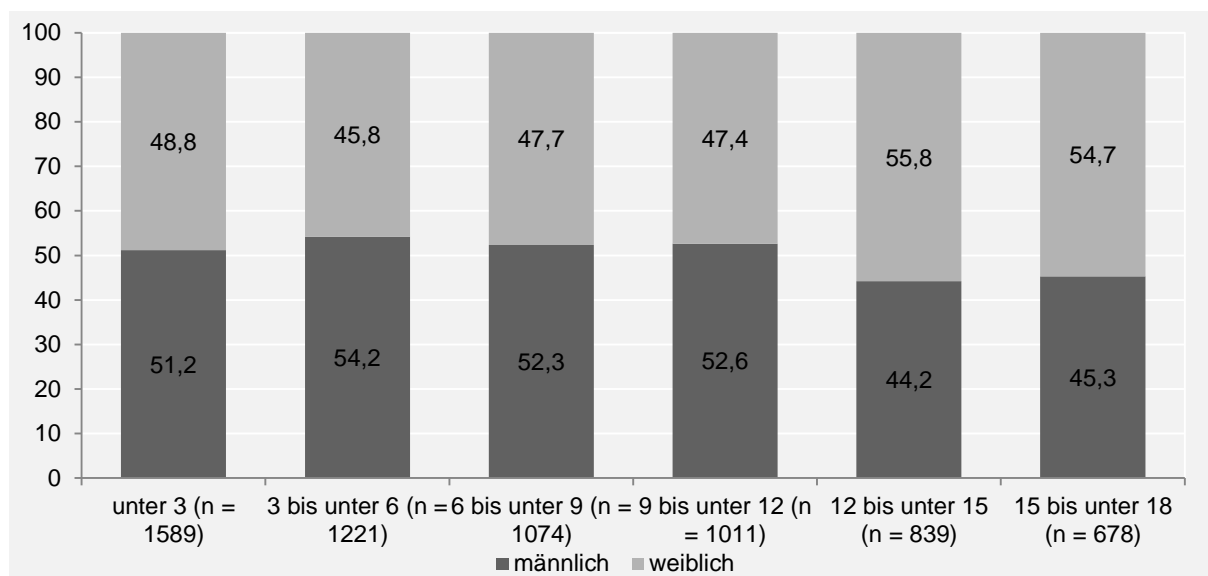
**Abbildung 24** Altersspezifische Eckwerte (Gefährdungseinschätzungen pro 1.000 junge Menschen entsprechender Altersgruppe; Angaben in Prozent)



## Geschlechterverteilung nach Altersgruppen

Bei Betrachtung der Verteilung des Geschlechts der von Gefährdungseinschätzungen betroffenen Kinder und Jugendlichen in den einzelnen Altersgruppen fällt auf, dass sich für die Altersgruppen der unter 12-Jährigen kaum Unterschiede zeigen. Die männlichen Kinder sind hier in ausnahmslos allen Altersgruppen leicht überrepräsentiert (vgl. Abbildung 42). Ein deutlicher Unterschied dazu zeigt sich jedoch für die 12- bis unter 18-Jährigen. Hier sind die weiblichen Kinder und Jugendlichen überrepräsentiert und machen einen Anteil von rund 55 % aus.

**Abbildung 25** Geschlecht nach Altersgruppen (Angaben in Prozent)



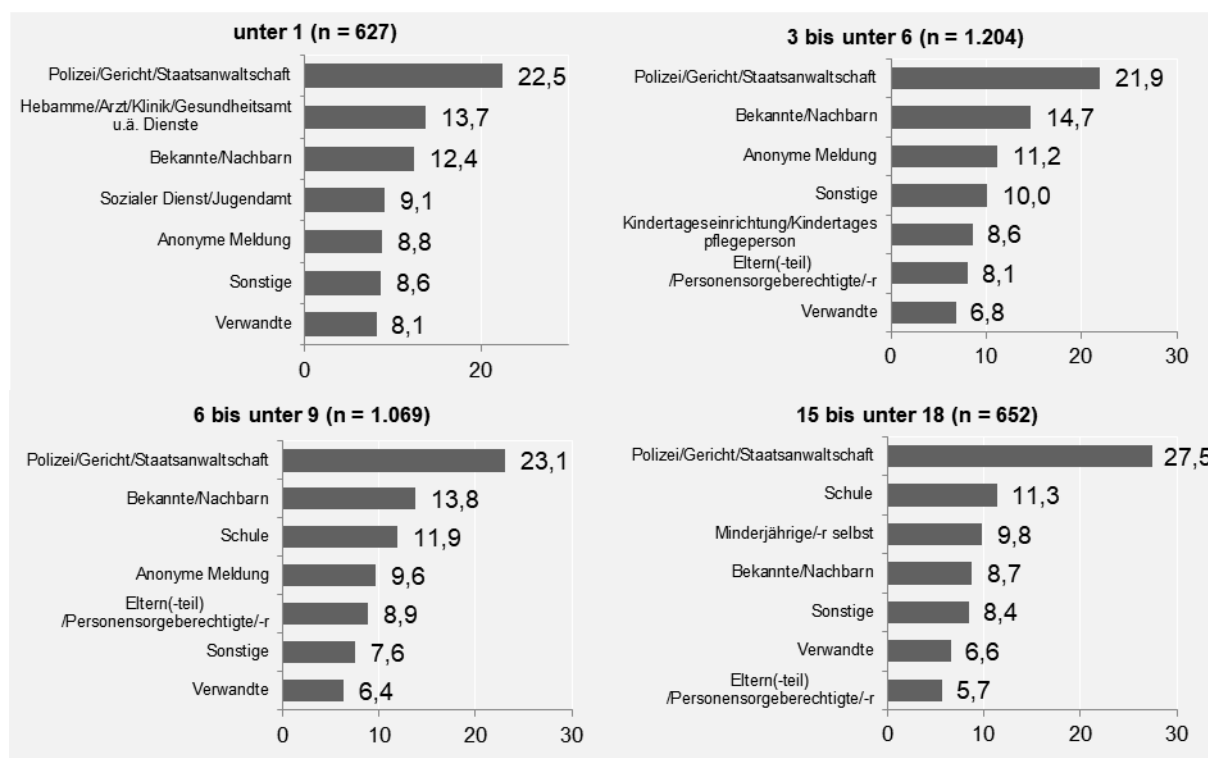
### Melder nach § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz 2016 nach Altersgruppen

Weitere Unterschiede zeigen sich bei der Frage danach, durch wen bzw. durch welche Institution auf die mögliche Kindeswohlgefährdung aufmerksam gemacht wurde. Hier zeigt sich deutlich, dass die Befunde die jeweiligen Lebenswelten der Kinder spiegeln.

So werden 3- bis unter 6-Jährige vergleichsweise häufig von Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflegepersonen gemeldet (8,6 %), während die Schule in den Altersgruppen der über 6-Jährigen jeweils einen Anteil von rund 11 % (bei den 15- bis unter 18-Jährigen) bis hin zu 15 % (bei den 9- bis unter 12-Jährigen) der Gefährdungsmeldungen ausmacht. Der Anteil der Meldungen durch Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft fällt bei den 12- bis unter 18-Jährigen besonders hoch aus (rund 28 % gegenüber rund 24 % über

alle Altersgruppen hinweg). Kinder im Alter von unter einem Jahr werden vergleichsweise häufig durch das Gesundheitssystem gemeldet (13,7 %). Darüber hinaus fällt auf, dass der Anteil der Meldungen durch Bekannte/Nachbarn bei Kindern zwischen 2 und 3 Jahren am höchsten ist (17,8 %), danach mit zunehmendem Alter geringer wird und bei den 15- bis unter 18-Jährigen lediglich noch 8,7 % beträgt.

**Abbildung 26** Melder nach § 8a SGB VIII für bestimmte Altersgruppen (Angaben in Prozent)



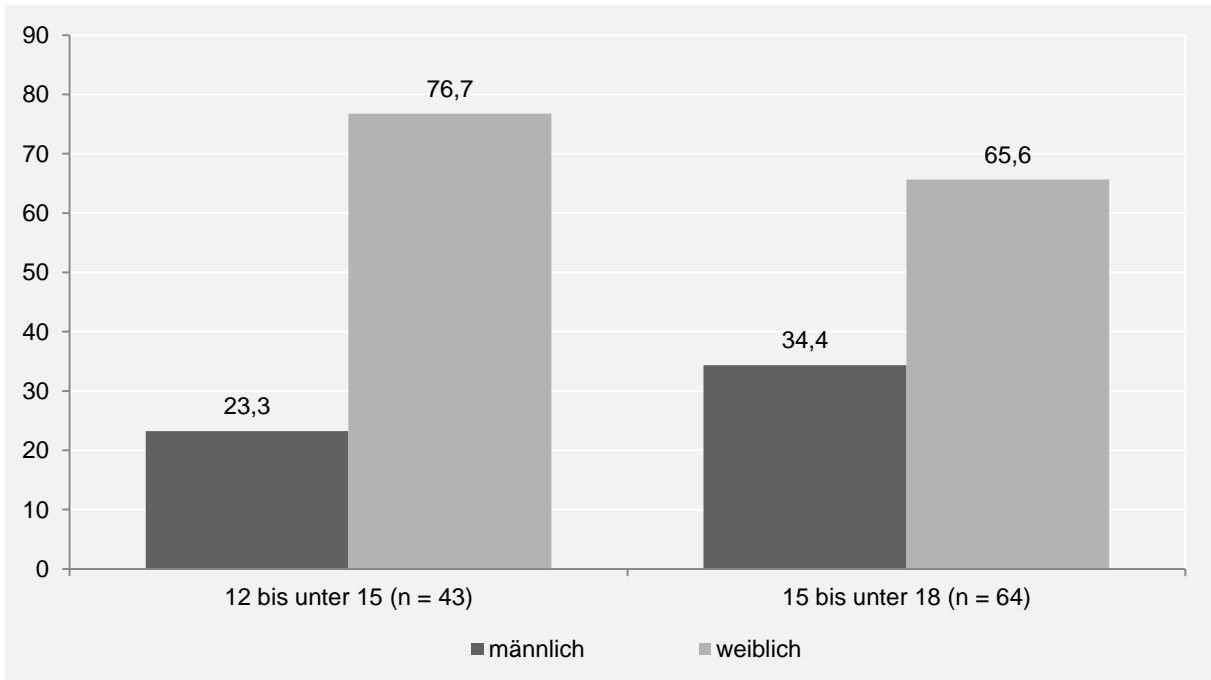
### Ausgewählte Melder, Alter und Geschlecht

Analysiert man die Anteile der Kinder und Jugendlichen, die sich selbst melden, so zeigt sich, dass diese erst mit zunehmendem Alter in quantitativer Hinsicht an Relevanz gewinnen. Die Größten Anteile von Selbstmeldern finden sich dementsprechend in den Altersgruppen der 12- bis unter 15-Jährigen (5,2 %) sowie der 15- bis unter 18-Jährigen (9,8 %). Bei genauerer Betrachtung eben dieser Gruppe fällt zudem auf, dass Selbstmelder – insbesondere in dieser Altersgruppe – meist weiblich sind: Deutlich über zwei Drittel der Jugendlichen (70,1 %), die von einer Gefährdungseinschätzung betroffen sind und sich selbst melden, sind weiblich (12

bis unter 15 Jahre: 76,7 %, 15 bis unter 18 Jahre: 65,6 %, vgl. Abbildung 44).

Betrachtet man analog die Geschlechterverteilung der Jugendlichen, welche durch Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft gemeldet wurden, so ergibt sich auch hier eine (leichte) Mehrheit von weiblichen Jugendlichen. Der Anteil der weiblichen durch Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft gemeldeten Jugendlichen beträgt in der Altersgruppe der 12- bis unter 15-Jährigen 55,6 %, bei den 15- bis unter 18-Jährigen 54,7 % (ohne Abbildung).

**Abbildung 27** Verteilung des Geschlechts bei Selbstmeldern im Alter zwischen 12 und unter 15 sowie 15 und unter 18 Jahren

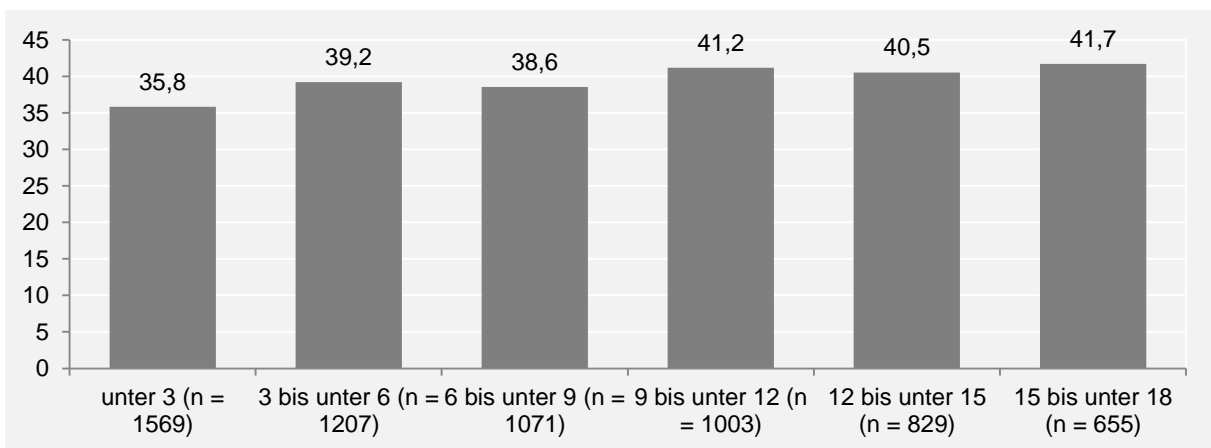


### Migrationshintergrund nach Altersgruppen

Auch bezüglich des Migrationshintergrunds der Kinder und Jugendlichen fallen Unterschiede zwischen den verschiedenen Altersgruppen auf. Die Daten zeigen,

dass der Anteil der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund mit steigendem Alter tendenziell zunimmt. Bei den unter 3-Jährigen liegt der Anteil nur bei rund 36 %, während der Anteil bei den 15- bis unter 18-Jährigen mit rund 42 % am höchsten ausfällt.

**Abbildung 28** Migrationshintergrund nach Altersgruppen (Angaben in Prozent)



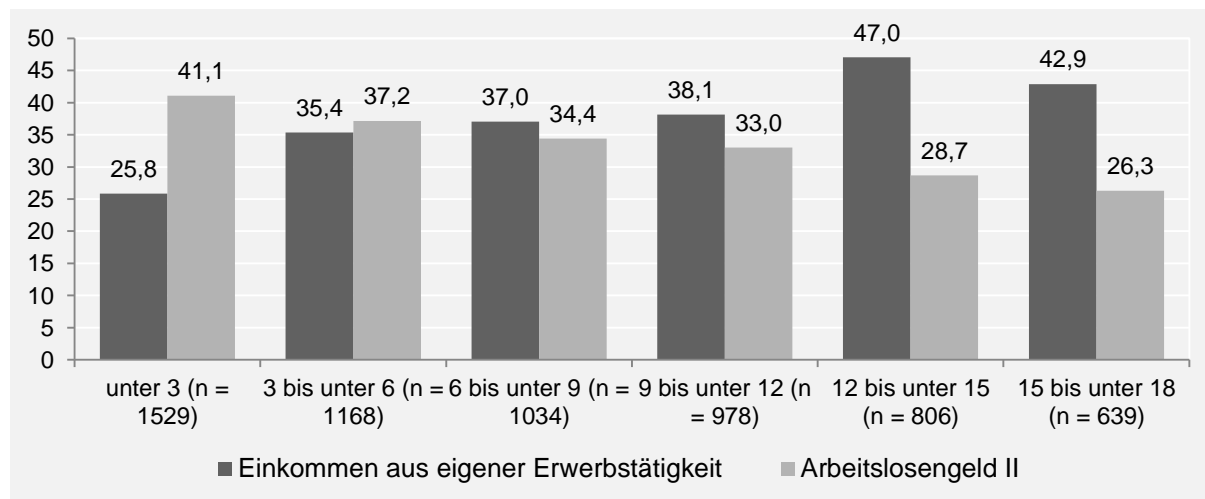
## Einkommenssituation nach Altersgruppen

Abbildung 46 stellt die Anteile der Kinder und Jugendlichen in den verschiedenen Altersgruppen dar, deren Herkunftsfamilien Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit bzw. Arbeitslosengeld II beziehen. Da es beispielsweise Familien gibt, welche sowohl Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit, als auch durch Arbeitslosengeld II beziehen, waren hier Mehrfachnennungen möglich.

Während Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit für die Herkunftsfamilien der

unter 3-Jährigen nur für rund 26 % angegeben wurde, liegt der entsprechende Anteil bei den Familien der 12- bis unter 15-Jährigen mit 47 % deutlich über dem Durchschnitt (der Anteil über alle Altersgruppen hinweg liegt bei rund 36 %). Umgekehrt ist der Bezug von Arbeitslosengeld II bei Familien Kinder im Alter von unter 3 Jahren mit rund 41 % am höchsten und bei Familien von Jugendlichen im Alter von 15- bis unter 18 Jahren mit 26,3 % am niedrigsten.

**Abbildung 29** Einkommenssituation der Herkunftsfamilie nach Altersgruppen (Angaben in Prozent)



## Ergebnis der Gefährdungseinschätzung nach Altersgruppen

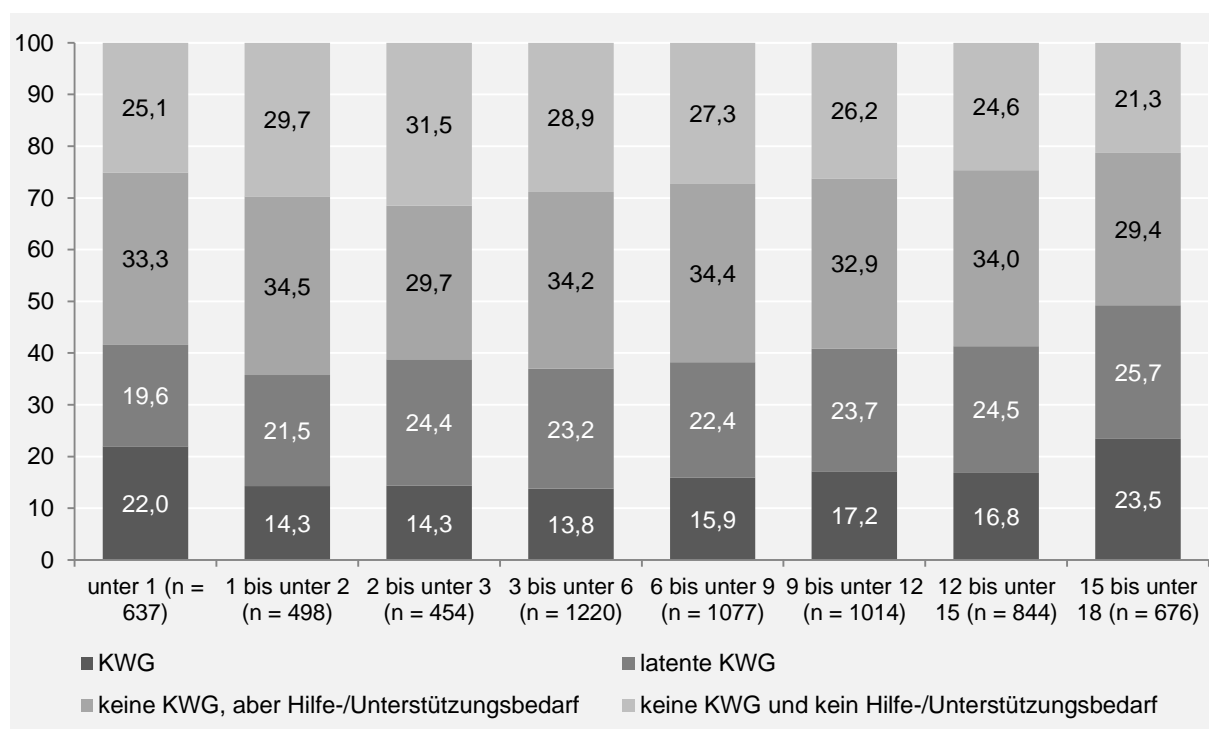
Die nachfolgende Abbildung zeigt die Ergebnisse der Gefährdungseinschätzungen in den verschiedenen Altersgruppen. Es lässt sich somit für jede Altersgruppe der jeweilige Anteil der Gefährdungseinschätzungen ablesen, in welchem sich der Ver-

dacht auf eine (akute/latente) Kindeswohlgefährdung bestätigte bzw. in denen keine Kindeswohlgefährdung, aber ein Hilfe-/Unterstützungsbedarf festgestellt wird oder weder eine Kindeswohlgefährdung noch ein Hilfe-/Unterstützungsbedarf. Es zeigt sich, dass sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung bei Kindern im Alter von unter einem Jahr sowie bei

älteren Kindern und Jugendlichen (zwischen 15 und unter 18 Jahren) vergleichsweise häufiger bestätigt. Der höchste Anteil sich bestätigender Kindeswohlgefährdungen zeigt sich mit knapp 50 % bei den Jugendlichen im Alter von 15 bis unter 18 Jahren (akut und latent summiert), gefolgt von den unter 1-Jährigen. Schon in der nächsten Altersgruppe der 1-

bis unter 2-Jährigen sinkt der Anteil auf den niedrigsten Wert von rund 36 %. „Falsche Meldungen“, d.h. dass sich weder eine Kindeswohlgefährdung noch ein Hilfe- bzw. Unterstützungsbedarf zeigt, sind in der Altersgruppe der 2- bis unter 3-Jährigen am häufigsten zu beobachten (31,5 %).

**Abbildung 30** Gesamtbewertung der Gefährdungssituation (Angaben in Prozent)



### Festgestellte Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung nach Altersgruppen

Betrachtet man die festgestellten Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung differenziert nach dem Alter des betroffenen Kindes, so gibt es mehrere Auffälligkeiten (vgl. auch Abbildung 48):

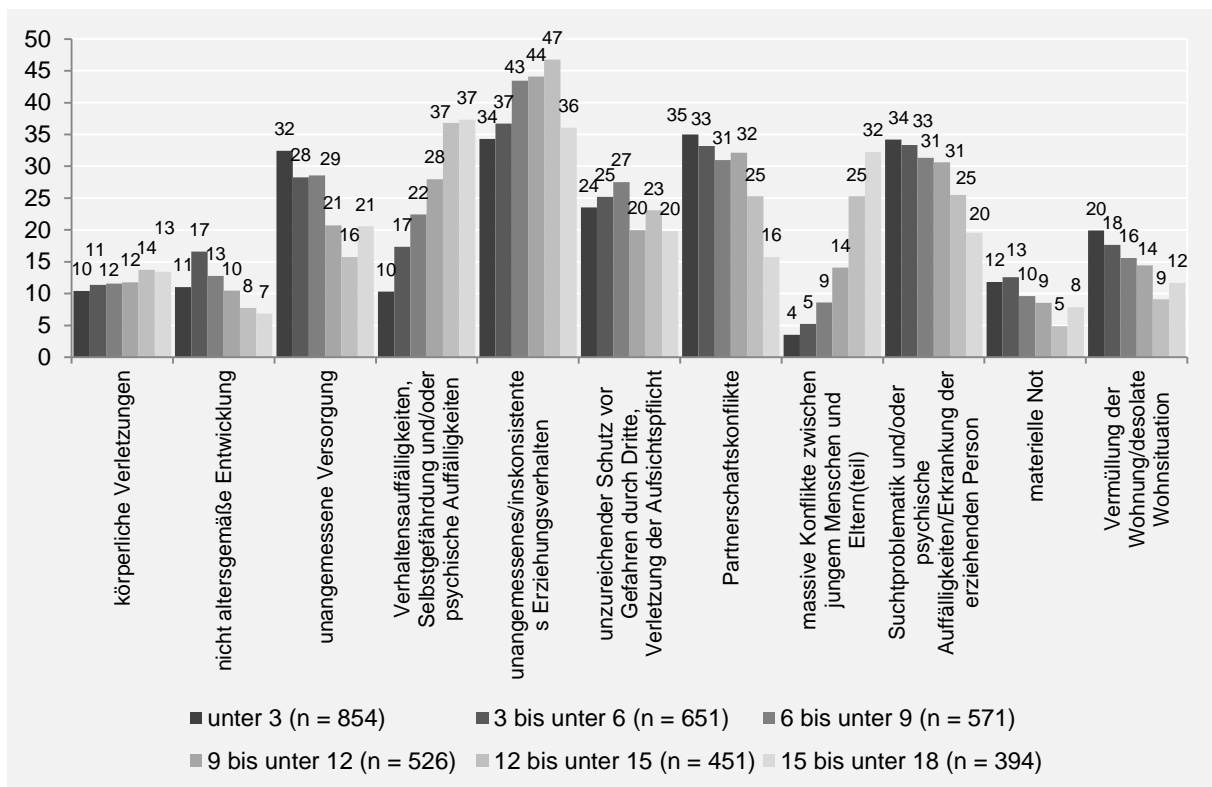
- Die geringste Streuung des Anteils in den verschiedenen Altersgruppen zeigt sich für körperliche Verletzungen. Zwar steigt der jeweilige Anteil mit zunehmendem Alter, allerdings liegen zwischen dem Anteil bei den unter 3-Jährigen (10,4 %) und dem Anteil bei den 12- bis unter 15-Jährigen (13,7 %) nur rund 3 Prozentpunkte. Körper-

liche Verletzungen als Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung sind damit in allen Altersgruppen nahezu gleich relevant.

- Die größten Unterschiede zwischen den verschiedenen Altersgruppen sind hinsichtlich massiver Konflikte zwischen dem jungen Menschen und den Eltern bzw. einem Elternteil festzustellen. In der Gruppe der unter 3-Jährigen werden diese für nur 3,5 % angegeben, bei den 15- bis unter 18-Jährigen liegt er bei knapp einem Drittel (32,2 %). In der Altersgruppe der 12- bis unter 15-Jährigen ist es ein Viertel der Fälle (25,3 %), in welchen dieser Anhaltspunkt festgestellt wird.
- Eine ähnliche Verteilung, also ein Anstieg der Anteile mit zunehmendem Alter, findet sich für die Anhaltspunkte Verhaltensauffälligkeiten, Selbstgefährdung und/oder psychische Auffälligkeiten. Bei den unter 3-Jährigen liegt der Anteil bei 10,3 %. Mit zunehmendem Alter steigt die Häufigkeit und liegt für die 15- bis unter 18-Jährigen bei 37,3 %.
- Anhaltspunkte, die deutlich häufiger bei den jüngeren Altersgruppen festgestellt werden, sind eine unangemessene Versorgung sowie die Vermüllung der Wohnung bzw.

eine desolate Wohnsituation. Aber auch Partnerschaftskonflikte und Suchtproblematiken der erziehenden Person(en) werden mit fortgeschrittenem Alter des Kindes bzw. Jugendlichen tendenziell seltener festgestellt.

**Abbildung 31** „Bitte konkretisieren Sie, welche Anhaltspunkte Sie beim Kind/Jugendlichen/ der Familie festgestellt haben“ nach Altersgruppen (Angaben in Prozent)



## Fachliche Schritte im Zuge der Gefährdungseinschätzung nach Altersgruppen

Die folgende Abbildung zeigt ausgewählte fachliche Schritte, welche im Zuge der Gefährdungseinschätzung durchgeführt wurden, differenziert nach den einzelnen Altersgruppen. Zunächst lässt sich feststellen, dass es kaum altersspezifische Unterschiede bezüglich der Häufigkeit der Durchführung einer kollegialen Beratung zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos sowie der Besprechung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte gibt.

Darüber hinaus fallen jedoch auch Unterschiede auf. Die Einladung der Familie zu einem Gespräch ins Jugendamt kommt deutlich seltener bei den unter 3-Jährigen vor (in 23,5 % der Fälle), bei den 15- bis

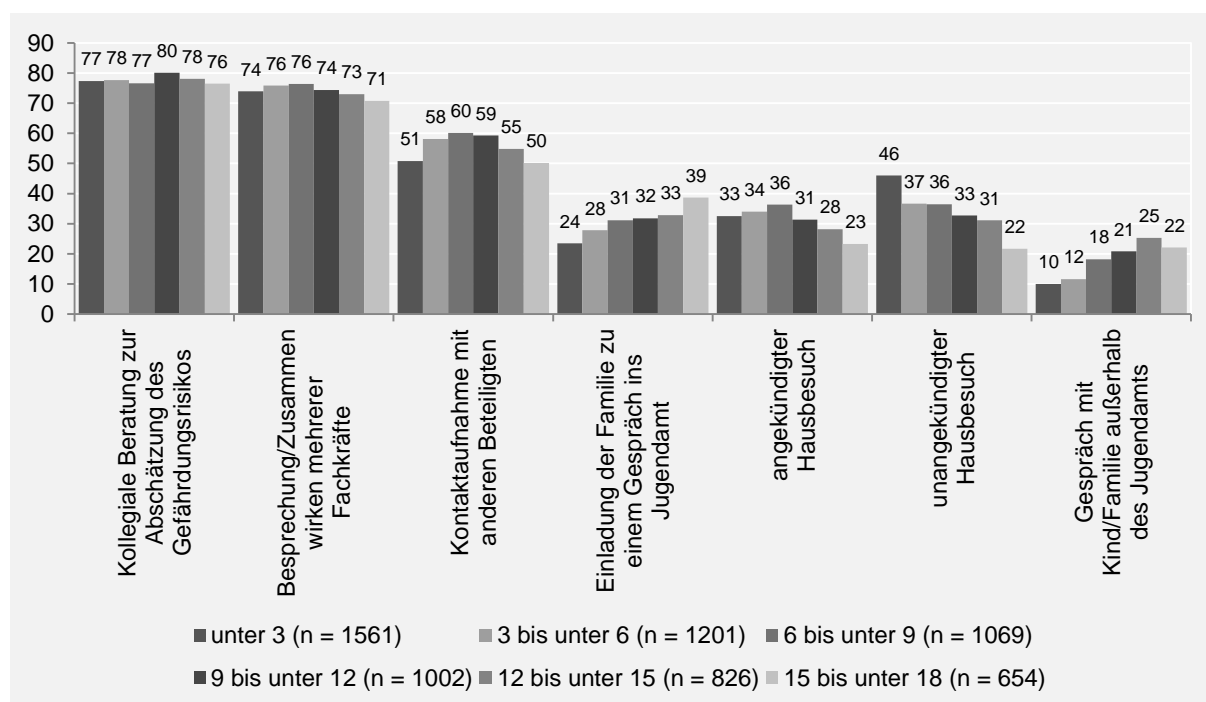
unter 18-Jährigen in 38,7 % der Fälle. Mit fortschreitendem Alter der Kinder/Jugendlichen steigt dieser Anteil somit zunehmend an. Für Gespräche mit dem Kind und der Familie außerhalb des Jugendamts ist eine ähnliche Verteilung festzustellen. Am seltensten wird dieser Schritt in der Altersgruppe der unter 3-Jährigen genutzt (10,1 %), am häufigsten bei den 12- bis unter 15-Jährigen (22,2 %).

Ein entgegengesetztes Muster zeigt sich für die Durchführung unangekündigter Hausbesuchen: Ihre Häufigkeit nimmt mit zunehmendem Alter ab. Sind unter 3-Jährige von einer Gefährdungseinschätzung betroffen, so kommen unangekündigte Hausbesuche in 46 % der Fälle vor. Für 15- bis unter 18-Jährige trifft das auf

lediglich 21,7 % zu. Dieser Unterschied ist vermutlich vor allem mit der höheren Vulnerabilität von Säuglingen und Kleinkindern zu erklären. In dieser Altersgruppe verschaffen sich die Fachkräfte unverzüglich ein Bild vom Kind und der familiären und häuslichen Situation. Dafür sprechen auch die Befunde zur Reaktionszeit zwi-

schen Meldung und Kontakt mit dem Kind/der Familie, die zeigen, dass der Kontakt mit den jüngeren Altersgruppen vergleichsweise am schnellsten erfolgt, auch wenn sich in diesen Altersgruppen der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung etwas seltener erhärtet als bei den älteren Altersgruppen.

**Abbildung 32** Fachliche Schritte im Zuge der Gefährdungseinschätzung nach Altersgruppen (Angaben in Prozent)



### Neu eingerichtete Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung bei jüngeren und älteren Kindern/Jugendlichen

In Abbildung 50 ist die prozentuale Verteilung der im Anschluss an die Gefährdungseinschätzung neu eingeleiteten Hilfen spezifisch für Kinder und Jugendliche im Alter von 12- bis unter 18 Jahren bzw. für unter 12-Jährige dargestellt. Darüber

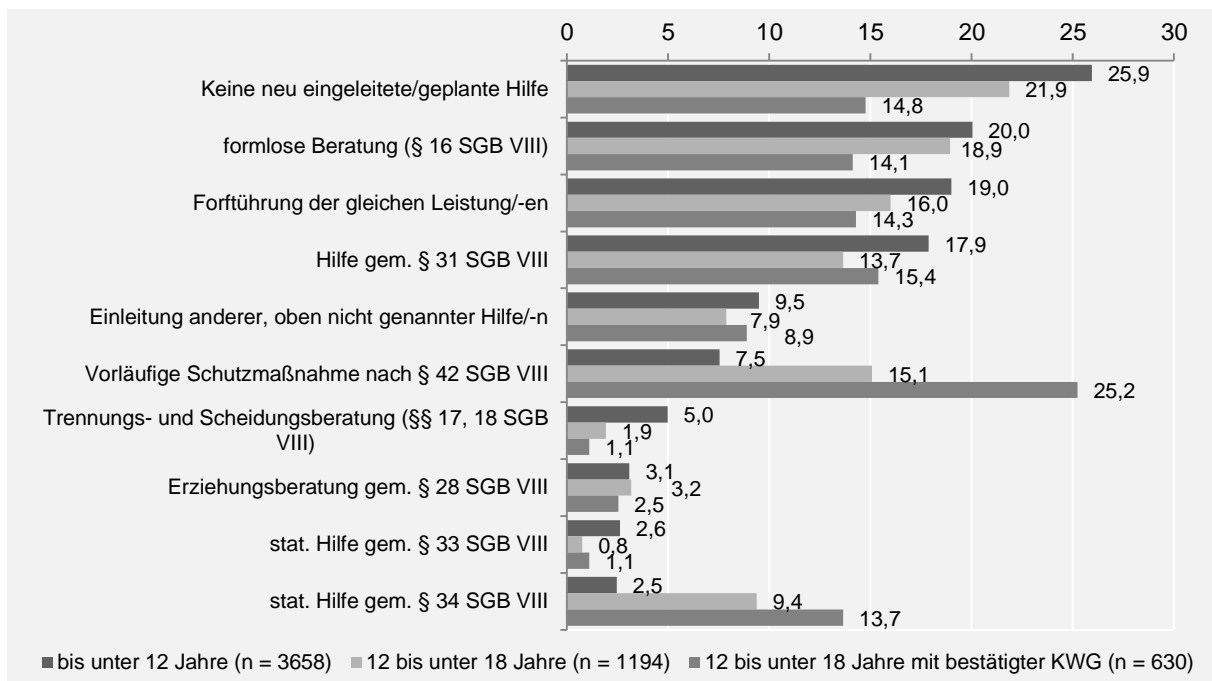
hinaus wurden für die Altersgruppe der Jugendlichen lediglich jene Fälle betrachtet, in welchen sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung erhärtete (akut oder latent).

Insgesamt wurden bei 74,1 % der unter 12-Jährigen Hilfen neu eingeleitet oder fortgeführt im Vergleich zu 78,1 % bei den über 12-Jährigen. Ein Blick auf die einzelnen Hilfskategorien zeigt, dass bei den Jugendlichen Inobhutnahmen nach

§ 42 SGB VIII häufiger vorkommen als bei den unter 12-Jährigen (15,1 % gegenüber 7,5 %). Der Wert erhöht sich auf 25,2 % bei Jugendlichen mit festgestellter Kindeswohlgefährdung (vgl. Abbildung 50). Mit Blick auf stationäre Hilfen (§§ 33 und 34 SGB VIII) zeigt sich erstens, dass diese für 12- bis unter 18-Jährige häufiger gewährt werden (10,1 % im Vergleich zu 5,1 %) und zweitens, dass betroffene dieser Altersgruppe sehr viel häufiger in der Heimerziehung untergebracht werden,

während in der jüngeren Altersgruppe der unter 12-Jährigen die Anteile der Unterbringung in einer Pflegefamilie (Hilfen nach § 33 SGB VIII) und der Heimerziehung (nach § 34 SGB VIII) nahezu gleich ausfallen: Der Anteil der eingeleiteten Hilfen nach § 33 SGB VIII an der Summe der Hilfen nach §§33, 34 SGB VIII beträgt bei den unter 12-Jährigen 54,6 %, bei den 12- bis unter 18-Jährigen nur 7,4 % (ohne Abbildung).

**Abbildung 33** Neu eingerichtete Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (Angaben in Prozent)



## 6. Zentrale Kernbefunde

Im folgenden Abschnitt werden die zentralen Befunde zu den Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz im Jahr 2016 zusammenfassend dargestellt und fachlich kommentiert. Das Kapitel gibt somit einen Überblick über die wichtigsten der im Laufe des Berichts aufgezeigten Befunde hinsichtlich Meldungskontext, Gefährdungseinschätzung und sozialer Situation des von der Meldung betroffenen Kindes bzw. seiner Familie.

### **Im Berichtsjahr 2016 wird etwa ein Prozent der Kinder und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz zum Gegenstand einer Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII**

Im Berichtsjahr 2016 haben sich 40 der 41 rheinland-pfälzischen Jugendämter an der Erhebung zu den Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII beteiligt. Insgesamt lag die Zahl der betroffenen Kinder in diesem Jahr bei 6.691. Das entspricht etwa einem Prozent der Kinder und Jugendlichen, die 2016 in den 40 rheinland-pfälzischen Städten und Landkreisen lebten.

Die Anzahl der Meldungen im Jahr 2016 lag bei etwa 4.400, d.h. eine Meldung bezog sich auf durchschnittlich 1,5 Kinder. Jede Meldung zieht ein aufwändiges Einschätzungsverfahren über die mögliche Gefährdungslage nach sich, unabhängig davon, ob sich der Verdacht letztendlich erhärtet oder nicht. Die Daten dieser Er-

hebung bilden das einsetzende Verfahren im Jugendamt ab: Hierzu gehört die Erst- bzw. Risikoeinschätzung durch das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte im Jugendamt, die in der Mehrheit der Fälle neben kollegialer Fallberatung und Informationseinholung bei Dritten auch den direkten Kontakt zu den Betroffenen suchen, z. B. in Form von angekündigten oder unangekündigten Hausbesuchen oder Gesprächen mit der Familie im oder außerhalb des Jugendamtes. Hier wird bereits deutlich, dass die Jugendämter ausreichend Ressourcen brauchen, um einen qualifizierten Kinderschutz gewährleisten und jeder Meldung möglichst zeitnah und professionell nachzugehen zu können. Auch wenn Kinderschutzarbeit schon immer originäre Arbeit der Fachkräfte der Jugendämter war, so lässt sich dennoch feststellen, dass die Anforderungen an das diesbezügliche fachliche Wissen und Können (auch) im Zuge der Qualitätsdebatte im Kinderschutz deutlich anspruchsvoller geworden sind. Dazu gehört beispielsweise die Entwicklung von und der fachlich adäquate Umgang mit (neuen) Diagnoseinstrumenten, multiprofessionelle Kooperationsarbeit im Einzelfall sowie die Arbeit in und mit regionalen und überregionalen Netzwerken. Insbesondere der Allgemeine Soziale Dienst ist dabei fachlich und organisatorisch in Bewegung gekommen und steht vor der Herausforderung, sich neu etablierte Verfahren und Handlungsabläufe im Kinderschutz anzueignen und stetig zu verbessern. So ha-

ben die neuen Reformen und fachlichen Debatten vielfältige Aktivitäten im Handlungsfeld Kinderschutz angestoßen, gleichzeitig aber auch Verunsicherungen und Irritationen im Feld ausgelöst (vgl. Heinitz/Schone 2013, 622). Zudem wird der steigende Personalbedarf in der Kinder- und Jugendhilfe schon jetzt – gerade auch in den ASDs – zum großen Teil mit Berufsanfängerinnen und -anfängern gedeckt, was Fragen zu sinnvollen Einarbeitungskonzepten und notwendigem Wissen und Fertigkeiten junger Fachkräfte im Kinderschutz aufwirft (ebd.).

Es ist weiterhin sinnvoll, die Anzahl der Kinderschutzmeldungen bzw. Gefährdungseinschätzungen als bedeutenden Faktor der Arbeitsbelastung zu beobachten und Ressourcen für Investitionen in kontinuierliche Fortbildung sowie Qualifizierung der Fachkräfte bereitzustellen.

### **Die meldenden Personen und Institutionen deuten auf die zentrale Bedeutung der Kooperation mit unterschiedlichen Akteuren im Kinderschutz hin**

In den vergangenen Jahren hat sich ein breit geteiltes Verständnis entwickelt, dass es für einen gelingenden Kinderschutz das Zusammenwirken aller gesellschaftlichen Akteure braucht, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen. Das Kinderschutzsystem in Deutschland lässt sich demnach als Kooperations- und Vernetzungsstruktur beschreiben. Die Befunde zu den meldenden Personen und Insti-

tutionen zeigen, dass sich hier oftmals bestehende Netzwerke im Bereich Kinderschutz/Frühe Hilfen bzw. getroffene Kooperationsvereinbarungen zur Umsetzung des § 8a SGB VIII vor Ort widerspiegeln. Die Ergebnisse zur Zusammensetzung der Melder geben den einzelnen Jugendämtern Hinweise, ob und in welcher Weise Kooperationen mit den häufigsten Meldegruppen bereits entwickelt sind und wo es sinnvoll sein könnte, Kooperationsstrukturen gegebenenfalls noch auf- oder auszubauen. Die Analyse der Melder einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist auch deshalb bedeutsam, weil die meldenden Personen und Institutionen durch ihre Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt den Zugang zur Familie und somit auch den Prozess der Zusammenarbeit wesentlich mitbestimmen. So ist z. B. davon auszugehen, dass die Meldung über eine Regeleinstitution wie die Schule oder Kindertagesstätten die weitere Arbeit mit der Familie und somit auch den gesamten Hilfeprozess tendenziell in eine andere Richtung lenkt als eine Meldung, die beispielsweise aus einer Eskalation mit Beteiligung der Polizei resultiert ist.

Neben den Meldungen von Personen aus dem sozialen Nahraum der betroffenen Kinder, wie z. B. Nachbarn oder Verwandte, spielen im Jahr 2016 vor allem die Meldungen von Institutionen wie Polizei, Schule, oder Einrichtungen bzw. Dienste der Hilfen zur Erziehung eine große Rolle. Die Kooperation mit Meldergruppen aus anderen Systemen (Gesundheit, Bildung,

Strafverfolgung) ist besonders herausfordernd, wenn sich die grundlegenden Paradigmen und Logiken deutlich von jenen der Kinder- und Jugendhilfe unterscheiden. Hier gilt es, im Rahmen einer Annäherung zu einem gegenseitigen Verständnis der Systeme, der Handlungsroutrinen und der unterschiedlichen Aufgaben zu gelangen.

### **Das Gesundheitswesen ist ein wichtiger Partner im Kinderschutz insbesondere für die jüngsten Altersgruppen**

Meldungen aus dem Gesundheitswesen, also von Ärzten, Kliniken, dem Gesundheitsamt oder Hebammen, sind insbesondere bei unter 1-jährigen Kindern von besonders großer Bedeutung. So machen Meldungen aus dem Gesundheitswesen in dieser Altersgruppe rund 13,7 % der Meldungen aus, während der entsprechende Anteil über alle Altersgruppen hinweg betrachtet lediglich 5,4% beträgt.

Die fachlichen und institutionellen Weiterentwicklungen im Kinderschutz haben dazu geführt, dass die Gesundheitshilfe insbesondere im Zuge der Debatte um die Frühen Hilfen und eines präventiven Kinderschutz in den vergangenen Jahren zunehmend mit ihren Möglichkeiten nicht-stigmatisierender und niedrigschwelliger Zugänge in den Blick gekommen ist. Personen aus dem Gesundheitswesen haben sehr früh Kontakt zu werdenden bzw. jungen Familien und finden z. B. über Vorsorge in der Schwangerschaft, Klinikau-

fenthalt im Kontext der Geburt oder die Betreuung im Wochenbett niedrigschwellig Zugang zu den Familien. Darin liegt die Chance einer „Brückenfunktion“ für die Kinder- und Jugendhilfe, sodass diese den betroffenen Familien gegebenenfalls schon frühzeitig Hilfe und Unterstützung anbieten kann, bevor sich eventuelle Problemlagen verfestigen. Diese Brückenfunktion wird im Rahmen des rheinland-pfälzischen Kinderschutzgesetzes bereits genutzt, indem die Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen durch das Einladungs- und Erinnerungswesen zu Früherkennungsuntersuchungen sowie auf der Ebene der lokalen Netzwerke rechtlich verankert und in allen rheinland-pfälzischen Kommunen umgesetzt wird. Auf Bundesebene wurde die Schnittstelle zwischen Gesundheitswesen und Kinder- und Jugendhilfe durch die Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes ebenfalls gestärkt. Hier wurde der Schwerpunkt insbesondere auf den Ausbau der Frühen Hilfen und den Einsatz von Familienhebammen gelegt.

Der hohen Bedeutung des Themas Kinderschutz an der Schnittstelle zwischen Gesundheits- und Kinder- und Jugendhilfe widmen sich in Rheinland-Pfalz zwischenzeitlich viele Projekte an unterschiedlichen Standorten. Zu nennen sind hier unter anderen der „Gute Start ins Kinderleben“ oder Beratungsangebote für Geburtskliniken. Ziel ist es, durch eine gesteigerte Sensibilisierung der Akteure sowie die Herstellung des direkten Kontakts Koope-

rationsstrukturen und -abläufe aufzubauen und zu fördern.

Lokale Netzwerke im Bereich Kinderschutz haben sich den Aufbau einer gemeinsamen sozialen Infrastruktur zur Aufgabe gemacht, in die alle gesellschaftlichen Akteure eingebunden sind, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben. Diese Struktur soll Familien bestmöglich unterstützen und fördern sowie Kinder umfassend vor Gefahren für ihr Wohl schützen. Projekte im Bereich Frühe Hilfen setzen vielerorts bereits an dieser Schnittstelle an; denkt man die Idee eines umfassenden und präventiven Kinderschutzes weiter, erscheint es notwendig, entsprechende Angebote fest in der Regelstruktur zu verankern und nicht bei begrenzten Projektrahmen zu verbleiben. Auch wird das Konzept verlässlicher „Betreuungsketten“ (Cierpka et al. 2013, 177) zunehmend diskutiert, das eine weitere Betreuung von Kindern und ihren Familien vorsieht, auch wenn sie aus der Zielgruppe einzelner Projekte oder Akteure „herauswachsen“. Hieran schließt sich in der Debatte auch die Frage, bis zu welchem Alter der Kinderschutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe bzw. das Verfahren des § 8a SGB VIII eigentlich Geltung haben soll (vgl. Kindler 2013; 2011; Lillig 2011, 2012). In diesem Bericht werden Befunde für verschiedene Altersgruppen in einem Sonderkapitel (Kapitel 5) näher beleuchtet.

### **Kinderschutz betrifft alle Altersgruppen: die Gefährdungseinschätzungen beziehen sich sowohl auf Säuglinge und junge Kinder als auch auf ältere Kinder bzw. Jugendliche**

Die Befunde aus Rheinland-Pfalz verdeutlichen, dass Kinderschutz alle Altersgruppen betrifft: Sowohl die Jüngsten, auf die sich die bundesweite Diskussion um Frühe Hilfen und Kinderschutz vor allem bezieht, als auch die 15- bis unter 18-Jährigen sind im Blickfeld der Sozialen Dienste im Jugendamt.

In Kapitel 5 dieses Berichts werden in Form einer Sonderauswertung altersspezifische Befunde dargestellt.

Ein Blick auf die altersspezifischen Eckwerte zeigt, dass die unter 3-Jährigen mit einem Eckwert von 15,3 am häufigsten von Gefährdungseinschätzungen betroffen sind, d.h. 15 von 1000 Kindern und Jugendlichen unter 3 Jahren werden zu einem Kinderschutzverdachtsfall. Mit zunehmendem Alter verkleinert sich auch der Eckwert (noch 5,4 bei den 15 bis unter 18-Jährigen). Mit Blick auf die Fallzahlentwicklungen der einzelnen Altersgruppen seit 2012 wird jedoch deutlich, dass die Zunahmen insbesondere bei den älteren Kindern zu finden sind. Diese Befunde geben Hinweise darauf, dass ältere Kinder und Jugendliche im Rahmen der Verfahren und Strukturen des institutionellen Kinderschutzes zunehmend Beachtung finden und sich der Kinderschutz nicht mehr so stark auf Säuglinge und Kleinkin-

der fokussiert (vgl. auch Böllert/Wazlawik 2012).

Mit Blick auf weitere Merkmale der betroffenen Kinder zeigt sich, dass der Anteil der Mädchen sowie der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sich mit zunehmendem Alter erhöht. Kinder und Jugendliche verschiedener Altersgruppen werden zudem tendenziell von unterschiedlichen Personen und Einrichtungen gemeldet: Jüngere Kinder werden vermehrt durch das Gesundheitssystem und mit zunehmendem Alter auch durch Kindertagesstätten und Schulen gemeldet. Die Meldungen, die 15- bis unter 18-Jährige betreffen, stammen hingegen vergleichsweise häufig von Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft oder von den jungen Menschen selbst. Unter den jugendlichen Selbstmeldern sind dabei vergleichsweise viele Mädchen (70,1%). Die Zusammensetzung der Melder kann zum Anlass genommen werden, auch mit Blick auf einzelne Altersgruppen vorhandene Kooperationen noch einmal zu überprüfen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln.

Auch die festgestellten Anhaltspunkte für eine Gefährdung unterscheiden sich je nach Alter: Bei den jüngeren Altersgruppen sind deutlich häufiger die Gefährdungen der unangemessenen Versorgung sowie Vermüllung der Wohnung bzw. desolate Wohnsituation festzustellen. Partnerschaftskonflikte und Suchtproblematiken der erziehenden Person(en) werden mit fortgeschrittenem Alter des Kindes

bzw. Jugendlichen tendenziell seltener festgestellt. Massive Konflikte zwischen dem jungen Menschen und den Eltern bzw. einem Elternteil sind am häufigsten in den älteren Altersgruppen festzustellen, auch Anhaltspunkte wie Verhaltensauffälligkeiten, Selbstgefährdung und/oder psychische Auffälligkeiten sind mit steigendem Alter häufiger festzustellen. Die geringste Streuung des Anteils in den verschiedenen Altersgruppen zeigt sich für körperliche Verletzungen. Zwar steigt der jeweilige Anteil mit zunehmendem Alter, allerdings liegen zwischen dem Anteil bei den unter 3-Jährigen (10,4 %) und dem Anteil bei den 12- bis unter 15-Jährigen (13,7 %) nur rund 3 Prozentpunkte. Körperliche Verletzungen als Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung sind damit in allen Altersgruppen nahezu gleich relevant.

Auch bezüglich der fachlichen Schritte zeigen sich an einigen Stellen altersspezifische Unterschiede. Der unangekündigte Hausbesuch findet zwar in allen Altersgruppen statt, überdurchschnittlich häufig jedoch bei den jüngsten Altersgruppen, was sicherlich mit der höheren Vulnerabilität (Verletzlichkeit) der Säuglinge und Kleinkinder zu tun hat, weshalb sich die Fachkräfte schnell einen unmittelbaren Eindruck des Kindes und seiner familiären und häuslichen Wohnsituation verschaffen wollen. Auch die Befunde zur Reaktionszeit zeigen, dass die Fachkräfte bei jüngeren Altersgruppen vergleichsweise schneller den direkten Kontakt zum Kind suchen,

auch wenn sich in diesen Altersgruppen der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung etwas seltener erhärtet als bei den älteren Altersgruppen.

Insgesamt wurden bei 74,1 % der unter 12-Jährigen im Anschluss an die Gefährdungseinschätzung Hilfen neu eingeleitet oder fortgeführt im Vergleich zu 78,1 % bei den über 12-Jährigen. Ein Blick auf die einzelnen Hilfekategorien zeigt, dass bei den Jugendlichen Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII häufiger vorkommen als bei den unter 12-Jährigen (15,1 % gegenüber 7,5 %). Der Wert erhöht sich auf 25,2 % bei Jugendlichen mit festgestellter Kindeswohlgefährdung (akut oder latent). Stationäre Hilfen werden für 12- bis unter 18-Jährige häufiger gewährt als für unter 12-Jährige. Zudem werden die Älteren deutlich häufiger in der Heimerziehung untergebracht werden, während in der jüngeren Altersgruppe der unter 12-Jährigen die Anteile der Hilfen nach § 33 SGB VIII und nach § 34 SGB VIII nahezu gleich ausfallen: Der Anteil der eingeleiteten Hilfen nach § 33 SGB VIII an der Summe der Hilfen nach §§ 33, 34 SGB VIII beträgt bei den unter 12-Jährigen 54,6 %, bei den 12- bis unter 18-Jährigen nur 7,4 %.

Die altersspezifischen Befunde verweisen auf die Bedeutung und auf das Potenzial, welches die gezielte Berücksichtigung der Entwicklungsphasen von Kindern und Jugendlichen unterschiedlichen Alters für die diagnostische Arbeit des Sozialen Dienstes hat.

## **Jugendliche im Fokus: Kinder ab 12 Jahren spielen eine zunehmend große Rolle im Kontext der Gefährdungseinschätzungen**

Der Anteil der Kinder und Jugendlichen ab 12 Jahren hat sich in den letzten sechs Jahren seit Beginn der Erhebung leicht erhöht (von 20,8 % auf 23,6 %) und folgt damit auch dem bundesweiten Trend: zwar sind die jüngeren Jahrgänge stärker bei den § 8a Verfahren im Jugendamt vertreten als die älteren, allerdings nehmen die Gefährdungseinschätzungen bei Jugendlichen am stärksten zu (vgl. AKJ 2015, 8f.).

Betrachtet man die Gruppe der 15 bis unter 18-Jährigen für sich, so stellt sich bei knapp 50 % im Zuge der Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII heraus, dass eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung vorliegt. Dieser Befund bekräftigt die zu beobachtende Entwicklung, dass Jugendliche als Zielgruppe des Kinderschutzes in den letzten Jahren wieder verstärkt in den Blick kommen, nachdem der Fokus im Kontext des Ausbaus Früher Hilfen zunächst deutlich auf Säuglingen und Kleinkindern gelegen hat. So werden Jugendliche als „vergessene Zielgruppe im Kinderschutz“ bezeichnet (vgl. Kindler 2013, 16) und die Fragen aufgeworfen, was Gefährdungslagen Jugendlicher im Sinne des § 8a SGB VIII sind, was gewichtige Anhaltspunkte (im Jugendalter) sein können (vgl. Kindler 2011; Lillig 2011; 2012) und ob der Schutzauftrag des § 8a SGB VIII bis zur Volljährigkeit gilt

bzw. es Frühe Hilfen auch für Jugendliche geben müsse (vgl. Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik 2011). Zudem hat sich eine fachliche Debatte darüber entfaltet, wie Lebenslagen Jugendlicher heute unter dem Blickwinkel von Kinder- und Jugendschutz thematisiert werden können. So werden Jugendliche auf einem antisozialen Entwicklungsweg, deren Eltern nicht angemessen erzieherisch auf diese Entwicklung reagieren, im angloamerikanischen und skandinavischen Raum häufiger als gefährdet bzw. schutzbedürftig wahrgenommen und stellen eine nicht unerhebliche Zielgruppe für Schutzmaßnahmen dar. Eine solche Wahrnehmung und Bereitschaft zum Schutzhandeln wird in Deutschland bei dieser Altersgruppe erst andiskutiert (vgl. Kindler 2013, 16). Auch andere Auswertungen der Gefährdungsmeldungen gemäß § 8a SGB VIII (Bundesstatistik und regionale Studien, vgl. AKJ 2014a; 2014b; 2015; Jagusch et al. 2012) bestätigen, dass Kinderschutz alle Altersgruppen betrifft und Kinder und Jugendliche zwischen 12 und unter 15 bzw. 15 und unter 18 Jahren ebenfalls und in besonderer Weise von Gefährdungen betroffen sind.

### **Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sind entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil von Gefährdungseinschätzungen betroffen**

Die Daten aus 2016 zeigen – wie bereits in den letzten Berichtsjahren –, dass Fami-

lien mit Migrationshintergrund entgegen der öffentlichen Wahrnehmung weder häufiger noch seltener vom Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung betroffen sind als Familien ohne Migrationshintergrund. Damit macht der Befund deutlich, dass Familien mit Migrationshintergrund eine zentrale Zielgruppe im Kinderschutz darstellen, jedoch nicht, weil sie weniger in der Lage sind, ihre Kinder zu schützen, sondern weil sie zunehmend hohe Anteile an der Gesamtbevölkerung stellen. Ausführliche und differenzierte Befunde zu den Gefährdungseinschätzungen nach Migrationshintergrund finden sich im Bericht des letzten Jahres (vgl. MIFJIV 2017; de Paz Martínez/Artz 2017). Die vielen gemeinsamen Befunde zwischen den beiden Gruppen deuten auf allgemeine professionelle Herausforderungen im Kinderschutz. Unterschiede können nur vereinzelt ausgemacht werden, doch leiten sich aus diesen mögliche Ansatzpunkte für eine migrationssensible Ausgestaltung des Handlungsfeldes Kinderschutz ab, wie sie auch im Modellprojekt „Migrationssensibler Kinderschutz“ (IgfH/ism) erstmals aufgezeigt wurden (vgl. Jagusch et al. 2012). Das Thema Migration wird vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklungen auch in Zukunft von wachsender Bedeutung sein. Die vergleichsweise junge Altersstruktur der Bevölkerung mit Migrationshintergrund lässt in den kommenden Jahren stetig anwachsende Anteile der Menschen mit Migrationshintergrund erwarten, was insbesondere für die jungen

Altersgruppen gilt. Auch die zuletzt steigende Zuwanderung von Flüchtlingen aus Krisengebieten lässt ein steigendes Interesse an migrationsspezifischen Fragestellungen im Kinderschutz wahrscheinlich werden. Die Arbeit der Sozialen Dienste mit Migrationsfamilien wird zu einer Normalität werden, der sich aktuell viele Fachkräfte aus unterschiedlichen Gründen (Verunsicherung hinsichtlich vermeintlich anderer „kultureller“ Praktiken, Unkenntnis der Lebenssituation, Unsicherheit aufgrund bestehender Stereotype, Fremdheitsgefühle u.ä.) nicht gewachsen fühlen. Hier zeigt sich ein großer Fortbildungs- und Aufklärungsbedarf, um Hemmschwellen auf beiden Seiten zu senken und ein fachliches und normalisierendes Miteinander zwischen Fachkräften und allen jungen Menschen und ihren Familien unabhängig von der Herkunft gestalten zu können.

### **Kindeswohlgefährdung entsteht häufig (aber nicht ausschließlich) im Kontext prekärer Lebensverhältnisse**

Die Befunde des Jahres 2016 deuten darauf hin, dass sozial belastete Familien vergleichsweise häufiger mit Meldungen von Kindeswohlgefährdung in Berührung kommen. Oft tritt Armut mit weiteren risikobehafteten Aspekten der Lebenslage, wie z. B. der Lebensform alleinerziehend, einer hohen Kinderzahl oder einem jungen Alter der Mutter bei der Geburt des ersten Kindes auf. Allerdings können Armut und

das Aufwachsen bei einem alleinerziehenden Elternteil nicht per se mit einer Gefährdungslage gleichgesetzt werden und es ist Vorsicht geboten, Kausalitäten abzuleiten, die das Auftreten einer Kindeswohlgefährdung im Kontext einer prekären Lebenssituation quasi „automatisch“ und zwangsläufig voraussagen. Je nach Fall können protektive Faktoren negative Ereignisse und Umstände kompensieren und abwenden (vgl. hierzu die vielfältigen Befunde aus der Resilienzforschung). Es sind vielmehr die Lebensbedingungen insgesamt, die zu einem erhöhten Risiko für unangemessenes Erziehungsverhalten bzw. Mangelsituationen in der Versorgung des Kindes beitragen können. In vielen Fällen gehen mit der Verschlechterung der materiellen Rahmenbedingungen ein Mangel an sozialen Ressourcen sowie individuelle Bewältigungsprobleme einher, die zu Überforderungen führen und somit das Erziehungsgeschehen beeinflussen können. Die Daten legen nahe, dass bestimmte Lebenssituationen das Risiko für das Auftreten einer Kindeswohlgefährdung begünstigen.

Der Bezug von Arbeitslosengeld II war bei Familien von Kindern, bei denen im Zuge der Risikoeinschätzung eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde, deutlich höher als bei Familien von Kindern, bei denen im Zuge des Verfahrens keine Kindeswohlgefährdung festgestellt werden konnte.

Diese Ergebnisse machen deutlich, dass Familien in prekären Lebenslagen stärker

unterstützt werden müssen. Es gilt, Hilfskonzepte zu entwickeln, die noch besser auf den Bedarf dieser Familien zugeschnitten sind. Vielversprechend erscheint der Ausbau und die Weiterentwicklung präventiver Angebote im Kontext einer nicht-stigmatisierenden Regelstruktur, damit Familien in schwierigen Situationen entlastet werden und möglichen Problemeskalationen rechtzeitig vorgebeugt werden kann.

### **Ein konstant hoher Anteil der Familien, auf die sich die Gefährdungseinschätzungen beziehen, ist dem Jugendamt zum Zeitpunkt der Meldung bereits bekannt**

Knapp zwei Drittel der gemeldeten Familien waren dem Jugendamt zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung bereits bekannt, auch über alle Altersgruppen hinweg.

Dieser Befund darf einerseits nicht überinterpretiert werden: Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe stellt Familien heute ein breites Spektrum an völlig unterschiedlichen Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfsleistungen sowie Regelstrukturangeboten im Rahmen von Kindertagesbetreuungen oder der Jugendarbeit bereit. Über diese häufig niedrighwelligen und vielfältigen Zugangswege kommt das Jugendamt mit einem Großteil der Familien in der Kommune in irgendeiner Form in Kontakt. Das Jugendamt ist heute also normaler Bestandteil der sozialen Infrastruktur und somit längst nicht mehr nur mit „Rand-

gruppenfamilien“ befasst. Daher ist es nicht verwunderlich, dass die gemeldeten Familien häufig bereits in irgendeiner Form in Kontakt mit dem Jugendamt standen.

Andererseits sollte die Bedeutung des Befundes aber auch nicht unterschätzt werden: Offensichtlich betreffen Kinderschutzverdachtsmeldungen häufig Familien, die das Jugendamt aus unterschiedlichen Zusammenhängen bereits kennt. Dieser Befund bietet zentrale Ansatzpunkte für die Weiterentwicklung gezielter Präventionsansätze im Jugendamt (vgl. Müller et al. 2012). Möglicherweise lässt sich der Befund jedoch auch als kritischer Hinweis auf eine Hilfgewährungspraxis lesen, die auf nur kurze Helfelaufzeiten setzt, weil die Jugendämter vor dem Hintergrund steigender Fallzahlen und steigender Kosten stark unter Druck stehen. Deutlich wird in jedem Fall, dass die Fachkräfte im ASD sowohl Rahmenbedingungen als auch fachliches Wissen benötigen, um insbesondere Familien in prekären und risikobehafteten Lebenssituationen gut begleiten und unterstützen zu können. In Familien, die dem Jugendamt bereits bekannt waren, bestätigte sich der Verdacht auf eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung häufiger als in unbekannt Familien. Darüber hinaus wurde in diesen Fällen etwas häufiger eine stationäre Hilfe eingeleitet oder eine Inobhutnahme durchgeführt.

## Meldungen aus laufenden Hilfen haben in der Praxis eine hohe Relevanz

Der Befund zur Bekanntheit der Familien zeigt, dass Meldungen aus laufenden Hilfen eine zentrale Rolle bei den Gefährdungseinschätzungen spielen. So befanden sich zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung knapp die Hälfte der Familien bereits im Hilfebezug (Leistungen und Unterstützungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 16-18, 19, 27-35, 35a, 42 SGB VIII). Dabei handelte es sich 2016 insbesondere um formlose Beratungen nach § 16 SGB VIII (20,1 %), die Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII (19,8 %) sowie Trennungs- und Scheidungsberatung nach §§ 17, 18 SGB VIII (5,2 %). Um das Wohl von Kindern und Jugendlichen, die bereits Hilfen erhalten, sicherzustellen, sind Jugendämter darauf angewiesen, dass Einrichtungen und Dienste, die im alltäglichen Kontakt mit den Familien stehen, bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte diese Informationen an den Sozialen Dienst weiterleiten, sofern die eigenen Möglichkeiten nicht (mehr) ausreichen, die Gefährdung abzuwenden. Hierzu braucht es tragfähige Kooperationsstrukturen und Verfahren, welche die Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern in der Kinderschutzarbeit entsprechend den Vorgaben des § 8a SGB VIII regeln. Wichtig erscheint in diesen Fällen insbesondere Rollenklarheit in der Kooperation zwischen dem öffentlichen und freien Träger der Kinder- und

Jugendhilfe, um das Verfahren für alle Beteiligten transparent zu gestalten und in enger Abstimmung zu gemeinsamen Einschätzungen der Situation gelangen zu können. Die Zusammenarbeit kann in Einzelfällen belastet werden, wenn die Bewertungen des öffentlichen und freien Trägers hinsichtlich der Frage divergieren, ob der Schutz des Kindes oder die Unterstützung der Familie im Vordergrund stehen sollen (vgl. Schrapper 2008). In solchen Fällen, in denen die Wahrnehmungsperspektiven – und somit auch häufig die einzuleitenden Schritte – voneinander abweichen, sollten Verfahren installiert sein, die eine befriedigende Klärung sowohl im Sinne des Kindes/Jugendlichen, als nach Möglichkeit auch der Familie, gewährleisten können.

## Im Zuge der Gefährdungseinschätzung gehört die direkte Kontaktaufnahme mit der Familie bei etwa 87 % der Fälle zum Verfahrensstandard – bei einem Drittel aller Fälle bereits am Eingangstag der Meldung

Um zu einer belastbaren Risikoeinschätzung zu gelangen, verfügen Jugendämter über ein breites Spektrum an fachlichen Schritten der Kontaktaufnahme, der Informationseinholung bzw. des Einbezugs anderer hilfebringender Dienste. Im Rahmen dieser Schritte fand 2016 in etwa drei Viertel aller Fälle eine methodisch strukturierte kollegiale Fallberatung statt. Besprechungen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte gab es in 69,5 % der

Fälle. Der angekündigte oder unangekündigte Hausbesuch gehört ebenfalls fest zum Repertoire, um einer Gefährdungsmeldung nachzugehen. Darüber hinaus fanden weitere Gespräche – auch unter Einbezug anderer Institutionen – statt, um den jeweiligen Hilfebedarf im persönlichen Kontakt zu klären. In 86,9 % der Fälle erfolgte als erster fachlicher Schritt ein persönlicher Kontakt mit dem Kind bzw. der Familie in Form von Hausbesuchen, Gesprächen im oder außerhalb des Jugendamtes und Inobhutnahmen. Dies geschah unabhängig davon, ob sich später der Verdacht der Kindeswohlgefährdung erhärtete oder nicht.

Der Befund gibt wiederum Hinweise auf den hohen zeitlichen und personellen Aufwand, den die Bearbeitung der Gefährdungseinschätzungen im Nachgang einer § 8a SGB VIII-Meldung für die Fachkräfte des Jugendamtes bedeutet, und kann als Indikator für die Arbeitsbelastung im Rahmen des (akuten) Kinderschutzes gesehen werden.

Von der erheblichen zeitlichen Belastung zeugt auch die Auswertung der Reaktionszeit, d. h. dem Zeitraum zwischen dem Eingang der Meldung und dem Erstkontakt mit dem Kind: In einem Drittel aller Fälle fand bereits am Tag des Eingangs der Meldung ein persönlicher Kontakt zur Familie bzw. dem von der Meldung betroffenen Kind/Jugendlichen statt. Bei zwei Dritteln der Fälle erfolgte ein solcher Kontakt innerhalb der ersten Woche.

Für die Sicherstellung eines qualifizierten Kinderschutzes ist es notwendig, dass jedes Jugendamt über ein transparent geregeltes und an die jeweiligen Voraussetzungen vor Ort angepasstes Verfahren zur Gefährdungseinschätzung verfügt. Verbindliche Absprachen über Instrumente, methodisch strukturierte Vorgehensweisen und Formen der Dokumentation dienen in strittigen Fällen darüber hinaus auch der Absicherung der Fachkräfte.

### **Bei etwa 40 % aller gemeldeten Fälle bestätigt sich der Verdacht auf eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung**

Im Berichtsjahr 2016 wurde bei 40,6 % der Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Gefährdungseinschätzung eine akute (17,0 %) oder latente (23,6 %) Kindeswohlgefährdung festgestellt. Bei weiteren 33,0 % kamen die Fachkräfte im Rahmen der Gefährdungseinschätzung zum Ergebnis, dass keine Kindeswohlgefährdung vorlag, jedoch wurde ein Hilfebedarf in unterschiedlicher Form und Intensität festgestellt, sodass auch hier ein Tätigwerden des Jugendamtes in unterschiedlichem Umfang notwendig war und ein Hilfezugang zu Familien und deren Kindern geschaffen wurde. Lediglich in 26,4 % der Fälle wurden weder eine Gefährdungslage noch ein weiterer Hilfebedarf festgestellt. Das schließt allerdings auch solche Fälle mit ein, in denen bereits zum Meldungszeitpunkt eine Hilfe eingerichtet war.

Bei 73,6 % der Familien wurde im Jahr 2016 somit mindestens ein Hilfebedarf sichtbar. Meldungen nach § 8a SGB VIII eröffnen demnach Zugänge zu Familien mit Hilfebedarf unterschiedlicher Ausprägung, sodass das Jugendamt den meisten Familien in der ein oder anderen Form Unterstützung anbieten kann. Insgesamt überstürzen die meldenden Einrichtungen und Personen eine Meldung nicht, sondern beobachten zunächst sorgfältig und wenden sich mit begründeten Anhaltspunkten an das Jugendamt. Jedoch zeigen sich zwischen den einzelnen Institutionen bzw. Personen erhebliche Unterschiede hinsichtlich des Meldeverhaltens: Während anonyme Meldungen sowie Meldungen durch Bekannte und Nachbarn sich eher häufiger als „falsche Meldungen“ erweisen, ist der Anteil der akuten und latenten Kindeswohlgefährdungen bei Meldungen durch Einrichtungen der Jugendarbeit bzw. der Kinder- und Jugendhilfe deutlich erhöht.

**Die häufigste Art der Kindeswohlgefährdung stellt auch 2016 die Vernachlässigung dar. Als konkrete Anhaltspunkte zeigen sich insbesondere ein unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten, die Suchtproblematik bzw. psychische Auffälligkeiten der erziehenden Personen, Verhaltensauffälligkeiten bzw. die Selbstgefährdung des Kindes sowie eine unangemessene Versorgung des Kindes**

In über der Hälfte der Fälle (56,0 %), in denen durch die Fachkräfte eine latente oder eine akute Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde, wurde eine Vernachlässigung des Kindes als Art der Kindeswohlgefährdung angegeben, gefolgt von Anzeichen für eine psychische Misshandlung (32,7 %), eine körperliche Misshandlung (28,9 %) und/oder Anzeichen für sexuelle Gewalt (4,2 %) (Mehrfachnennungen möglich).

Die Fachkräfte in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern hatten darüber hinaus die Möglichkeit, aus einer umfangreichen Itemliste konkrete festgestellte Anhaltspunkte für eine Gefährdung zu benennen. Hierüber wird eine Konkretisierung der eher globalen Kategorien Vernachlässigung, Missbrauch etc. ermöglicht und auf die insbesondere aus dem Bereich der Medizin und der Psychotherapie häufig geäußerte Kritik Bezug genommen, dass die üblicherweise unterschiedenen Formen von Kindeswohlgefährdung, insbesondere Vernachlässigung und Misshandlung nur global definiert, nicht aber hinsichtlich konkreter Ausprägungen operationalisiert und nach Schweregraden klassifiziert sind (vgl. Deegener/Körner 2008, 11). So findet sich als häufigster Anhaltspunkt für eine Gefährdung bezogen auf das Kind/den Jugendlichen selbst eine unangemessene Versorgung des Kindes (Ernährung, Bekleidung, Hygiene, medizinische Versorgung) (25,7 %). Dies betrifft gut ein Viertel der Minderjährigen,

die von einer Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII betroffen waren. Darüber hinaus beziehen sich einige wichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung auf das Verhalten der erziehenden Personen. Am häufigsten – bei knapp 40 % der Kinder – wird dabei ein unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten der Eltern als Anhaltspunkt für eine Gefährdungslage festgestellt. An zweiter Stelle stehen in 30,5 % der Fälle Suchtproblematiken und/oder psychische Auffälligkeiten/Erkrankungen der erziehenden Personen. Ebenfalls sehr häufig (30,3 %) waren Partnerschaftskonflikte/-gewalt Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.

Körperliche Verletzungen des Kindes wurden zudem häufiger bei jenen Kindern gemeldet, die tatsächlich von einer akuten Kindeswohlgefährdung betroffen waren. Bei Kindern und Jugendlichen mit einer später festgestellten latenten Kindeswohlgefährdung wurde vergleichsweise häufig ein unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten sowie eine Gefährdungslage durch Partnerschaftskonflikte genannt.

### **Als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII werden häufig Hilfen zur Erziehung oder niedrigschwellige Angebote installiert**

In den letzten Jahren war – insbesondere bis 2010 - ein kontinuierlicher Fallzahlanstieg im Bereich der Hilfen zur Erziehung

zu verzeichnen. Parallel dazu erhöhten sich auch die Fallzahlen im Kinderschutz. Erklärungen für diese Entwicklungen setzen auf ganz unterschiedlichen Ebenen an. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang u. a. soziostrukturelle Entwicklungen wie Langzeitarbeitslosigkeit und damit verbundene Armutslagen, Veränderungen der familiären Lebensformen sowie Selektionseffekte beispielsweise durch das Gesundheits- oder Bildungssystem. Die Jugendhilfe fungiert in diesem Kontext als Ausfallbürge gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen und trägt elementar dazu bei, Benachteiligungen zu verringern (vgl. MFFJIV 2016). Über diese Faktoren hinaus steht die These im Raum, dass auch die medial geführte Kinderschutzdebatte zu einer deutlich gesteigerten öffentlichen Sensibilität für Not- und Problemlagen von jungen Menschen geführt hat, was in der Konsequenz auch ein erhöhtes Aufkommen an Meldungen bezüglich einer möglichen Kindeswohlgefährdung mit sich bringt, an die sich wiederum Hilfen anschließen.

Die aktuellen Befunde zu den Gefährdungsmeldungen zeigen, dass auch in jenen Fällen, in denen sich der Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung nicht bestätigt, häufig formlose Betreuung und Beratungen durch den Sozialen Dienst durchgeführt oder den Familien niedrigschwellige bzw. Frühe Hilfen angeboten werden. Bezogen auf alle von einer Meldung betroffenen Kinder wurden bei etwa einem Viertel Hilfen zur Erziehung

gem. §§ 27 ff. SGB VIII, eine Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII oder Hilfen gem. § 19 SGB VIII eingeleitet, zudem in 17,7 % bereits installierte Hilfen weitergeführt oder intensiviert. Je stärker die Einschätzung über das Vorliegen einer Gefährdung dabei ausfiel, desto eingriffsintensiver gestalteten sich die Hilfen, die im Anschluss durchgeführt wurden.

Die in den letzten Jahren steigende Anzahl der Hilfen zur Erziehung stellt in Anbetracht der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Ressourcen eine Herausforderung dar, welcher mit der Steuerung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger begegnet werden muss. Denn nur die richtige Hilfe zum geeigneten Zeitpunkt ist auch ökonomisch (vgl. MFFJIV 2016). Im Kontext der Kinderschutzdebatte zeigt sich jedoch, dass die Steuerungsmöglichkeiten des Jugendamtes im Umgang mit Meldungen gem. § 8a SGB VIII insofern begrenzt sind, dass bei Eingang einer Meldung ein abgestimmtes Verfahren im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zwingend erforderlich ist (§ 8a SGB VIII, Abs. 1). Stellt sich in diesem Prozess heraus, dass eine Hilfe zur Erziehung notwendig und geeignet ist, ist der öffentliche Jugendhilfeträger verpflichtet, diese Hilfe zu gewähren. Hilfen zur Erziehung und Kinderschutz gehen an dieser Stelle Hand in Hand.

Dennoch sind mit Blick auf den Kinderschutz einzelne Steuerungsmöglichkeiten zu nennen, die gezielt vorangetrieben werden können. Wird die Grundannahme

akzeptiert, dass „Jugendhilfe nur als Ganzes wirksam schützt“ (Schrapper 2008), so ist es wichtig, dass präventive Maßnahmen, die langfristig dazu führen, dass Problemlagen sich nicht verfestigen, möglichst frühzeitig zur Verfügung gestellt werden. Somit können eingriffsintensivere und bisweilen teurere Hilfen zumindest teilweise vermieden werden.

### **Das jährliche Monitoring der Gefährdungseinschätzungen ermöglicht die Darstellung von Entwicklungen über einen längeren Zeitraum**

Da bereits seit 2010 (für einige Fragen seit 2012) Daten vorliegen, lassen sich Entwicklungen über einen Zeitraum von mehreren Jahren darstellen (Erhebungszeitpunkte 2010/2012 und 2016). Hierbei zeigen sich neben vielen Parallelen teils interessante Entwicklungen:

Mit Blick auf den Meldungskontext hat die Meldergruppe Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft im Laufe der Jahre deutlich an Bedeutung gewonnen. Dazu passt der Befund, dass auch der Anteil der gemeldeten Kinder in höheren Altersklassen (ab 12 Jahre) in den letzten drei Jahren angestiegen ist, die vergleichsweise häufiger von der Polizei gemeldet werden. Stark angestiegen sind die Anteile der Anhaltspunkte für Gefährdungen, die ein gewalttätiges Verhalten der erziehenden Personen implizieren können (unangemessenes Erziehungsverhalten; Partnerschaftskonflikte/-gewalt).

Das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung hat sich im Vergleichszeitraum 2012 bis 2016 etwas verschoben: Der Anteil der bestätigten Kindeswohlgefährdungen (akut und latent) hat sich mit knapp 41 % leicht erhöht, der Anteil der „falschen“ Meldungen, bei denen sich weder eine Gefährdung noch ein Hilfebedarf feststellen lässt, ist hingegen im Vergleich zu 2012 (18,4 %) deutlich angestiegen (auf 26,4 %) und nähert sich damit dem bundesweiten Trend, bei dem es in den letzten Jahren deutlich mehr „falsche“ Meldungen gab als in Rheinland-Pfalz (vgl. Statistisches Bundesamt 2016).

Mit Blick auf die Art der Kindeswohlgefährdung hat der bislang stabil hohe Anteil der „Vernachlässigung“ 2016 etwas an Bedeutung verloren (von 63 % im Jahr 2012 auf 56,0 % im Jahr 2016), während die Anteile der „psychischen Misshandlung“ und „körperlichen Misshandlung“ beide angestiegen sind. Insgesamt hat sich im Kontext der Gefährdungseinschätzung die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern deutlich erhöht. Dieser Befund ist sicher zum Teil vor dem Hintergrund zu lesen, dass häufiger Fälle ohne Hilfebedarf und Kindeswohlgefährdung bearbeitet wurden, bei denen die Kooperation der Eltern sicher leichter zu erreichen ist als bei bestätigten Fällen von Gefährdungen. Gleichwohl deutet der Befund möglicherweise auch auf eine gestiegene Sicherheit und Fachlichkeit der Fachkräfte im Umgang mit den Verdachtsmeldungen. Dafür würde auch sprechen, dass deutlich häufiger

kollegiale Beratungen und Besprechungen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte stattfinden, mithin also eine Qualifizierung der Gefährdungseinschätzung stattgefunden hat.

Über die Jahre deutlich konstant sind hingegen die Befunde zur Lebenssituation der Familien, die von einer Verdachtsmeldung betroffen sind. Nach wie vor leben die betroffenen Kinder überdurchschnittlich häufig bei einem alleinerziehenden Elternteil oder in einer Stiefelternkonstellation, die Familien sind überdurchschnittlich häufig im Transferleistungsbezug (insbesondere ALG II) und auch häufiger kinderreich (drei und mehr Kinder) als in der Gesamtbevölkerung.

Im Vergleichszeitraum 2010 bis 2016 gab es mit Blick auf das Alter der betroffenen Kinder leichte Verschiebungen: so sind nach wie vor alle Altersgruppen im Kinderschutz vertreten, insbesondere der Anteil der unter 3-Jährigen ist konstant geblieben. Auffällig sind die (leichten) Zuwächse der Anteile von Kindern zwischen 12 und unter 15 bzw. 15 und unter 18 Jahren. Hier wird deutlich, dass die älteren Kinder bzw. Jugendlichen stärker im Fokus der Aufmerksamkeit stehen und das auch nicht unbegründet: überdurchschnittlich häufig bestätigen sich im Rahmen der Gefährdungseinschätzung akute oder latente Gefährdungen, wie weiter oben bereits erwähnt wurde. Die Geschlechterverteilung der Kinder und Jugendlichen war in den letzten Jahren stets ausgeglichen (Mädchen: 49,5 %, Jungen 50,7 %).

Wachsende Anteile der gemeldeten Kinder haben 2016 einen Migrationshintergrund – so wie in der Gesamtbevölkerung auch.

### **Erste Bestandsaufnahmen zur Erhebung der Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII verweisen auf den Wissensgewinn für Forschung und Praxis**

Die Erweiterung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik um die Erhebung zu den Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII war 2012 eine von mehreren Änderungen im Zuge der Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes. Damit verfolgte der Gesetzgeber das Ziel, die Wissensbasis zum institutionellen Kinderschutz zu erweitern. Somit liegen bundesweit seit 2012 Daten zu diesem Themenfeld vor, in Rheinland-Pfalz wurden in ähnlicher Form bereits 2010 und 2011 Meldungen gem. § 8a SGB VIII erhoben (vgl. MIFKJF 2012a; 2012b).

Mittlerweile sind verschiedene Veröffentlichungen und Stellungnahmen zur bundesweiten „§ 8a-Statistik“ erschienen (vgl. insbesondere AKJ 2014a; 2014b; 2014c; 2015; 2016; Pothmann 2013; 2014a; 2014b; 2014c; Köckeritz 2014; Kinder/Pluto 2013), zuletzt im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes durch die Kooperationsplattform Evaluation Bundeskinderschutzgesetz (vgl. Mühlmann/Pothmann/Kopp 2015).

Die Erhebung wird als wichtiger Schritt zur Verbesserung der Datenlage im Kinder-

schutz gelobt (vgl. ebd.). Die neuen Daten ermöglichen zum einen, die einhellig aus den Jugendämtern berichteten immens zunehmenden Gefährdungsmeldungen statistisch zu belegen und in ihrer Entwicklung zu verfolgen. Zum anderen liegen erstmals empirische, fallbezogene Daten zum Themenkomplex der Kindeswohlgefährdung vor, die bundesweit erfasst und regelmäßig ausgewertet werden. Die Daten liefern inzwischen wichtige Hinweise zur Meldung, dem anschließenden Verfahren (Handhabung von Gefährdungsfällen), den vorhandenen und neu eingeleiteten Hilfen sowie auch Wissen zur Lebenssituation der Familien bzw. Informationen zu den von der Meldung betroffenen Kindern und ihren Gefährdungslagen. Damit sind erstmals objektive Daten zu Familien im Kinderschutz für Deutschland verfügbar. Es bleibt zu bilanzieren, dass die Erhebungen im Rahmen der § 8a-Statistik – trotz verschiedener Einschränkungen – einen wichtigen Beitrag zur Erweiterung des Forschungsstands im Kinderschutz leisten. Bedenkt man, dass die Forschungen zum Kinderschutz in Deutschland in vielerlei Hinsicht noch ganz am Anfang stehen, können zumindest im Bereich des institutionellen Kinderschutzes Forschungslücken geschlossen werden. In Rheinland-Pfalz wurden die Meldungen gem. § 8a SGB VIII bereits 2010 und 2011 im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ freiwillig erhoben. Eine Aufbereitung der Daten findet seit 2010 jährlich landesweit (vgl.

MIFKJF 2012a; 2012b; 2014a; 2014b; 2015) und jeweils kommunal in Form von Profilen für alle sich beteiligenden Jugendämter durch das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH statt. Der Fragebogen des ism enthält zusätzliche Fragen rund um Meldung und Gefährdungseinschätzung und ermöglicht daher für Rheinland-Pfalz Auswertungen zu Aspekten, die in der bundesweiten Erhebung nicht möglich sind (z. B. zur Bedeutung eines Migrationshintergrundes, zur Mitwirkungsbereitschaft der Personensorgeberechtigten, zur genaueren Beschreibung der einer akuten oder latenten Gefährdung zugrundeliegenden Anhaltspunkte, Einkommenssituation der Familien und ähnliches).

Durch die Einführung der „8a-Statistik“ ergeben sich insgesamt Chancen für die konkrete Evaluation und Weiterentwicklung der Arbeit vor Ort in den Kommunen. Zentral ist dabei der Dialog: Zur Interpretation der Befunde können die Daten vor Ort in den Jugendämtern besprochen, diskutiert und hinsichtlich der jeweils spezifischen Ausgangslage und Situation innerhalb der Stadt oder des Landkreises ausgewertet werden. In diesem Sinne kann die Erhebung der Gefährdungsmeldungen als „Instrument der Qualitätsentwicklung im kommunalen Kinderschutz“ angesehen werden. Die berichteten Daten schaffen in Rheinland-Pfalz eine Grundlage und sind die Voraussetzung, um durch systematische Kenntnis der fachlichen Praxis im Umgang mit Gefährdungsmeldungen nach

§ 8a SGB VIII Weiterentwicklungs- und Qualifizierungsbedarf auf Landesebene sowie für einzelne Kommunen aufzuzeigen.

### **Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe**

Die Ergebnisse der Erhebung im Jahr 2016 verdeutlichen, dass jede Meldung ein aufwendiges Verfahren nach sich zieht, unabhängig davon, wie die abschließende Gefährdungseinschätzung durch die Fachkräfte ausfällt: Es muss abgeklärt werden, ob und welcher Schutz- bzw. Hilfebedarf vorhanden ist und wie geeignete Unterstützungsmaßnahmen aussehen können. Um diesem Schutzauftrag gerecht zu werden, reagieren Jugendämter innerhalb kürzester Zeit im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und wählen unterschiedliche Wege, um einen direkten Kontakt zur Familie und zum Kind herzustellen. Hausbesuche oder Gespräche im Jugendamt gehören hierbei zum Standardverfahren der Fachkräfte. Im komplexen Prozess der Gefährdungseinschätzung besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und weiteren Akteuren im Kinderschutz wie Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen des Gesundheitswesens oder weiteren sozialen Diensten. Kinderschutz kann und darf nicht alleinige Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe sein: Es bedarf eines fachlich abgestimmten Zusammenwirkens der unterschiedlichen Beteiligten. Das Kinderschutzsystem in Deutschland ist

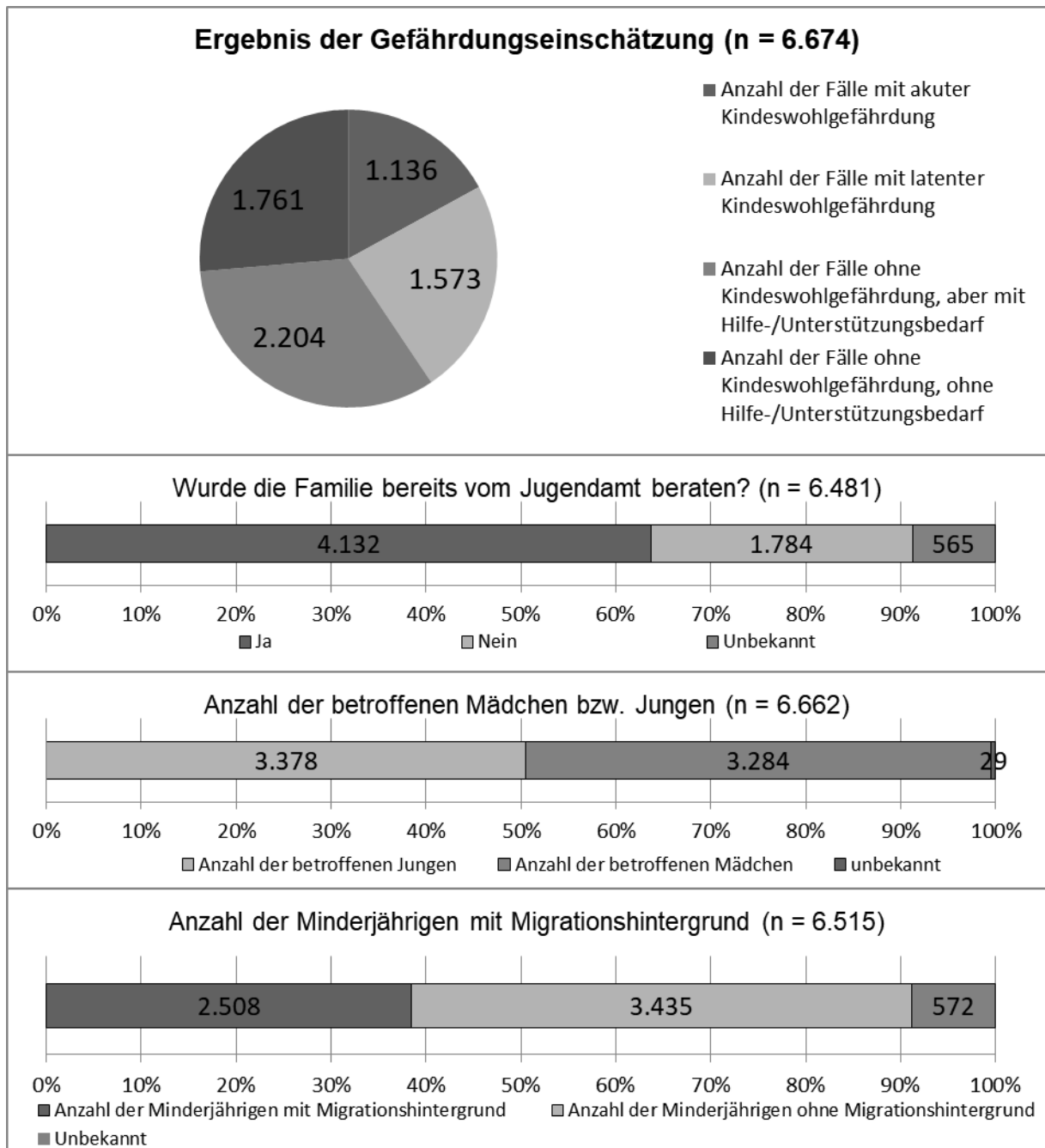
darum als Kooperations- und Vernetzungsstruktur zu beschreiben. Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe beschränkt sich nicht auf die Intervention in akuten Krisen und Notlagen, sondern ist auf das Vorhandensein familienfreundlicher Strukturen angewiesen, welche Familien in unterschiedlichen Lebenslagen unterstützen. Dabei wird mit Blick auf die kommenden Jahre die große Herausforderung sein, das Zusammenspiel der unterschiedlichen gesellschaftlichen Teilsysteme wie Schule, Arbeitsmarkt, Justiz und Psychiatrie weiter zu entwickeln und zu optimieren, um zu vermeiden, dass Lücken in der sozialen Infrastruktur entstehen, die ein systematisches „durch das Netz fallen“ von Familien ermöglichen. Der öffentliche Kinder- und Jugendhilfeträger übernimmt hierbei eine zentrale Steuerungsfunktion. Zwar kann die Entstehung von Bedarfslagen durch die Jugendhilfe nicht beeinflusst werden, allerdings ist sicherzustellen, dass abgestimmte, wirkungsorientierte und den jeweiligen Bedarfslagen angepasste Hilfskonzepte zum Einsatz kommen können. Hierzu sind auskömmliche Personalressourcen im Jugendamt unabdingbar, um Gefährdungsmeldungen nach den „Regeln der Kunst“ nachgehen zu können und im Einzelfall fachlich und ökonomisch zu steuern. Um Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und ihnen gute Startchancen in ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, ist eine abgestimmte Kinder- und Jugendhilfe-, Sozial-

und Bildungspolitik erforderlich, die auch den Gesamtzusammenhang von Lebensbedingungen, Bewältigungsanforderungen und Teilhabechancen im Blick hat.

## 7. Anhang

### 7.1 Datenübersicht

#### Datenübersicht Rheinland-Pfalz



## 7.2 Erhebungsbogen zur Evaluation von Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII Daten im Jahr 2016

**Anmerkung:** Der vorliegende Bogen ist die Grundlage für technische/ Software-Lösungen und dient als Anschauungsbeispiel. Er enthält sowohl die Fragen der Bundesstatistik (=grün hervorgehoben) sowie die Fragen der ism-Statistik (=blau hervorgehoben). Die durch das ism bereitgestellte excel-Maske (ab April 2012) basiert ebenfalls auf dieser Vorlage.

Maßgeblich für das Ausfüllen sind die Definitionen und Vorgaben des Statistischen Bundesamtes, die einzelnen Fragen aus der ism-Statistik sind dieser Logik untergeordnet bzw. ergänzen den Bogen.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei Nutzung von Variante 3 (Ausfüllen in Papierform) nicht das vorliegende Dokument ausfüllen, sondern zum einen den Bogen der Bundesstatistik (Originalvordruck des Landesamtes), zum zweiten einen Bogen, der die zusätzlichen Daten der ism-Statistik beinhaltet (Zusatzbogen ism 8a).

### Angaben zum Jugendamt

Anschrift des Jugendamtes

Name des/der Ansprechpartners/-in für Rückfragen

Telefon oder E-Mail

F																				
---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Bogenart Land Reg. Bezirk Kreis Gemeinde Gemeindeteil lfd. Nummer

Eindeutige Kennnummer des Falles (20 Stellen)

### Angaben zur Meldung

Nummer  Kennziffer 1  Kennziffer 2  Kennziffer 3

Ism 1 Datum der Meldung am \_\_\_ \_\_\_ \_\_\_  
Tag Mon. Jahr

Ism 2 Wann erfolgte die Meldung?  während der Geschäftszeiten des Jugendamtes  
 außerhalb der Geschäftszeiten des Jugendamtes

Ism 3 Wie viele Kinder sind von der Mitteilung betroffen bzw. im Verfahren als betroffen identifiziert worden? \_\_\_ Kinder

## A Allgemeine Angaben zu dem/der Minderjährigen

Geschlecht	<input type="checkbox"/> Männlich	<input type="checkbox"/> Weiblich
Geburtsmonat	_____ (Monat)	
Geburtsjahr	_____ (Jahr)	
Ism 4 Migrationshintergrund des Kindes	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> unbekannt	
Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung	Monat:	Jahr:

**Anmerkung:**  
 Als Kinder mit Migrationshintergrund zählen Sie bitte diejenigen Kinder, für die mindestens eines der beiden benannten Kriterien zutrifft:  
 1. Das Kind bzw. mindestens ein Elternteil hat nicht die deutsche Staatsbürgerschaft und/oder 2. Das Kind bzw. mindestens ein Elternteil stammt aus einem anderen Herkunftsland und ist nach Deutschland zu- bzw. umgewandert. Durch Einbürgerung kann bei dieser Personengruppe die deutsche Staatsbürgerschaft vorliegen.

## B Alter der leiblichen Eltern/ Adoptiveltern (zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung)

Wird das genaue Alter im Zuge des Verfahrens nicht bekannt, ist eine sorgfältige Schätzung ausreichend!

Unter 18 Jahren	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Mutter
18 bis unter 27 Jahren	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Mutter
27 Jahre oder älter	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Mutter
Unbekannt	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Mutter
Verstorben	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Mutter

Ism 5 Geburtsjahr der Mutter	_____ (Jahr)
------------------------------	--------------

Ism 6 Über welche Einkommensarten verfügte die betreuende Familie zum Zeitpunkt des Kontakts? (Mehrfachnennungen möglich)	<input type="checkbox"/> Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld I <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld II <input type="checkbox"/> Sozialgeld <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/> unbekannt
---	---

## C Gewöhnlicher Aufenthaltsort des/der Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung (Bitte nur eine Antwort ankreuzen)

Bei den Eltern	<input type="checkbox"/>
Bei einem allein erziehenden Elternteil	<input type="checkbox"/>
Bei einem Elternteil mit neuer Partnerin/neuem Partner (z.B. Stiefelternkonstellation)	<input type="checkbox"/>
Bei den Großeltern/Verwandten	<input type="checkbox"/>
Bei einer sonstigen Person	<input type="checkbox"/>
In einer Pflegefamilie	<input type="checkbox"/>
In einer stationären Einrichtung	<input type="checkbox"/>
In einer Wohngemeinschaft/in der eigenen Wohnung	<input type="checkbox"/>
Ohne festen Aufenthalt	<input type="checkbox"/>
An unbekanntem Ort	<input type="checkbox"/>

Ism 7 Wie viele minderjährige Kinder lebten zum Zeitpunkt der Meldung am Aufenthaltsort des betroffenen Kindes?

\_\_\_\_\_ Kinder

### D Institution oder Person/-en, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat/haben (Bitte nur eine Antwort ankreuzen)

Sozialer Dienst/Jugendamt	<input type="checkbox"/>
Beratungsstelle	<input type="checkbox"/>
Andere/-r Einrichtung/Dienst der Erziehungshilfe	<input type="checkbox"/>
Einrichtung der Jugendarbeit/ Kinder- und Jugendhilfe	<input type="checkbox"/>
Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegeperson	<input type="checkbox"/>
Schule	<input type="checkbox"/>
Hebamme/Arzt/Klinik/Gesundheitsamt u. ä. Dienste	<input type="checkbox"/>
Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft	<input type="checkbox"/>
Eltern(-teil)/Personensorgeberechtigte/-r	<input type="checkbox"/>
Minderjährige/-r selbst	<input type="checkbox"/>
Verwandte	<input type="checkbox"/>
Bekannte/Nachbarn	<input type="checkbox"/>
Anonyme Meldung	<input type="checkbox"/>
Sonstige	<input type="checkbox"/>
darunter... ARGE/ JobCenter	<input type="checkbox"/>
anderes Jugendamt	<input type="checkbox"/>

### Bekanntheit der Familie beim Jugendamt

Ism 8 Wurde die Familie in der Vergangenheit bereits durch den ASD/Sozialen Dienst des Jugendamts beraten?	<input type="checkbox"/> ja
	<input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> unbekannt

### E Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung (Bitte alles Zutreffende ankreuzen)

Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII	<input type="checkbox"/> (=Filter für die Möglichkeit, Unterkategorien auszufüllen)
formlose Beratung (§ 16 SGB VIII)	<input type="checkbox"/>
darunter... Trennungs- und Scheidungsberatung (§ 17, 18 SGB VIII)	<input type="checkbox"/>
frühe Hilfen/ niedrigschwellige Hilfen	<input type="checkbox"/>
Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII	<input type="checkbox"/>

Ambulante/ teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII		<input type="checkbox"/> (=Filter für die Möglichkeit, Unterkategorien auszufüllen)
darunter...	Hilfe gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
	Hilfe gem. § 28 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
	Hilfe gem. § 29 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
	Hilfe gem. § 30 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
	Hilfe gem. § 31 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
	Hilfe gem. § 32 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
	Hilfe gem. § 35 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
Familienersetzende Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII		<input type="checkbox"/> (=Filter für die Möglichkeit, Unterkategorien auszufüllen)
darunter...	stationäre Hilfe gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
	stationäre Hilfe gem. § 33 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
	stationäre Hilfe gem. § 34 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
	stationäre Hilfe gem. § 35 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII		<input type="checkbox"/>
Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII		<input type="checkbox"/>
Keine der o. g. Leistungen wurde in Anspruch genommen		<input type="checkbox"/>
<b>F Ergebnis der Gefährdungseinschätzung</b>		
<b>1 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation</b> (Bitte nur eine Antwort ankreuzen)		
Kindeswohlgefährdung	<input type="checkbox"/>	
Latente Kindeswohlgefährdung	<input type="checkbox"/>	
Keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfe-/ Unterstützungsbedarf	<input type="checkbox"/>	
→ Weiter mit F3 (neu eingeleitete Hilfen) und H (nicht G)		
Keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfe-/ Unterstützungsbedarf	<input type="checkbox"/>	
→ nur noch Fragen zu H (Angaben zum Verfahren) beantworten		
<b>2 Art der Kindeswohlgefährdung</b> (Bitte alles Zutreffende ankreuzen)		
Anzeichen für Vernachlässigung	<input type="checkbox"/>	
Anzeichen für körperliche Misshandlung	<input type="checkbox"/>	
Anzeichen für psychische Misshandlung	<input type="checkbox"/>	
Anzeichen für sexuelle Gewalt	<input type="checkbox"/>	
Ism 9 Bitte konkretisieren Sie, welche Anhaltspunkte Sie beim Kind/Jugendlichen/ der Familie festgestellt haben. <i>(Mehrfachantworten sind möglich)</i>	<i>Bezogen auf das Kind/den Jugendlichen</i> <input type="checkbox"/> körperliche Verletzungen des Kindes (z.B. Hämatome, Wunden, Verbrennungen...) <input type="checkbox"/> nicht altersgemäße Entwicklung des Kindes (z.B. sprachlich, körperlich) <input type="checkbox"/> unangemessene Versorgung des Kindes (z.B. Ernährung, Bekleidung, Hygiene, medizinisch...) <input type="checkbox"/> Verhaltensauffälligkeiten, Selbstgefährdung und/ oder psychische Auffälligkeiten des Kindes (z.B. Aggressivität, Ängstlichkeit, sexualisiertes Verhalten, massive Schulverweigerung, Berauschtsein/ Benommenheit) <i>Bezogen auf die erziehenden Personen</i> <input type="checkbox"/> unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten	

- 16.12.2015 -

<input type="checkbox"/> unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte (z.B. Außenstehende, Geschwister), Verletzung der Aufsichtspflicht <input type="checkbox"/> Partnerschaftskonflikte/-gewalt <input type="checkbox"/> massive Konflikte zwischen jungem Menschen und Eltern(teil) <input type="checkbox"/> Suchtproblematik und/ oder psychische Auffälligkeiten/Erkrankung der erziehenden Personen  <i>Bezogen auf die häusliche Situation</i> <input type="checkbox"/> materielle Not <input type="checkbox"/> Vermüllung der Wohnung/ desolater Wohnsituation (z.B. auch Unordnung, Schimmel, unhygienischer, chaotischer Zustand, unzureichende Ausstattung), drohende oder bestehende Wohnungslosigkeit <input type="checkbox"/> Sonstiges _____
--

### 3 Neu eingeleitete/geplante Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

(Bitte alles Zutreffende ankreuzen)

Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII	<input type="checkbox"/> (=Filter für die Möglichkeit, Unterkategorien auszufüllen)
formlose Beratung (§ 16 SGB VIII)	<input type="checkbox"/>
darunter... Trennungs- und Scheidungsberatung (§ 17, 18 SGB VIII)	<input type="checkbox"/>
frühe Hilfen/ niedrigschwellige Hilfen	<input type="checkbox"/>
Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
Ambulante/ teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII	<input type="checkbox"/> (=Filter für die Möglichkeit, Unterkategorien auszufüllen)
Hilfe gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
Hilfe gem. § 29 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
darunter... Hilfe gem. § 30 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
Hilfe gem. § 31 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
Hilfe gem. § 32 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
Hilfe gem. § 35 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
Familienersetzende Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII	<input type="checkbox"/> (=Filter für die Möglichkeit, Unterkategorien auszufüllen)
stationäre Hilfe gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
darunter... stationäre Hilfe gem. § 33 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
stationäre Hilfe gem. § 34 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
stationäre Hilfe gem. § 35 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII	<input type="checkbox"/>
Voriäufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
Kinder- und Jugendpsychiatrie	<input type="checkbox"/>
Fortführung der gleichen Leistung/-en	<input type="checkbox"/>
Einleitung anderer, oben nicht genannter Hilfe/-n	<input type="checkbox"/>
Keine neu eingeleitete/geplante Hilfe	<input type="checkbox"/>

## G Anrufung des Familiengerichtes

Nur beantworten, wenn eine akute oder eine latente Kindeswohlgefährdung vorlag (F1)

Ja   
 Nein

## H Angaben zum Verfahren

Ism 10 Welche fachlichen Schritte erfolgten im Zeitraum bis zum Abschluss der Gefährdungseinschätzung?  
 (Mehrfachantworten sind möglich!)

- Kollegiale Beratung zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos (methodisch strukturiertes Vorgehen)
- Besprechung/ Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (4-Augen-Prinzip)
- Kontaktaufnahme mit anderen Beteiligten (z.B. Kinderschutzdienst, EB, Polizei, Gesundheitsdienste, Kita, Schule usw....)
- Einladung der Familie zu einem Gespräch ins Jugendamt
- angekündigter Hausbesuch
- unangekündigter Hausbesuch
- Gespräch mit Kind/ Familie außerhalb des Jugendamts (Kita, Schule, ...)
- unmittelbare Inobhutnahme des Kindes
- Kontrollauflagen/ Kontrollbesuche durch den ASD
- Einleitung von Hilfen im Rahmen des SGB VIII
- Einleitung von Hilfen außerhalb des SGB VIII
- Abgabe/ Weiterleitung an zuständiges Jugendamt
- Sonstiges

Ism 11 Bitte schätzen Sie die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ein.

1 in vollem Umfang vorhanden     2 vorhanden     3 teils/teils     4 kaum vorhanden     5 überhaupt nicht vorhanden

Ism 12 Kam es zu einem persönlichen Kontakt mit dem Kind nach der Meldung (entweder durch eine Fachkraft des Jugendamts oder eine Fachkraft im Auftrag des Jugendamts)?

ja --> wenn ja, wann?    \_ \_ \_  
 Tag Mon. Jahr

nein

## 8. Literatur

**AKJ – Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrsg.) (2014a):**

Monitor Hilfen zur Erziehung 2014. Dortmund.

**AKJ – Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrsg.) (2014b):**

Gefährdungseinschätzungen im Zahlenspiegel - Altersverteilungen, Meldergruppen, Kindeswohlgefährdungen. In: Komdat Heft 3/13. Dortmund, S. 9-12.

**AKJ – Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrsg.) (2014c):**

„Gefährdungseinschätzungen“ – zwischen besserer Datenqualität und Praxisentwicklung. In: KomDat Jugendhilfe, 17. Jg., H. 3, S. 14–17.

**AKJ – Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrsg.) (2016):**

Neue Wissensbasis mit Verbesserungspotenzial – „8a-Statistik“ auf dem Prüfstand. In: Komdat Heft 1/16. Dortmund, S. 7-10.

**AKJ – Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrsg.) (2015):**

Gefährdungseinschätzungen – und was dann? In: Komdat Heft 2/15. Dortmund, S. 8-12.

**Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik (2011):**

Frühe Hilfen auch für Jugendliche? Gilt der Schutzauftrag § 8a SGB VIII bis zur Volljährigkeit? Tagungsdokumentation. Berlin.

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier/Jugendämter der Stadt Trier und des Landkreises Trier-Saarburg (Hrsg.) (2013):**

Handlungsleitfaden Kinderschutz in der Schule für Schulen in der Stadt Trier und im Landkreis Trier-Saarburg. Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung. Verfügbar unter: <http://www.add.rlp.de/icc/ADD/med/d73/d7311099-505c-3417-ba29-a120881a6199,11111111-1111-1111-1111-111111111111.pdf> (28.09.2015).

**Bächer, K. (2008):**

"...jetzt mach ich mir meine eigene Familie!" – Arbeit mit Teenager-Müttern: Risiken und Ressourcen. In: Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V. (Hrsg.): "In Beziehung kommen...". Kindeswohlgefährdung als Herausforderung zur Gemeinsamkeit. Köln, S. 85–93.

**BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2013):**

4. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Lebenslagen in Deutschland. Bonn.

**BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2008):**

Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen. Machbarkeitsexpertise zur Verbesserung des Kinderschutzes durch systematische Fehleranalyse. Berlin.

**BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012):**

Familienreport 2011. Leistungen, Wirkungen, Trends. Berlin.

**BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2013):**

14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin.

**Böllert, K./Wazlawik, M. (2012):**

Kinderschutz als Dienstleistung für Kinder und Jugendliche, in: W. Thole, A. Retkowski, B. Schäuble (Hrsg.): Sorgende Arrangements. Kinderschutz zwischen Organisation und Familie. Wiesbaden, S. 19-38.

**Cierpka, M./Benz, M./Doege, D./Rudolf, M. (2013):**

Frühe Hilfen - Keiner fällt durchs Netz. Ein Kooperationsprojekt des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken. Bilanzbericht. Projektlaufzeit 2007–2011. Saarbrücken.

**De Paz Martínez, Laura/Artz, Philipp (2017):**

Migration und Kinderschutz. Ism kompakt 2017/1. Mainz, 2017. (Download unter [http://www.ism-mz.de/fileadmin/uploads/ism\\_kompakt/ism\\_kompakt\\_01\\_2017.pdf](http://www.ism-mz.de/fileadmin/uploads/ism_kompakt/ism_kompakt_01_2017.pdf)).

**Deegener, G./Körner, W. (2008):**

Risikoerfassung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Theorie, Praxis, Materialien. Homburg/Münster.

**Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband (2012):**

„Kinderschutz“ in Kindertageseinrichtungen. Umsetzung des § 8a SGB VIII. Berlin.

**DIJuF – Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (2007):**

Verpflichtung des JA zur Datenübermittlung an die Staatsanwaltschaft? In: Das Jugendamt 80, S. 139-141.

**Fegert, J. (2013/2014):**

Bedingungen, Prinzipien und Herausforderungen interdisziplinärer Kooperation im Kinderschutz. In: IzKK-Nachrichten, Heft 2013/2014 (1), S. 4–9.

**Fegert, J./Ziegenhain, U./Fangerau, H. (2010):**

Problematische Kinderschutzverläufe. Mediale Skandalisierung, fachliche Fehleranalyse und Strategien zur Verbesserung des Kinderschutzes. Weinheim und München.

**Galm, B./Hees, K./Kindler, H. (2010):**

Kindesvernachlässigung. Verstehen, erkennen, helfen. München.

**Gerlach, I. (2010):**

Familienpolitik. 2., aktualisierte und überarbeitete Auflage. Wiesbaden.

**Hanesch, W. (2011):**

Armut und Armutspolitik. In: Otto, H.-U./Thiersch, H. (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit, S. 57-70, München Basel.

**Heinitz, S./Schone, R. (2013):**

Wissen – Können – Haltung!? Was künftige Fachkräfte im Kinderschutz brauchen und wie sie darauf vorbereitet werden können. In: Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, 12. Jg., S. 622–625.

**Ism – Institut für Sozialpädagogische Forschung (2017):**

Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen. Profil für das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz. Daten zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und ausgewählten sozio- und infrastrukturellen Einflussfaktoren für das Jahr 2016. Mainz. (Im Erscheinen)

**Jagus, B./Sievers, B./Teupe, U. (Hrsg.) (2012):**

Migrationssensibler Kinderschutz. Werkbuch. Mainz.

**Jurczyk, K./Klinkhardt, J. (2014):**

Vater, Mutter, Kind? Acht Trends in Familien, die Politik heute kennen sollte. Gütersloh.

**Kindler, H. (2006):**

Welcher Zusammenhang besteht zwischen Partnerschaftsgewalt und der Entwicklung von Kindern? In: Kindler, H./Lillig, S./Blüml, H., Meysen, T., Werner, A. (Hrsg.): Handbuch Kin-

deswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München, S. 29-1 - 29-4.

**Kindler, H. (2007):**

Kinderschutz in Deutschland stärken. Eine Analyse des nationalen und internationalen Forschungsstandes zu Kindeswohlgefährdung und die Notwendigkeit eines nationalen Forschungsplanes zur Unterstützung der Praxis. Eine Expertise im Auftrag des Informationszentrums Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung. München.

**Kindler, H. (2011a):**

Gewichtige Anhaltspunkte im Jugendalter. Kommentar. In: Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik (2011): Frühe Hilfen auch für Jugendliche? Gilt der Schutzauftrag § 8a SGB VIII bis zur Volljährigkeit? Tagungsdokumentation. Berlin, S. 132-146.

**Kindler, H. (2011b):**

Denkfehler und andere Praxisirrtümer im Kinderschutz. Eine persönlich gefärbte Übersicht. In: Körner, W./Deegener, G. (Hrsg.): Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis. Lengerich: Papst, S. 174-200.

**Kindler, H. (2013):**

Qualitätsindikatoren für den Kinderschutz in Deutschland. Analyse der nationalen und internationalen Diskussion - Vorschläge für Qualitätsindikatoren. Expertise. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz, Band 6, Hrsg.: NZFH, Köln.

**Kindler, H. (2014):**

Die Rolle von Verfahren im Kinderschutz. In: Bühler-Niederberger, Doris/Alberth, Lars/Eisentraut, Steffen (Hrsg.): Kinderschutz. Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven? Weinheim/Basel, S. 119–137.

**Kindler, H./Pluto, L. (2013):**

Die neue Statistik zum § 8a SGB VIII. München.

**Köckeritz, C. (2014):**

Beitrag der amtlichen Statistik zu den Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII zur Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, H. 1, S. 11–15.

**Liebisch, P. (2012):**

Das eigene Leben leben: Alleinerziehende und die tägliche Klischeeüberwindung. In: Lutz, Roland (Hrsg.): Erschöpfte Familien. Wiesbaden, S. 143-153.

**Lillig, Susanna (2011):**

Gefährdungen im Jugendalter. Themenschwerpunkte: Risikoverhalten, Entwicklungsbelastungen, Gefährdungsformen, Gefährdungseinschätzung, Hilfekonzepte. IzKK Nachrichten 2011/Heft 1. Download unter

[https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bibs/IzKK\\_Nachrichten\\_2011.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/IzKK_Nachrichten_2011.pdf)

**Lillig, Susanna (2012):**

Wege zur Beurteilung von Gefährdungen im Jugendalter. Eine Arbeitshilfe des Informationszentrums Kindesmisshandlung/ Kindesvernachlässigung (IZKK). München. (Download unter [https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/izkk/IzKK\\_Arbeitshilfe\\_Gefaehrdungen\\_im\\_Jugendalter.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/izkk/IzKK_Arbeitshilfe_Gefaehrdungen_im_Jugendalter.pdf)).

**Meysen, T. (2008):**

Das Recht zum Schutz von Kindern. In: ISS (Hrsg.): Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung. München, S. 15-55.

**MFFJIV – Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2016):**

Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Kontext sozio- und infrastruktureller Einflussfaktoren. 5. Landesbericht 2016. Mainz.

**MFFJIV – Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2016a):**

Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Kontext sozio- und infrastruktureller Einflussfaktoren. 5. Landesbericht 2016. Mainz.

**MFFJIV – Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2016b):**

Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung. Profil für das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz. Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2015. Mainz.

**MFFJIV – Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucher-schutz Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2017):**

Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung. Profil für das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz. Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2016. Mainz.

**MIFKJF – Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2011):**

Kinderschutz, Kindergesundheit und Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Bilanz und Perspektiven. Mainz.

**MIFKJF – Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen (2012):**

Risiko erkannt – Gefahr gebannt? Risikoanalyse als Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Bericht zum Landesmodellprojekt "Qualitätsentwicklung Kinderschutz in Jugendämtern in Rheinland-Pfalz" 2009-2011. Mainz.

**MIFKJF – Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2014a):**

Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung. Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2012. Mainz.

**MIFKJF – Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen (2015a):**

Kinderschutz und Kindergesundheit in Rheinland-Pfalz. Bericht zur Umsetzung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit für das Jahr 2014. Mainz.

**MIFKJF – Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2015b):**

Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung. Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2014. Mainz.

**Mühlmann, T./Pothmann, J./Kopp, K. (2015):**

Wissenschaftliche Grundlagen für die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes. Bericht der wissenschaftlichen Begleitung der Kooperationsplattform Evaluation Bundeskinderschutzgesetz. Dortmund.

**Müller, H./Lamberty, J./de Paz Martínez, L. (2012):**

Kinderschutz und Hilfen zu Erziehung: Empirische Befunde zu Kinderschutzverdachtsmeldungen, Kindeswohlgefährdungen und der Praxis der Jugendämter. In: Das Jugendamt 2/2012.

**Münder, J./Meyen, T./Trenczek, T. (2006):**

Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. 5., vollständig überarbeitete Auflage. Weinheim.

**NZFH – Nationales Zentrum Frühe Hilfen (2013):**

Befunde und Einschätzungen zum deutschen Kinderschutzsystem. Wissenschaft, Praxis und Politik diskutieren Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 7, Werkstattbericht. Köln.

**NZFH – Nationales Zentrum Frühe Hilfen (2014):**

Bundesinitiative Frühe Hilfen. Zwischenbericht 2014. Köln.

**Ostler, T./Ziegenhain, U. (2008):**

Risikoeinschätzung bei (drohender) Kindeswohlgefährdung: Überlegungen zu Diagnostik und Entwicklungsprognose im Frühbereich. In: Ziegenhain, U./Fegert, J. (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung. München, S. 67–83.

**Pillhofer, M./Ziegenhain, U./Nandi, /Fegert, J./Goldbeck, L. (2011):**

Prevalence of child abuse and neglect in Germany: Approaching a dark field [Prävalenz von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung in Deutschland: Annäherung an ein Dunkelfeld]. Kindheit und Entwicklung. Heft 20 (2), S. 64–71.

**Pothmann, J. (2013):**

Erkennen von Gefährdungslagen – Jugendämter geben Statistischen Ämtern Auskunft über '8a-Verfahren'. In: Forum Jugendhilfe, H. 3, S. 30–36.

**Pothmann, J. (2014a):**

Auswertungen und Analysen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik zur Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes. In: unsere jugend, 66. Jg., 11+12, S. 473–474.

**Pothmann, J. (2014b):**

Erweiterte Wissensbasis zum kommunalen Kinderschutz. Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter im Spiegel amtlicher Daten. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, H. 1, S. 8–11.

**Pothmann, J. (2014c):**

Amtliche Statistik als Wissensressource und Grundlage für eine indikatorengestützte Forschung zum Kinderschutz. In: Alberth, L./Bühler-Niederberger, D./Eisentraut, S. (Hrsg.): Kin-

derschutz. Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven? Weinheim und Basel, S. 102–118.

**Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (2012):**

Kinderschutz geht alle an! Gemeinsam gegen Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Eine Handreichung für Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit. Stuttgart.

**Regionalverband Saarbrücken (Hrsg.) (2014):**

Kooperationsleitfaden für Jugendhilfe und Schule zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Verfügbar unter <http://www.saarland.de/120069.htm> (28.9.2015).

**Reinhold, C./Kindler, H. (2006):**

Was ist über familiäre Kontexte, in denen Gefährdungen auftreten, bekannt? In: Kindler, H./Lillig, S./ Blüml, H., Meysen, T., Werner, A. (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München, S. 19-1 - 19-4.

**Schrappner, C. (2008):**

Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen – Methodische Überlegungen zur Kinderschutzarbeit sozialpädagogischer Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. In: ISS (Hrsg.): Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung. München, S. 56-58.

**Statistische Ämter des Bundes und der Länder (Hrsg.) (2016):**

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I 8: Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII 2016. Erläuterungen zum Fragebogen Verfügbar unter [www.it.nrw.de/statistik/e/erhebung/kjh/teil\\_1\\_8.pdf](http://www.it.nrw.de/statistik/e/erhebung/kjh/teil_1_8.pdf) (24.10.2016).

**Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2010):**

Alleinerziehende in Deutschland. Ergebnisse des Mikrozensus 2009. Begleitmaterial zur Pressekonferenz am 29. Juli 2010 in Berlin. Wiesbaden.

**Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2015):**

Altersspezifische Geburtenziffern. Lebendgeborene je 1.000 Frauen nebenstehenden Alters. Verfügbar unter:  
[https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Geburten/Tabelle\\_n/GeburtenzifferAlter.html](https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Geburten/Tabelle_n/GeburtenzifferAlter.html)

**Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2016):**

Bevölkerung mit Migrationshintergrund. Ergebnisse des Mikrozensus. Fachserie 1 Reihe 2.2 – 2015. Wiesbaden.

**Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (2017a):**

<https://www.statistik.rlp.de/de/gesellschaft-staat/haushalte-und-familien/basisdaten-land/tabelle-1/> (Stand: 11.10.2017)

**Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (2017b) (auf Anfrage):**

Bevölkerung 2016 nach Migrationshintergrund, Geschlecht und Altersgruppe. Bad Ems.

**Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (Hrsg.) (2010):**

Bundesweiter Einsatz von Risikoinventaren zur Kindeswohlgefährdung. Ergebnisse des Benchmarks 05/2009 - 09/2009. Hamburg.

**Wabnitz, R. J. (2015):**

25 Jahre SGB VIII. Die Geschichte des Achten Buches Sozialgesetzbuch von 1990 bis 2015. Berlin.

**Wiesner, R. (2006):**

Die Verbesserung des Schutzes von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK). In: Jordan, E. (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutz-auftrag der Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim u. München, S. 9-22.

**Wolff, R. et al. (2013):**

Aus Fehlern lernen – Qualitätsmanagement im Kinderschutz. Konzepte, Bedingungen, Ergebnisse. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen. Opladen, Berlin, Toronto.

**Ziegenhain, U./Derksen, B./Dreisörner, R. (2004):**

Frühe Förderung von Resilienz bei jungen Müttern und ihren Säuglingen. In: Kindheit und Entwicklung, 13, S. 226-234.

## 9. Abbildungsverzeichnis

<b>Abbildung 1</b> Handlungsebenen im Kinderschutz (eigene Darstellung)	19
<b>Abbildung 2</b> Einflussfaktoren auf den Bedarf und die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung	22
<b>Abbildung 3</b> Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII in den Jahren 2010 bis 2016	28
<b>Abbildung 4</b> Institution oder Person/-en, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat/haben (Angaben in Prozent, n = 6.575)	33
<b>Abbildung 5</b> „Wurde die Familie in der Vergangenheit bereits durch den ASD/Sozialen Dienst des Jugendamtes beraten?“ (Angaben in Prozent, n = 6.481)	35
<b>Abbildung 6</b> Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung (Angaben in Prozent, n = 6.394)	37
<b>Abbildung 7</b> Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung (Inklusive Unterkategorien, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich n = 6.248)	37
<b>Abbildung 8</b> „Welche fachlichen Schritte erfolgten im Zeitraum bis zum Abschluss der Gefährdungseinschätzung?“ (Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich, n = 6.489)	40
<b>Abbildung 9</b> „Bitte schätzen Sie die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ein“ (Angaben in Prozent, n = 6.359)	41
<b>Abbildung 10</b> Gesamtbewertung der Gefährdungssituation (Angaben in Prozent, n = 6.674)	44
<b>Abbildung 11</b> „Art der Kindeswohlgefährdung“ (Angaben in Prozent, n = 2.562)	45
<b>Abbildung 12</b> „Bitte konkretisieren Sie, welche Anhaltspunkte Sie beim Kind/Jugendlichen/ der Familie festgestellt haben“ (Angaben in Prozent, n = 3.535)	47

<b>Abbildung 13</b> Anrufung des Familiengerichtes (Angaben in Prozent, n = 4.432)	48
<b>Abbildung 14</b> Neu eingerichtete Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich, n = 5.109)	50
<b>Abbildung 15</b> Neu eingerichtete Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung differenziert nach einzelnen Hilfearten (Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich, n = 4.994)	50
<b>Abbildung 16</b> Gewöhnlicher Aufenthaltsort des/der Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung (Angaben in Prozent, n = 6.592)	54
<b>Abbildung 17</b> „Über welche Einkommensarten verfügte die betreuende Familie zum Zeitpunkt des Kontakts?“ (Angaben in Prozent; Mehrfachnennungen möglich, n = 6.288)	56
<b>Abbildung 18</b> „Alter der Mutter bei der Geburt des von der Meldung betroffenen Kindes“ (Angaben in Prozent, n = 6.224)	57
<b>Abbildung 19</b> „Wie viele minderjährige Kinder lebten zum Zeitpunkt der Meldung am Aufenthaltsort des betroffenen Kindes?“ (Angaben in Prozent, n = 6.298)	59
<b>Abbildung 20</b> Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Meldung (Angaben in Prozent, n = 6.443)	61
<b>Abbildung 21</b> Geschlecht des von der Meldung betroffenen Kindes (Angaben in Prozent, n = 6.662)	62
<b>Abbildung 22</b> Migrationshintergrund des von der Gefährdungseinschätzung betroffenen Kindes (Angaben in Prozent, n = 6.515)	63
<b>Abbildung 23</b> Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Meldung (Angaben in Prozent)	67
<b>Abbildung 24</b> Altersspezifische Eckwerte (Gefährdungseinschätzungen pro 1.000 junge Menschen entsprechender Altersgruppe; Angaben in Prozent)	68
<b>Abbildung 25</b> Geschlecht nach Altersgruppen (Angaben in Prozent)	69
<b>Abbildung 26</b> Melder nach § 8a SGB VIII für bestimmte Altersgruppen (Angaben in Prozent)	70

<b>Abbildung 27</b> Verteilung des Geschlechts bei Selbstmeldern im Alter zwischen 12 und unter 15 sowie 15 und unter 18 Jahren	71
<b>Abbildung 28</b> Migrationshintergrund nach Altersgruppen (Angaben in Prozent)	71
<b>Abbildung 29</b> Einkommenssituation der Herkunftsfamilie nach Altersgruppen (Angaben in Prozent)	72
<b>Abbildung 30</b> Gesamtbewertung der Gefährdungssituation (Angaben in Prozent)	73
<b>Abbildung 31</b> „Bitte konkretisieren Sie, welche Anhaltspunkte Sie beim Kind/Jugendlichen/ der Familie festgestellt haben“ nach Altersgruppen (Angaben in Prozent)	74
<b>Abbildung 32</b> Fachliche Schritte im Zuge der Gefährdungseinschätzung nach Altersgruppen (Angaben in Prozent)	76
<b>Abbildung 33</b> Neu eingerichtete Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (Angaben in Prozent)	77